

FINANZPLAN

des Landes Rheinland-Pfalz

für die Jahre 2015 bis 2020

Herausgegeben vom
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: September 2015

Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz von 2015 bis 2020

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 1 |
| 1. Die Finanzplanung als Wegweiser der Konsolidierung | 2 |
| Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung | 2 |
| Rechtliche Grundlagen | 2 |
| Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern | 3 |
| 2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten | 4 |
| Gesamtwirtschaftliche Entwicklung | 4 |
| Finanzlage der öffentlichen Haushalte | 5 |
| Finanzlage im Ländervergleich | 7 |
| Stabilitätsrat | 13 |
| 3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz | 14 |
| Haushalt 2013 und Nachtragshaushalt 2013 | 14 |
| Haushalt 2014 | 15 |
| Haushalt 2015 | 16 |
| Nachtragshaushalt 2015 | 17 |
| Regierungsvorlage zum Haushalt 2016 | 18 |
| 4. Herausforderungen für die nächsten Jahre | 20 |
| Ausgaben für Flüchtlinge | 20 |
| Demografischer Wandel | 21 |
| Beamtenversorgung | 22 |
| Neuregelung Finanzierungsfonds | 23 |
| Neue Schuldenregel – das Konzept des strukturellen Defizits | 24 |
| Konjunkturbereinigungsverfahren | 26 |
| Anforderungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts | 31 |
| Verbesserung der Kommunal Finanzen: KFA-Reform, KEF-RP und KI 3.0 | 33 |
| Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen | 34 |
| 5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung | 36 |
| 6. Konsolidierungsstrategie des Landes | 38 |
| Qualitative Konsolidierung | 38 |
| Einbeziehung der Einnahmeseite notwendig | 38 |

| | |
|---|-----------|
| Rheinland-Pfalz für Konsolidierungsphase gut gerüstet..... | 39 |
| Lastenverschiebung zwischen den staatlichen Ebenen kontraproduktiv | 40 |
| Konsolidierungsplanung | 41 |
| 7. Ergebnisse der Finanzplanung | 45 |
| Gesamtergebnis | 45 |
| Steuereinnahmen | 49 |
| Sonstige Einnahmen | 50 |
| Personalausgaben | 50 |
| Sächliche Verwaltungsausgaben | 52 |
| Zinsausgaben..... | 53 |
| Zuweisungen und Zuschüsse..... | 54 |
| Investitionen..... | 55 |
| Kommunale Finanzen | 55 |
| 8. Tabellenanhang..... | 57 |
| Einnahmen | 58 |
| Ausgaben | 59 |
| Finanzierungsübersicht | 60 |
| Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und BEZ | 61 |
| Struktur der Landesfinanzen | 62 |
| Haushaltskennzahlen | 63 |
| Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt | 63 |
| Einnahmen und Ausgaben nach Arten Gemeinsames Schema des Finanzplanungsrates | 64 |
| Übersicht über den strukturellen Saldo | 72 |
| Berechnung des zulässigen Saldos | 75 |
| Eckwerteübersicht 2012 - 2020..... | 76 |
| Nachweis der Steuerrechtsänderungen 2016 | 78 |

Zusammenfassung

- Die deutsche Wirtschaft entwickelt sich im europäischen Vergleich weiterhin positiv. Für 2015 wird ein Wirtschaftswachstum von real 1,8 Prozent erwartet. Für 2016 wird eine Fortsetzung der soliden wirtschaftlichen Erholung prognostiziert.
- Vor dem Hintergrund der konjunkturellen Normalisierung haben sich die Steuereinnahmeerwartungen für die Gebietskörperschaften wieder deutlich verbessert. Auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2015 werden weitere Konsolidierungsschritte für die Gebietskörperschaften erwartet.
- Die Landesregierung bekennt sich zu dem Ziel, bis 2020 den Landeshaushalt strukturell auszugleichen. Die bereits erreichten Konsolidierungserfolge ermöglichten es, die Deckelung der Besoldungszuwächse auf 1 Prozent für Beamte und Pensionäre 2015 vorzeitig aufzuheben.
- Der Regierungsentwurf für den Haushalt 2016 stellt den vierten Schritt auf dem Weg zum strukturell ausgeglichenen Haushalt dar. Das strukturelle Defizit wird gegenüber dem ursprünglichen Haushalt 2015 um weitere 140 Mio. Euro abgesenkt. Der Zielwert aus der letzten Finanzplanung wird realisiert. Die Finanzplanung 2015-2020 zeigt auf, dass die Obergrenze für das strukturelle Defizit in allen Jahren deutlich unterschritten wird.
- Die bislang beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen bilden die Grundlage dafür, dass das Ziel des strukturell ausgeglichenen Haushalts 2020 erreicht wird. Der für das Jahr 2016 in der letzten Finanzplanung ausgewiesene offene Konsolidierungsbedarf von 60 Mio. Euro wurde im neuen Haushalt umgesetzt. Für den Zeitraum von 2017 bis 2020 verbleibt noch ein offener Handlungsbedarf in Höhe von insgesamt 420 Mio. Euro.
- In allen Jahren wird die investitionsbezogene Verfassungsgrenze, die im Übergangszeitraum weiter gilt, eingehalten.
- Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der Flüchtlingssituation und zur Vorsorge für einen zinsniveaubedingten dynamischen Anstieg der Zinsausgaben nach 2020 wird für 2020 ein struktureller Überschuss von 206 Mio. Euro geplant.
- Der in der letzten Finanzplanung prognostizierte Schuldenstand am Kreditmarkt konnte bis Ende 2014 durch die schnellere Konsolidierung der letzten Jahre um 1,5 Mrd. Euro unterschritten werden. Ende 2020 wird der Schuldenstand um 2 Mrd. Euro unter der bisherigen Planung liegen.

1. Die Finanzplanung als Wegweiser der Konsolidierung

Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung

Die Landesregierung bekennt sich zu dem Ziel, den Landeshaushalt bis 2020 strukturell auszugleichen. Mit der vorliegenden Finanzplanung zeigt sie ihre finanzpolitische Rahmenplanung für die laufende Legislaturperiode bis 2016 sowie für die Jahre bis 2020 auf. Der Finanzplanungszeitraum wurde um ein Jahr bis 2020 verlängert. Eine zusätzliche Langfristprojektion, wie bei den letzten Finanzplanungen, ist nicht mehr notwendig.

Gemäß § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie § 9 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG), der nach § 14 StWG sinngemäß auch für die Länder gilt, ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sollen Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens dargestellt werden.

Die mittelfristige Finanzplanung hat lediglich politischen Programmcharakter und ist nicht verbindlich für die tatsächliche Aufstellung der zukünftigen Haushaltspläne. Mit der Einführung der Schuldenbremse hat die Finanzplanung jedoch deutlich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere wird in der Finanzplanung die Konsolidierungsstrategie des Landes dargestellt. So wurde in der Finanzplanung frühzeitig auch der vor dem Hintergrund bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen und unter Beachtung der zukünftig absehbaren Be- und Entlastungen des Landeshaushalts noch mit konkreten Maßnahmen zu hinterlegende offene Handlungsbedarf für Konsolidierungen ermittelt.

Rechtliche Grundlagen

Der Planungszeitraum wurde in diesem Jahr um ein Jahr bis 2020 verlängert und umfasst nun sechs Jahre. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Die Landesregierung hat sich dazu entschlossen, da andernfalls die sogenannte Langfristprojektion lediglich das Jahr 2020 beinhalten würde. Zudem laufen Ende des Jahres 2019 entscheidende Regelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen aus (vgl. Kapitel 4). Die Landesregierung zeigt in ihrer Planung für das Jahr 2020 erstmals mögliche Auswirkungen der aktuell diskutierten Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf.

Basisjahre sind das Haushaltsjahr 2014 (Rechnungsergebnis) sowie das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsansätze gemäß Regierungsentwurf zum Nachtragshaushalt). Die Ansätze für das Jahr 2016 entsprechen denen der Regierungsvorlage zum Haushalt 2016, die eigentlichen Planungsjahre sind die Jahre 2017 bis 2020.¹ Die mittelfristige Planung für die Jahre 2015 bis 2020 ist gleichzeitig der Bericht der Landesregierung zur Finanzwirtschaft.²

¹ §§ 9 und 14 StabG in Verbindung mit § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

² § 31 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Der Finanzplan wurde von der Landesregierung am 22. September 2015 beschlossen. Er wird dem Landtag gemäß § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegt.

Der von der Ministerin der Finanzen aufgestellte Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2020 hat im Gegensatz zum durch Gesetz festgestellten Haushaltsplan einerseits finanzpolitischen Programmcharakter, andererseits beschreibt die Konsolidierungsplanung in der Finanzplanung auch die weiteren Handlungsnotwendigkeiten zur Umsetzung der Schuldenbremse. Der Finanzplan beschränkt sich dabei auf eine zusammenfassende und transparente Darstellung der mittelfristig angestrebten Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabegruppen. Die konkrete Umsetzung und inhaltliche Ausgestaltung dieser globalen finanzpolitischen Vorgaben bleibt den vom Landtag zu beschließenden Haushaltsplänen vorbehalten.

Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern

Die Haushalts- und Finanzplanungen bei Bund, Ländern und Gemeinden sind aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten grundsätzlich sehr unterschiedlich. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung führt dazu, dass der Bundeshaushalt deutlich geringere Personal- und Investitionsausgabenanteile im Vergleich zu den Haushalten der Länder und Gemeinden aufweist. Gleichzeitig bietet diese Verteilung dem Bund ausgeprägte Einnahmekompetenzen.³ Die Länder und Gemeinden haben bei den Ausgaben dagegen einen sehr hohen Personal- und Investitionskostenanteil und nur sehr begrenzte Möglichkeiten der Einnahmgestaltung. Der haushälterische Handlungsspielraum der Länder wird zu rd. 65 Prozent durch die Personalausgaben, die Zinsen und die Leistungen des Kommunalen Finanzausgleichs bestimmt. Zudem sind viele Ausgabebereiche in hohem Maße durch Regelungen des Bundes oder der EU determiniert. Neben diesen erheblichen Vorfestlegungen und fremdbestimmten Ausgaben haben vor allem die Länder die gesellschaftspolitisch gebotenen Zukunftsinvestitionen in Familie, Bildung und Infrastruktur zu finanzieren. Seit 2014 haben Länder und Gemeinden zunehmend stark ansteigende Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden zu tragen.

Gerade vor dem Hintergrund der Einführung der Schuldenbremse ist es von besonderer Bedeutung, dass die haushaltspolitischen Entscheidungen der Länder nicht an vorübergehenden konjunkturellen Einnahmeschwankungen, sondern an der Daseinsvorsorge, der Zukunftsfähigkeit und am mittelfristigen bzw. strukturellen Einnahmepfad ausgerichtet sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind. Es gilt, eine prozyklische Haushaltspolitik zu vermeiden, die das Potenzial für Ausgabesteigerungen in konjunkturell guten Jahren überschätzt, und umgekehrt durch übermäßige Sparmaßnahmen bei schlechter Konjunktur die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zusätzlich dämpft. Eine ver-

³ Zwar handelt es sich bei den aufkommensstärksten Steuern um Gemeinschaftsteuern, an denen die Länder (und Kommunen) mit festen Anteilen beteiligt sind, und deren Tarife und Bemessungsgrundlagen deshalb von der Zustimmung der Länder im Bundesrat abhängig sind. Dennoch werden steuerpolitische Diskussionen häufig vornehmlich aus der Sicht des Bundes geführt und Reformmaßnahmen durch bundespolitische Beschlüsse geprägt. Außerdem verfügt der Bund über autonome Gestaltungsmöglichkeiten bei den reinen Bundessteuern.

stetigende Haushalts- und Finanzpolitik schließt Ausgabezurückhaltung im Aufschwung ebenso ein wie den Verzicht auf Steuersenkungen angesichts konjunkturell überhöhter Steuereinnahmen. Diese Maxime gilt es, vor allem im Hinblick auf die Maßgabe der Schuldenbremse, einzuhalten.

2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Bundesregierung geht in ihrer Frühjahrsprojektion davon aus, dass sich die 2014 begonnene Konjunkturerholung in 2015 beschleunigt und 2016 fortsetzt. Diese positive Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sie auch vor dem Hintergrund neuer weltwirtschaftlicher Turbulenzen aktuell bestätigt. Sie prognostiziert, dass das reale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes in diesem und dem nächsten Jahr bei jeweils 1,8 Prozent liegen wird (die Jahresprojektion von Januar lag noch bei 1,5 Prozent bzw. 1,6 Prozent). Begründet wird dies mit weiterhin positiven Wachstumsimpulsen aus dem Inland, vor allem durch den privaten (+2 Prozent) und staatlichen Konsum. Dies ist Folge der weiterhin günstigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Die Erwerbstätigkeit steigt auf hohem Niveau weiter verhalten an (2015 um 0,7 Prozent und um 0,3 Prozent in 2016). Die bis Herbst 2016 expansive Geldpolitik der EZB sorgt für niedrige Zinsen und einen schwachen Euro-Dollar-Wechselkurs. Zudem trägt der weiterhin niedrige Ölpreis zur günstigen Entwicklung bei. Dieser wirkt sich sowohl für Verbraucher als auch Unternehmen vorteilhaft aus. Nicht zuletzt wird der sich wieder verfestigende Investitionsaufschwung ins Feld geführt. Angesichts des nur als moderat eingestuften Anstiegs der Verbraucherpreise werden die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung auch auf mittlere Sicht – also 2016 bis 2019 – insgesamt als günstig eingeschätzt.

Die jüngsten Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind weiterhin nach oben gerichtet. So stieg die Wirtschaftsleistung auch im 2. Quartal 2015 um 0,4 Prozent an, nach 0,3 Prozent im ersten Quartal. Im Vergleich zum Vorquartal kamen die Impulse diesmal vor allem aus dem Außenbeitrag.

Die Binnenwirtschaft bleibt insgesamt gleichwohl der Hauptwachstumstreiber. Angesichts der schwachen Entwicklung des Welthandels sowie zahlreicher Risiken, könnte sich das außenwirtschaftliche Umfeld eintrüben. Bisher haben die meisten Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Prognosen jedoch nicht nach unten angepasst, so dass für 2015 und 2016 Wachstumsraten des BIP zwischen 1,5 und 2 Prozent weiterhin realistisch erscheinen.

Zu den Risiken gehören vor allem belastend wirkende Faktoren aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld: So könnte eine erneute Verschärfung der Ukraine-Krise zu einem erheblichen Belastungsfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung werden. Die weiterhin schwierige Lage in Griechenland wird zwar nach wie vor belastend wirken. Allerdings hat sich spätestens seit dem Auslaufen des zweiten Hilfsprogramms und der sich anschließenden Phase der Kapitalverkehrskontrollen in Griechenland gezeigt, dass die Ansteckungsgefahren sowohl für Deutschland als auch den Euroraum in den vergangenen zwei Jahren erheblich gesunken sind.

Angesichts der Niedrigzinspolitik der EZB nimmt die Volatilität zu. Damit steigt das Risiko von größeren Wechselkursänderungen, sowohl nach unten als auch nach oben. Die bis Ende des laufenden Jahres erwartete Änderung der amerikanischen Zinspolitik, d.h. der langsame Ausstieg der amerikanischen Notenbank aus der Niedrigzinspolitik, wird sich ebenfalls auf den Eurokurs auswirken.

Finanzlage der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts verlief in den vergangenen Jahren insgesamt positiv. Im Jahr 2009 wurde aufgrund der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise mit 90 Mrd. Euro der Höchststand beim Finanzierungsdefizit in der Abgrenzung der Finanzstatistik erreicht. Im Jahr 2014 verzeichnete der öffentliche Gesamthaushalt, bestehend aus Bund, Ländern und Gemeinden einschließlich der jeweiligen Extrahaushalte, erstmals seit 1969 einen Finanzierungsüberschuss. Bei der Rückführung der hohen Defizite haben Bund, Länder und Gemeinden seit einiger Zeit von sehr guten Rahmenbedingungen profitiert.

Der Überschuss des öffentlichen Gesamthaushalts von 3,6 Mrd. Euro im vergangenen Jahr ist jedoch auch durch Sonderfaktoren gekennzeichnet. Zum einen gab es im Jahr 2014 eine hohe Gewinnabführung der Deutschen Bundesbank, zum anderen hohe Ausgleichszahlungen der Europäischen Union aufgrund einer Revision der Berechnungsgrundlage für die Beiträge zu den BNE-Eigenmitteln, die erst im Jahr 2015 kassenwirksam werden. Darüber hinaus wurde in 2014, im Vergleich zu den beiden Vorjahren, lediglich eine von insgesamt fünf Raten als deutscher Kapitalanteil zur finanziellen Ausstattung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eingezahlt.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts⁴ in Mrd. Euro

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|--------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Einnahmen | 665,7 | 623,0 | 634,7 | 689,6 | 745,0 | 761,8 | 789,8 |
| Ausgaben | 674,9 | 713,1 | 713,6 | 711,6 | 770,2 | 773,6 | 786,3 |
| Finanzierungssaldo | -9,2 | -90,1 | -78,9 | -22,0 | -25,2 | -11,8 | +3,6 |

Während die gesetzlichen Sozialversicherungen im fünften Jahr in Folge einen Haushaltsüberschuss erzielten, schlossen die Haushalte der Gemeinden 2014 mit einem Defizit von 0,657 Mrd. Euro⁵ ab. Dagegen haben die Ländergesamtheit und der Bund im Jahr 2014 mit einem Finanzierungsüberschuss abgeschlossen. Der höchste Überschuss aller staatlichen Ebenen entfiel dabei auf den Bund, der zuletzt im Jahr 2000 – aufgrund der damals realisierten Einmal-Erlöse aus dem Verkauf der UMTS-Lizenzen – einen positiven Finanzierungssaldo aufwies. Seit 2012 erfüllt der Bund die Vorgaben der nationalen Schuldenbremse, obwohl

⁴ Deutsche Bundesbank: Monatsbericht August 2015 (Abgrenzung Finanzstatistik, ohne Sozialversicherungen).

⁵ Einschließlich der Extrahaushalte, deren Berichtskreis um die Zweckverbände erweitert wurde.

diese erst ab 2016 für ihn gilt. Im Jahr 2014 erzielte er sogar einen strukturellen Überschuss von 0,28 Prozent des BIP.

Die europäischen Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) in Bezug auf Maastricht-Defizit und mittelfristiges Haushaltsziel konnten Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung insgesamt erreichen. So wird die Maastricht-Defizitgrenze von 3 Prozent des BIP seit 2011 (-0,86 Prozent des BIP) unterschritten. 2014 konnte der öffentliche Gesamthaushalt zum dritten Mal in Folge sogar ohne Defizit abschließen. Nach einem gesamtstaatlichen Überschuss von je 0,1 Prozent des BIP in den Jahren 2012 und 2013 betrug der Saldo im Jahr 2014 +0,6 Prozent des BIP. Deutschland hält das mittelfristige Haushaltsziel (MTO) eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 Prozent des BIP seit dem Jahr 2012 ein. In 2014 belief sich der strukturelle Saldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen auf +1,1 Prozent des BIP. Nach den derzeitigen Mittelfristprojektionen der Bundesregierung für die Jahre 2015 bis 2019 wird Deutschland voraussichtlich im gesamten Zeitraum strukturelle und nominale Finanzierungsüberschüsse erzielen.

Die Schuldenstandsquote übersteigt im Jahr 2014 mit 74,7 Prozent nach wie vor den im SWP festgelegten Referenzwert von 60 Prozent des BIP und liegt damit auch noch über dem Niveau von 2008 (65,1 Prozent des BIP). Seit dem Jahr 2013 findet jedoch eine kontinuierliche Rückführung der Schuldenstandsquote statt. Die Bundesregierung geht in ihrer Mittelfristprojektion davon aus, dass die Schuldenstandsquote im Jahr 2019 einen Wert von rd. 61,5 Prozent des BIP erreichen wird. Die im Fiskalvertrag verankerte 1/20-Regel zum Schuldenabbau wäre damit eingehalten.

Europäische Kennziffern⁶

in % des BIP

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|------|------|------|------|------|------|
| Maastricht-Finanzierungssaldo | 0,6 | ¼ | 0 | ¼ | ¼ | ½ |
| Struktureller Finanzierungssaldo | 1,1 | ¾ | ¼ | ½ | ½ | ½ |
| Maastricht - Schuldenstand | 74,7 | 71 ½ | 68 ¾ | 66 | 63 ¾ | 61 ½ |

Zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte hat eine Reihe von günstigen Rahmenbedingungen beigetragen. Zum einen profitiert Deutschland – und dabei insbesondere der Bund – seit dem Ausbruch der Finanzkrise vom historisch niedrigen Zinsniveau für Staatsanleihen, was zu einer erheblichen Entlastung bei den Zinsausgaben führt. Daneben erreichten die Steuereinnahmen im Jahr 2014 ein Niveau von 644 Mrd. Euro und lagen damit um 3,9 Prozent über dem Vorjahresergebnis. Ursache dessen ist, neben dem Verzicht auf weitere Steuersenkungen, die Erholung auf dem Arbeitsmarkt, wobei die Beschäftigungszuwächse dem Bund erhebliche Entlastungen bei den Sozialausgaben bringen. Zudem startete die EZB ein massives Ankaufprogramm von Staatsanleihen aller Euro-Staaten (Quantitative Easing) im Januar 2015, um die Konjunktur zu stimulieren und das Abgleiten in eine Deflation zu verhindern. Davon profitieren auch die öffentlichen Finanzen in Deutschland.

Der erfolgreiche Konsolidierungsprozess darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass den öffentlichen Haushalten – vor allem auf Ebene der Länder – erheblichen Risiken gegen-

⁶ Bundesministerium der Finanzen: Deutsches Stabilitätsprogramm, Aktualisierung 2015.

überstehen. Ein Anstieg des derzeitigen Zinsniveaus für öffentliche Anleihen wird auf Dauer nicht vermeidbar sein. Infolgedessen sind erhebliche Zinsbelastungen für die öffentlichen Haushalte zu erwarten. Darüber hinaus werden in den nächsten Jahren die weiterhin stark ansteigenden Versorgungsausgaben bei den Ländern einen überproportionalen Aufwuchs bei den Personalausgaben bewirken. Während der Bund in seinem Verantwortungsbereich mit sinkenden Versorgungslasten rechnen kann, nimmt die Bedeutung dieser Ausgaben für die Länder kontinuierlich zu und bildet insbesondere für die alten Länder mittelfristig ein erhebliches Haushaltsrisiko. Eine weitere zentrale Herausforderung für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen stellt der demografische Wandel im Sinne eines Bevölkerungsrückgangs und einer Alterung der Bevölkerung dar, der in den nächsten Jahrzehnten Einnahmenminderungen und Ausgabensteigerungen in den öffentlichen Haushalten verursachen wird. Zudem haben zahlreiche Länder Entschuldungs- und Konsolidierungsprogramme zur Verbesserung der Kommunalfinanzen auf den Weg gebracht, die finanzielle Mehrbelastungen bei den Ländern zur Folge haben. Auch im Bereich der öffentlichen Infrastruktur besteht insbesondere im Gebiet der alten Länder künftig größerer Finanzierungsbedarf, nachdem in den vergangenen Jahrzehnten vornehmlich der infrastrukturelle Aufholbedarf in den neuen Ländern zu beheben war.

Alle öffentlichen Haushalte stehen vor der Herausforderung, Mehrbelastungen durch steigende Flüchtlingszahlen zu bewältigen. Während 2014 noch 203.000 Flüchtlinge in Deutschland gezählt wurden, rechnet die Bundesregierung für 2015 gegenwärtig mit einem Anstieg auf 800.000 Asylbeantragsteller, die nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Unklar ist, wie sich die Flüchtlingszahlen in den nächsten Jahren entwickeln werden. Die finanzielle Hauptlast wird jedoch bislang von den Ländern und den Kommunen getragen, da sie für die Aufnahme und Unterbringung zuständig sind.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die neuen Länder und Berlin im Jahr 2014 noch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von rd. 5,8 Mrd. Euro vom Bund erhielten. Diese bis 2020 sukzessive wegfallenden Mittel lassen den aktuellen Saldo der Länder, insbesondere aber den positiven Saldo der neuen Länder derzeit zu günstig erscheinen und machen erhebliche Konsolidierungsanstrengungen zur Umsetzung der Schuldenbremse weiterhin erforderlich. Demgegenüber wird der Bund vom Wegfall der Sonderbedarfs-BEZ profitieren.

Finanzlage im Ländervergleich

Im Folgenden wird die aktuelle Finanzlage und damit die finanzielle Ausgangsbasis des Landes Rheinland-Pfalz im Vergleich mit den westlichen Flächenländern dargestellt. Berlin, Bremen und Hamburg bleiben beim Vergleich außen vor, da sie sich als Stadtstaaten in ihrer Struktur aufgrund der agglomerationsbedingten Sonderlasten, der Bereitstellung zentralörtlicher Leistungen für das Umland sowie der Übernahme kommunaler Aufgabenfelder erheblich von den Flächenländern unterscheiden.

Beim Vergleich der Flächenländer muss berücksichtigt werden, dass die ostdeutschen Länder immer noch von deutlich günstigeren finanziellen Rahmenbedingungen profitieren. Sie verfügen seit 1995 über eine deutlich bessere Finanzausstattung (Solidarpakt I und II), da sie bis zum Jahr 2020 Sonderbedarfs-BEZ und die sogenannten Korb II-Mittel vom Bund erhal-

ten. Inzwischen können sie dank dieser besseren Finanzausstattung in merklichem Umfang Schulden abbauen. Hieraus resultieren Kostenvorteile im Bereich der Zinsausgaben. Hinzu kommen günstigere Strukturen im Bereich der Beamtenversorgung.

Angesichts der nationalen Schuldenregel – sowie des europäischen Fiskalvertrags – ist der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo die wesentliche Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts. Bisher haben sich noch nicht alle Länder für ein Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Daher werden im strukturellen Saldo gemäß der Definition des Stabilitätsrates zwar finanzielle Transaktionen bereinigt, die Höhe der Zahlungen an Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen berücksichtigt und Phasenverschiebungseffekte beim Finanzausgleich neutralisiert, aber keine Konjunkturbereinigungen vorgenommen. Für den Vergleich der Länder, die von Konjunkturschwankungen ähnlich getroffen werden, ist dies jedoch durchaus praktikabel.

Struktureller Saldo nach Stabilitätsrat⁷

Ist-Ergebnisse in Euro je Einwohner

| | BW | BY | HE | NI | NW | RP | SL | SH | FL West | FL Ost |
|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------------|---------------|
| 2011 | -1 | 85 | -209 | -159 | -162 | -332 | -543 | -196 | -108 | 175 |
| 2012 | 49 | 99 | -183 | -96 | -151 | -133 | -852 | -87 | -70 | 208 |
| 2013 | 64 | 113 | -121 | -128 | -96 | -66 | -664 | -24 | -37 | 216 |
| 2014 | 90 | 93 | -75 | -11 | -88 | -28 | -593 | 13 | -10 | 200 |

In den Ergebnissen für Rheinland-Pfalz zeigen sich die Ergebnisse der Konsolidierungsanstrengungen seit 2011. Der strukturelle Saldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates konnte von -332 Mio. Euro auf -28 Euro je Einwohner verbessert werden. Rheinland-Pfalz liegt damit im Mittelfeld der alten Flächenländer. Die neuen Flächenländer konnten in den vergangenen Jahren dank ihrer weit überproportionalen Finanzausstattung im Durchschnitt hohe Überschüsse erwirtschaften, die sie zur Schuldentilgung verwenden und damit ihre Vorbelastungen durch Zinsen für die Zeit ab 2020 reduzieren.

Rheinland-Pfalz leistete bisher im Ländervergleich die höchsten Einzahlungen in den Pensionsfonds und die Versorgungsrücklage. Im Jahr 2014 lagen die Ist-Einnahmen des Pensionsfonds und der Versorgungsrücklage konsolidiert bei 178 Euro je Einwohner. Das ist mehr als das Vierfache des Durchschnitts der westdeutschen Flächenländer.

⁷ Der Ländervergleich konzentriert sich bei allen Kennziffern auf den Kernhaushalt.

2011-2013: Kennziffern des Stabilitätsrates, 2014: eigene Berechnungen wie Stabilitätsrat.

Einnahmen des Pensionsfonds und der Versorgungsrücklage vom Land⁸ in Euro je Einwohner

| | BW | BY | HE | NI | NW | RP | SL | SH | FL West |
|-------------|----|----|----|----|----|-----|----|----|-----------|
| 2011 | 18 | 6 | 26 | 0 | 25 | 145 | 14 | 11 | 24 |
| 2012 | 38 | 8 | 29 | 0 | 28 | 157 | 15 | 14 | 30 |
| 2013 | 44 | 8 | 36 | 0 | 66 | 169 | 18 | 16 | 43 |
| 2014 | 40 | 9 | 38 | 0 | 49 | 178 | 19 | 17 | 39 |

Die unterschiedlichen Belastungen aus Zahlungen an Pensionsfonds und die Versorgungsrücklagen sind im strukturellen Saldo gemäß Stabilitätsrat bereinigt.

Allerdings wird der strukturelle Saldo gemäß Stabilitätsrat nur für die Länderebene gerechnet. Da die Kommunalisierungsgrade und damit die Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Landes- und Kommunalebene in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind, wird im Folgenden bei der Analyse der rheinland-pfälzischen Finanzlage eine konsolidierte Betrachtung der Länder und ihrer Kommunen vorgenommen. Damit soll eine stärkere Vergleichbarkeit zwischen den Ländern ermöglicht werden.

Auf Landes- und Kommunalebene weist Rheinland-Pfalz im gesamten Beobachtungszeitraum niedrigere bereinigte Ausgaben auf als der Durchschnitt der westlichen Flächenländer. Dieses Ergebnis ist von besonderer Bedeutung, da in den Daten die Zuflüsse an den Pensionsfonds sowie die Bildung bzw. Aufstockung des Hochschulsondervermögens enthalten sind.

Bereinigte Ausgaben Land und Kommunen⁹ in Euro je Einwohner, Geberländer bereinigt um LFA-Zahlungen

| | BW | BY | HE | NI | NW | RP | SL | SH | FL West | FL Ost |
|-------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------|--------------|
| 2011 | 4.745 | 4.998 | 5.487 | 4.714 | 5.063 | 4.959 | 5.226 | 4.761 | 4.973 | 5.183 |
| 2012 | 4.773 | 4.893 | 5.553 | 4.796 | 5.183 | 4.983 | 5.392 | 4.796 | 5.012 | 5.237 |
| 2013 | 5.074 | 5.169 | 5.579 | 4.890 | 5.323 | 5.041 | 5.457 | 4.964 | 5.183 | 5.340 |
| 2014 | 5.256 | 5.416 | 5.709 | 5.053 | 5.524 | 5.130 | 5.563 | 5.064 | 5.371 | 5.451 |

Der Ausgabenanstieg im Jahr 2014 gegenüber 2013 fällt in Rheinland-Pfalz mit 1,8 Prozent geringer aus als im Durchschnitt der Flächenländer West. Gegenüber dem Jahr 2011 ist der Ausgabenanstieg in Rheinland-Pfalz mit 3,4 Prozent am geringsten und liegt damit weit unter dem Durchschnitt der Länder bzw. der Flächenländer West. Dass Rheinland-Pfalz diesen relativ geringen Ausgabenanstieg trotz einiger Sonderfaktoren erreichen konnte, zeigt den Erfolg der ausgabenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen des Landes.

Neben den Ausgaben wird die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte maßgeblich von der Entwicklung der Steuereinnahmen bestimmt. Im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise waren die Steuereinnahmen gegenüber 2008 stark eingebrochen. Zusätzlich wurden seit 2008 strukturelle Steuerentlastungen vorgenommen, die das Steuereinnahmenniveau des Landes dauerhaft um 580 Mio. Euro reduzierten.

⁸ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Sonderauswertung.

⁹ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnung.

Rheinland-Pfalz hat 2014 gegenüber dem Jahr 2011 im Vergleich der westlichen Flächenländer den höchsten Anstieg der Steuereinnahmen (inkl. LFA und BEZ, ohne LFA-Zahlungen der Geberländer) erreicht. Dazu trug, neben der Korrektur der Einwohnerzahlen durch den Zensus 2011, die Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes um 1,5 Prozentpunkte zum 1. März 2012 mit Mehreinnahmen von dauerhaft rd. 100 Mio. Euro p.a. bei. Dennoch lagen die Steuereinnahmen der finanzstarken Flächenländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen im Jahr 2014 mit 7,1 bis 10,9 Prozentpunkten erheblich über den Steuereinnahmen des Landes Rheinland-Pfalz. Entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Handlungsspielräume der Länder und ihrer Kommunen.

Steuereinnahmen Land und Kommunen¹⁰

in Euro je Einwohner, inklusive LFA und BEZ, Geberländer bereinigt um LFA-Zahlungen

| | BW | BY | HE | NI | NW | RP | SL | SH | FL West | FL Ost |
|-------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------|--------------|
| 2011 | 3.633 | 3.626 | 3.618 | 3.201 | 3.490 | 3.260 | 3.459 | 3.258 | 3.492 | 3.816 |
| 2012 | 3.870 | 3.767 | 3.776 | 3.517 | 3.710 | 3.555 | 3.465 | 3.455 | 3.706 | 3.977 |
| 2013 | 3.880 | 4.001 | 4.026 | 3.668 | 3.793 | 3.709 | 3.663 | 3.725 | 3.846 | 4.082 |
| 2014 | 4.078 | 4.135 | 4.221 | 3.727 | 3.932 | 3.806 | 3.838 | 3.675 | 3.979 | 4.140 |

Die Differenzen bei den Steuereinnahmen spiegeln sich in den bereinigten Gesamteinnahmen wider. Die Ergebnisse zeigen, dass das Land Rheinland-Pfalz und seine Kommunen, bedingt durch den derzeitigen bundesstaatlichen Finanzausgleich, mit einer Finanzausstattung wirtschaften müssen, die weit unterdurchschnittlich ist. So stehen Rheinland-Pfalz seit 2011 jährlich ca. 370 Euro pro Einwohner weniger Einnahmen zur Verfügung als dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer. Im Vergleich zu den ostdeutschen Flächenländern beläuft sich die Einnahmedifferenz in 2014 sogar auf über 700 Euro je Einwohner.

Bereinigte Einnahmen Land und Kommunen¹¹

in Euro je Einwohner, Geberländer bereinigt um LFA-Zahlungen

| | BW | BY | HE | NI | NW | RP | SL | SH | FL West | FL Ost |
|-------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------|--------------|
| 2011 | 4.866 | 5.072 | 4.884 | 4.419 | 4.795 | 4.368 | 4.546 | 4.476 | 4.775 | 5.375 |
| 2012 | 4.979 | 5.103 | 5.002 | 4.796 | 4.968 | 4.604 | 4.446 | 4.671 | 4.930 | 5.363 |
| 2013 | 5.080 | 5.448 | 5.329 | 4.918 | 5.131 | 4.828 | 4.668 | 4.975 | 5.141 | 5.571 |
| 2014 | 5.341 | 5.669 | 5.517 | 5.046 | 5.299 | 4.884 | 4.860 | 4.967 | 5.322 | 5.603 |

Zieht man die Vorbelastungen durch Zins- und Versorgungsausgaben von den bereinigten Einnahmen ab, so ergeben sich die für die aktuelle Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel. Im Vergleich der neuen und alten Flächenländer erhöhen sich die Abstände der nach Vorbelastungen verbleibenden bereinigten Einnahmen je Einwohner nochmals erheblich. Lediglich das Saarland weist eine noch geringere Finanzausstattung je Einwohner als Rheinland-Pfalz auf. Die Pro-Kopf-Finanzausstattung der ostdeutschen Länder hingegen liegt bei dieser Betrachtung im Durchschnitt um ca. 28 Prozent über Rheinland-Pfalz im Jahr 2014. Der Abstand zu den eigentlich finanzschwachen ostdeutschen Ländern wird sich in den Jahren bis 2019 reduzieren, da die Sonderhilfen des Bundes zum einen befristet und

¹⁰ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik.

¹¹ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

zum anderen, im Fall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, degressiv ausgestaltet sind. Im Zeitraum 2005 bis 2019 erhielten und erhalten die ostdeutschen Länder im Rahmen dieser Korb I-Mittel (Solidarpakt II) insgesamt rd. 105,3 Mrd. Euro. Diese Mittel sind zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft vorgesehen. Neben diesen Sonder-BEZ für teilungsbedingte Lasten (einschließlich Berlin) erhalten die neuen Flächenländer Sonder-BEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, die von allen Ländern finanziert werden. Allein im Jahr 2014 erhöhen diese beiden Sonder-BEZ, die formal als ungebunden Mittel ausgestaltet sind, die Einnahmen der ostdeutschen Länder durchschnittlich um ca. 419 Euro je Einwohner.

Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder 2014¹² in Euro je Einwohner

| | SN | ST | TH | BB | MV | BE |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| BEZ teilungsbedingte Sonderlasten | 372 | 406 | 383 | 338 | 381 | 319 |
| BEZ strukturelle Arbeitslosigkeit | 61 | 65 | 63 | 60 | 62 | 0 |
| | 434 | 471 | 447 | 398 | 443 | 319 |

Im Weiteren wurden den neuen Ländern im Rahmen des Solidarpakts II überproportionale Bundeshilfen (einschließlich EU-Mittel), die sogenannten Korb II-Mittel, in Höhe von insgesamt 51,1 Mrd. Euro bis 2019 zugesagt. Das sind jahresdurchschnittlich rd. 3,4 Mrd. Euro zusätzliche Zweckzuweisungen des Bundes an die neuen Länder.

Darüber hinaus erhalten neben Sachsen-Anhalt und Berlin auch Schleswig-Holstein, Saarland und Bremen Konsolidierungshilfen für den Zeitraum 2011 bis 2019, um die Vorgaben der Schuldenbremse ab 2020 einhalten zu können. Dadurch stellt sich ihre finanzielle Ausstattung im Übergangszeitraum zum Teil deutlich günstiger dar. Die Finanzierung der jährlich insgesamt 800 Mio. Euro erfolgt hälftig durch den Bund und die Länder. Auf Rheinland-Pfalz entfallen damit jährlich Umsatzsteuer-Mindereinnahmen von rd. 19 Mio. Euro.

Konsolidierungshilfen 2011 bis 2019¹³

| | ST | SH | SL | BE | HB | insg. |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------|
| in Mio. Euro | 80 | 80 | 260 | 80 | 300 | 800 |
| in Euro je Einwohner p.a. (2011-19) | 36 | 28 | 263 | 23 | 456 | |

Die unterdurchschnittliche Finanzausstattung von Rheinland-Pfalz führte trotz Ausgabenzurückhaltung dazu, dass die Schulden des Landes und seiner Kommunen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind. Mittlerweile belaufen sich die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) der rheinland-pfälzischen Landes- und Kommunalebene auf 11.309 Euro je Einwohner. In den Zahlen sind auch die Kassenverstärkungskredite der Kommunen enthalten.

¹² § 11 Absatz 3 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG).

¹³ Art. 143d Absatz 2 und 3 GG.

In Abgrenzung des sogenannten Schalenkonzepts umfassen die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik der öffentlichen Haushalte ab dem Berichtsjahr 2010 die Kern- und Extrahaushalte sowie die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Demnach weisen im Jahr 2014 die ebenfalls finanzschwachen alten Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein einen noch höheren Schuldenstand je Einwohner als Rheinland-Pfalz auf.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) des Landes und der Kommunen (inkl. Kassenkredite)¹⁴

in Euro je Einwohner

| | BW | BY | HE | NI | NW | RP | SL | SH | FL West | FL Ost |
|-------------|-------|-------|--------|-------|--------|--------|--------|--------|--------------|--------------|
| 2011 | 6.532 | 3.422 | 9.307 | 8.918 | 12.994 | 10.843 | 15.182 | 11.289 | 8.937 | 6.824 |
| 2012 | 6.537 | 3.384 | 9.834 | 8.813 | 14.699 | 11.164 | 16.077 | 11.444 | 9.483 | 6.829 |
| 2013 | 6.662 | 3.200 | 9.683 | 8.843 | 13.669 | 11.223 | 16.860 | 11.281 | 9.166 | 6.683 |
| 2014 | 6.058 | 3.026 | 10.370 | 8.917 | 13.558 | 11.309 | 17.647 | 11.372 | 9.087 | 6.539 |

Die zunehmende Verschuldung spiegelt sich in der Entwicklung der Zinsausgaben wider. So mussten Land und Kommunen 2014 rd. 84 Euro je Einwohner mehr an Zinsen zahlen als der Durchschnitt der westlichen Flächenländer und 89 Euro je Einwohner mehr als die Flächenländer Ost. Seit der Finanz- und Wirtschaftskrise profitiert Rheinland-Pfalz wie die übrigen Länder von einem historisch günstigen Zinsniveau, worauf sich die einwohnerbezogenen Zinsausgaben in den letzten Jahren reduzierten.

Mittelfristig ist zu erwarten, dass die Zinssätze wieder auf Normalniveau ansteigen werden. Die daraus resultierende Dynamik bei den Zinsausgaben wird neben den hochverschuldeten Konsolidierungshilfelandern vor allem die finanzschwachen alten Flächenländer treffen.

Zinsausgaben Land und Kommunen¹⁵

in Euro je Einwohner

| | BW | BY | HE | NI | NW | RP | SL | SH | FL West | FL Ost |
|-------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------------|------------|
| 2011 | 199 | 130 | 319 | 304 | 325 | 333 | 553 | 376 | 268 | 253 |
| 2012 | 183 | 125 | 320 | 294 | 311 | 318 | 585 | 363 | 258 | 239 |
| 2013 | 186 | 116 | 294 | 262 | 294 | 320 | 572 | 347 | 244 | 215 |
| 2014 | 169 | 103 | 279 | 240 | 267 | 309 | 549 | 312 | 224 | 198 |

Insgesamt zeigt der Ländervergleich, dass Rheinland-Pfalz mit den bislang realisierten Ergebnissen seine ursprünglich schwierige finanzielle Ausgangssituation verbessert hat. Es wird aber auch deutlich, dass die nun 25 Jahre andauernde niedrige Finanzausstattung dauerhafte Spuren und Belastungen im Land hinterlassen hat, die bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen nicht perpetuiert werden dürfen. Zur Bewältigung der Lasten, die sich aus dem Pensionsausgabenanstieg, den zu erwartenden zinsniveaubedingten Zinsausgabensteigerungen und dem inzwischen festzustellenden infrastrukturellen Nachhol-

¹⁴ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Schuldenstandstatistik der öffentlichen Gebietskörperschaften und Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 5, Schulden der öffentlichen Haushalte.

¹⁵ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik.

bedarf in den alten Ländern ergeben, wäre im Grunde eine Besserstellung der finanzschwachen alten Länder dringend angezeigt.

Stabilitätsrat

Neben der nationalen Schuldenregel hat Deutschland im Rahmen der Föderalismusreform II ein kooperatives Frühwarnsystem zwischen Bund und Ländern zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen vereinbart. Dabei kommt dem Stabilitätsrat die zentrale Aufgabe zu, die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern regelmäßig zu überwachen. Ziel ist es, die Gefahr von drohenden Haushaltsnotlagen möglichst früh zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Der Stabilitätsrat verfügt zwar über keine direkten Sanktionsmöglichkeiten, trägt jedoch maßgeblich zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Entwicklung der öffentlichen Haushalte bei.

Die Grundlage der Haushaltsbeobachtung bilden die jährlichen Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder, in denen die vereinbarten finanzwirtschaftlichen Kennziffern sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen dargestellt sind. Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 eine drohende Haushaltsnotlage in den Ländern Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein festgestellt. Diese Länder befinden sich noch bis einschließlich 2016 im Sanierungsverfahren. Auf Basis der Stabilitätsberichte für die Berichtsjahre 2010 bis 2014 kam der Stabilitätsrat zu dem Ergebnis, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht. Der Stabilitätsbericht 2015, der sich derzeit noch in Vorbereitung befindet, wird diesen Befund erneut bestätigen.

Dem Stabilitätsrat wurde zudem die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen der Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu überwachen. Denn die Konsolidierungshilfen werden den Ländern nur gewährt, wenn sie nachweislich ihre strukturellen Finanzierungsdefizite abbauen. Zielvorgabe ist es, das strukturelle Defizit des Jahres 2010 in zehn gleich großen Schritten bis 2020 vollständig abzubauen.

Mit dem Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags, das am 19. Juli 2013 in Kraft getreten ist, haben sich die Aufgaben des Stabilitätsrates zusätzlich erweitert. Er wurde damit beauftragt, auf Grundlage einer Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos zweimal jährlich die Einhaltung der nach den europäischen Vorgaben zulässigen Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits in Höhe von 0,5 Prozent des BIP zu überprüfen. Im Falle einer Überschreitung der Obergrenze soll der Stabilitätsrat dem Bund und den Ländern Maßnahmen empfehlen, die geeignet sind, das überhöhte Finanzierungsdefizit zu beseitigen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Stabilitätsrat durch den unabhängigen Beirat unterstützt.

Insgesamt stellt die Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat und im unabhängigen Beirat – neben der neuen Schuldenregel – eine weitere Leitplanke für die Konsolidierungsschritte der Länder in den kommenden Jahren dar. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Haushaltssituation auch die Ursachen möglicher Haushaltskrisen in den Blick genommen werden. Hierzu gehört die Entwicklung der strukturellen Einnahmehasis der öffent-

lichen Haushalte insgesamt ebenso wie der Umfang der Finanzausstattung, über welchen der Haushalt eines Landes in Relation zu den Haushalten vergleichbarer Länder verfügt. Daher werden in der Begründung des Gesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags sowohl der Stabilitätsrat als auch der unabhängige Beirat damit beauftragt, im Falle einer Überschreitung des gesamtstaatlichen Defizits die Ursachen zu untersuchen bzw. zu berücksichtigen.

3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz

Haushalt 2013 und Nachtragshaushalt 2013

Im Doppelhaushalt 2012/2013 waren für 2013 weitere Haushaltskonsolidierungen gegenüber der Planung für 2012 vorgesehen. Der strukturelle Saldo sollte sich um weitere 431 Mio. Euro auf 753 Mio. Euro verbessern.

Mit dem Nachtragshaushalt 2013 reagierte die Landesregierung auf Handlungsbedarfe, die bei der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2012/2013 nicht erkennbar und damit nicht veranschlagungsreif waren. Insgesamt wurden Mehreinnahmen von 21 Mio. Euro und Mehrausgaben i.H.v. rd. 242 Mio. Euro veranschlagt. Der Finanzierungssaldo und die Nettokreditaufnahme haben sich entsprechend um 221 Mio. Euro erhöht. In den Mehreinnahmen war insbesondere die Beteiligung des Bundes für den Ausbau der Kindertagesstätten gemäß der Einigung um die innerstaatliche Umsetzung des Fiskalpaktes enthalten. Auf der Ausgabenseite wurden Ausgaben im Bereich der Beteiligungen des Landes (Flughäfen Hahn und Zweibrücken), die korrespondierenden Ausgaben im Kita-Bereich, Mehrausgaben im Bereich Asyl sowie aufgrund der großen Studienjahrgänge Zahlungen an das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft“ hinzugesetzt. Die zusätzlichen strukturellen Belastungen, die im Nachtrag zu etatisieren waren, beliefen sich auf 84 Mio. Euro. Das strukturelle Defizit wurde mit 836 Mio. Euro geplant.

Im Ist-Ergebnis konnte, wie auch schon im Jahr 2012, eine deutliche Unterschreitung der Ursprungsplanung erreicht werden. Das Finanzierungsdefizit und die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt konnten um rd. 750 Mio. Euro auf 546 Mio. Euro reduziert werden. Maßgeblich hierbei waren zum einen Mehreinnahmen in Höhe von 515 Mio. Euro sowie Minderausgaben in Höhe von rd. 235 Mio. Euro.

Auf der Einnahmeseite wirkte sich der Zensus 2011 insgesamt mit rd. 341 Mio. Euro Steuermehreinnahmen (Nachzahlung für 2011 und 2012 sowie Mehreinnahmen für 2013 im Finanzausgleich) aus. Den Kommunen stand davon ein Anteil von 71,6 Mio. Euro zu, welcher ihnen außerplanmäßig direkt in 2013 zur Verfügung gestellt wurde.

Mit dem Ergebnis des Zensus 2011 wurde offensichtlich, dass die Einwohnerzahlen in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren im Ländervergleich am sorgfältigsten ermittelt wurden. In der Folge waren die tatsächlichen Einwohneranteile von Rheinland-Pfalz an der deutschen Bevölkerung deutlich höher als bis 2011 angenommen. Die Folgen nicht korrekter Einwohnerzahlen sind für die Landespolitik und die Landesfinanzen nicht unbeträchtlich. Bei tatsächlich höheren Aufgaben- und Ausgabenanteilen erhielt Rheinland-Pfalz über den Fi-

nanzausgleich und die Umsatzsteuerverteilung über Jahre zu niedrige allgemeine Einnahmezusammenfassungen. Wenn man unterstellt, dass dieser Prozess stetig seit der letzten Bevölkerungszählung 1987 – also etwa 25 Jahre – andauerte, und sich im Durchschnitt der Jahre auf rd. 90 Mio. Euro belief, addieren sich die Mindereinnahmen von Rheinland-Pfalz dadurch auf rd. 2,3 Mrd. Euro. Hinzu kommen noch 1,3 Mrd. Euro Folgezinsen. Demnach könnte der Schuldenstand des Landes heute um 3,6 Mrd. Euro niedriger ausfallen, wenn mit korrekten Einwohnerzahlen gearbeitet worden wäre.

Für Rheinland-Pfalz ergeben sich daraus für die Jahre nach 2013 dauerhaft Mehreinnahmen von jährlich rd. 180 Mio. Euro.

Das strukturelle Defizit konnte 2013 um rd. 280 Mio. Euro auf 554 Mio. Euro verbessert werden. Die oben genannten Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 waren als nicht strukturelle Steuereinnahmen zu bereinigen und beeinflussten den strukturellen Saldo nicht. Die Verbesserung des strukturellen Saldos kann daher nahezu vollständig auf die Einsparungen auf der Ausgabenseite zurückgeführt werden. So konnten Zinsminderausgaben in Höhe von 185 Mio. Euro realisiert werden, zudem lagen die Personalausgaben um 64 Mio. Euro niedriger als geplant und es gab eine Vielzahl weiterer Veränderungen, die sich auf insgesamt 33 Mio. Euro summieren.

Mit dem Ist-Ergebnis für das Jahr 2013 wurde das strukturelle Defizit vom Ausgangsjahr 2011 auf rd. ein Drittel zurückgeführt. Die für den Doppelhaushalt 2012 und 2013 vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konnten insoweit deutlich übererfüllt werden.

Haushalt 2014

Nachdem bereits in 2013 das strukturelle Defizit deutlich reduziert wurde, konnte die Konsolidierung mit dem Haushalt 2014 trotz erheblicher Mehrausgaben für die Kommunen weiter vorangetrieben werden.

Das strukturelle Defizit wurde 2014 zum dritten Mal in Folge gegenüber der Planung reduziert. Statt der geplanten 716 Mio. Euro wurde im Haushaltsvollzug ein strukturelles Defizit von 388 Mio. Euro realisiert. Gegenüber 2013 konnte es um weitere 166 Mio. Euro abgebaut werden. Damit sind $\frac{3}{4}$ des strukturellen Defizits aus dem Ausgangsjahr 2011 (1,6 Mrd. Euro) abgebaut. Rechnerisch liegt das Land damit beim Defizitabbau 3 Jahre vor Plan.

Die gute Entwicklung zeigte sich auch beim Schuldenstand. Die Verschuldung des Landes am Kreditmarkt zum 31. Dezember sank gegenüber dem Vorjahr um 123 Mio. Euro.

Die Ausgaben im Kernhaushalt (15.193 Mio. Euro) lagen um 164 Mio. Euro unter dem geplanten Wert. Gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 2,4 Prozent¹⁶. Minderausgaben konnten dank des niedrigen Zinsniveaus vor allem bei den Zinsausgaben (-195 Mio. Euro) realisiert werden. Aber auch für Personal (-32 Mio. Euro) und Investitionen (-29 Mio. Euro) wurde weniger ausgegeben als geplant. Dagegen zahlte das Land an die Kommunen 89 Mio. Euro mehr als im Haushaltsplan vorgesehen. Die Kommunen wurden beim Ausbau der Kindertagesstätten mit zusätzlichen 40 Mio. Euro unterstützt. Auch bei der Bewältigung der stark an-

¹⁶ Bereinigt um die haushaltssystematischen Umstellungen im DHH 2014/15.

gestiegenen Zahl von Flüchtlingen half das Land den Kommunen mit überplanmäßigen 35 Mio. Euro. Beim Land selbst waren hierfür weitere 11 Mio. Euro zu finanzieren.

Insgesamt stiegen die Zahlungen des Landes an die Kommunen mit 5,3 Prozent (+217 Mio. Euro) gegenüber dem Vorjahr mehr als doppelt so stark wie die Gesamtausgaben. Ursächlich waren vor allem die starken Verbesserungen im Kommunalen Finanzausgleich. Darüber hinaus entwickelten sich die Versorgungsausgaben wegen großer Beamtenjahrgänge, die in Pension gingen, im Vorjahresvergleich mit +7,9 Prozent oder +126 Mio. Euro sehr dynamisch.

Auch die Einnahmenseite verlief im vergangenen Jahr zufriedenstellend. Insgesamt nahm das Land im Kernhaushalt 14.578 Mio. Euro ein, das waren 2 Prozent¹⁷ mehr als im Vorjahr und 315 Mio. Euro mehr als geplant. Die Steuermehreinnahmen von 214 Mio. Euro ergaben sich vor allem aufgrund eines nicht dauerhaften Sondereffekts und zählen nicht als strukturelle Verbesserung. Sie hatten keinen Einfluss auf den Abbau des strukturellen Defizits. Die nicht steuerlichen Einnahmen lagen um 101 Mio. Euro über den Haushaltsansätzen. Davon waren nur 66 Mio. Euro strukturelle Mehreinnahmen.

Im Ergebnis konnten die Mehrbedarfe im Bereich der Kinderbetreuung und der Flüchtlingsausnahme auch ohne die Minderausgaben bei den Zinsen und die konjunkturellen Steuermehreinnahmen finanziert werden. Da Zinseinsparungen durch das niedrige Zinsniveau dem Land nicht dauerhaft zur Verfügung stehen, wurden diese Einsparungen zur Senkung der geplanten Neuverschuldung verwendet.

Die im Kernhaushalt vorgesehene Nettokreditaufnahme wurde im Haushaltsvollzug um 478 Mio. Euro gesenkt. Die konjunkturellen Verbesserungen bei den Steuereinnahmen und die Minderausgaben bei den Zinsen von zusammen 409 Mio. Euro wurden damit vollständig zur Absenkung der Neuverschuldung genutzt. Auch die Nettokreditaufnahme der Landesbetriebe konnte um 30 Mio. Euro gesenkt werden.

Insgesamt verbesserte sich das strukturelle Ergebnis im Kernhaushalt gegenüber dem Haushaltsansatz um 239 Mio. Euro und in den Nebenhaushalten um 89 Mio. Euro.

Haushalt 2015

Im Haushalt 2015 sollte das strukturelle Defizit gegenüber den für 2014 geplanten 716 Mio. Euro mit weitem Abstand zur gesetzlichen Obergrenze (906 Mio. Euro) auf 607 Mio. Euro reduziert werden. Dies war trotz kräftig wachsender struktureller Steuereinnahmen von +447 Mio. Euro, angesichts stark steigender Leistungen im kommunalen Finanzausgleich +157 Mio. Euro, ambitioniert. Für den Ausgabeanstieg bei den Pensionären waren 98 Mio. Euro zu veranschlagen. Auch deutliche Aufwüchse bei den Sozialausgaben waren darzustellen.

Das ambitionierte Ziel war nur durch eine Vielzahl von Einsparungen und damit der weiteren Umsetzung der geplanten Konsolidierungsschritte zu erreichen. Die vorgesehenen Konsolidierungen und die bewusst vorsichtige Veranschlagung haben damit erst die Basis geschaf-

¹⁷ Bereinigt um die haushaltssystematischen Umstellungen im DHH 2014/15.

fen, um auf die aktuell auftretenden Mehrbelastungen des laufenden Jahres angemessen, aber auch im Rahmen der gesteckten Verschuldungsgrenzen, reagieren zu können.

Nachtragshaushalt 2015

Mit dem Nachtragshaushalt 2015 reagiert die Landesregierung auf die im Jahresverlauf stark ansteigende Zahl von Flüchtlingen. Der Nachtrag verbessert die Finanzausstattung der rheinland-pfälzischen Kommunen in den Aufgabenfeldern Flüchtlingsaufnahme, Kindertagesstätten und kommunale Investitionen finanzschwacher Kommunen. Der Nachtrag wurde am 22. Juli 2015 in den rheinland-pfälzischen Landtag eingebracht.

Insgesamt sind Mehrausgaben in Höhe von 195 Mio. Euro vorgesehen, die über Steuermehreinnahmen von 37 Mio. Euro aus der Flüchtlingsmilliarde, Zinsausgabeesparungen von 93 Mio. Euro und neue Kreditaufnahmen von 65 Mio. Euro finanziert werden.

Die Mehrausgaben verteilen sich auf folgende fünf Maßnahmen:

1. Unterstützung der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme durch Landesmittel mit 71,5 Mio. Euro.
2. Weiterleitung der Bundesmittel aus der Flüchtlingsmilliarde an die Kommunen in Höhe von 19 Mio. Euro.
3. Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes für Flüchtlinge mit 47,5 Mio. Euro.
4. Zusatzinvestitionsmittel an die Kommunen von 25 Mio. Euro für den Ausbau der Betreuung der unter 3-Jährigen.
5. Einzahlung von 31,7 Mio. Euro Landesmittel in das Sondervermögen „Kommunales Investitionsprogramm 3.0“.¹⁸

Nach einem Tiefstand von 1.300 Asylsuchenden im Jahr 2008 stieg die Zahl der Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz auf über 3.700 im Jahr 2012, auf 6.600 im Jahr 2013 und auf 10.400 im Jahr 2014. Entsprechend der dem Nachtrag zugrunde liegenden Prognose des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wurden bundesweit noch 400.000 Flüchtlinge (davon rd. 19.000 in RP) erwartet. Zwischenzeitlich wurde diese Zahl durch die aktuelle Prognose des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf 800.000 Flüchtlinge erhöht. Als Reaktion hierauf werden im parlamentarischen Verfahren die Ausgaben in diesem Bereich nochmals um 30 Mio. Euro erhöht.

Der hohe und kontinuierlich steigende Zuzug stellt das Land und die Kommunen vor große Herausforderungen. Die Erstattungen an die Kommunen nach dem Landesaufnahmegesetz für Asylbegehrende werden daher in der Regierungsvorlage um 42 Mio. Euro erhöht.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Einrichtungen der Jugendhilfe zu betreuen sind, erstattet das Land im länderübergreifenden Ausgleich dem kommunalen Bereich 29,5 Mio. Euro mehr.

¹⁸ Im Folgenden als KI 3.0 bezeichnet.

Der Bund hat den Ländern beim Flüchtlingsgipfel im Juni auf der Basis von 400.000 erwarteten neuen Flüchtlingen für 2015 insgesamt 1 Mrd. Euro zusätzliche Umsatzsteuermittel zugesagt. Die Milliarde stammt aus nicht benötigten Mitteln des Aufbauhilfefonds und ist zur Hälfte länderfinanziert. Rheinland-Pfalz stehen hieraus rd. 48 Mio. Euro zu, 24 Mio. Euro davon wird das Land über die Umsatzsteuer mittragen. Das Land gibt insgesamt 29 Mio. Euro an die Kommunen weiter. 19 Mio. Euro zahlt das Land im Nachtrag direkt an die Kommunen, 10 Mio. Euro erhalten sie über den Kommunalen Finanzausgleich.

Das neue rheinland-pfälzische Sondervermögen KI 3.0 wird mit Landesmitteln in Höhe von 31,7 Mio. Euro ausgestattet. Mit diesem Geld werden die Investitionen finanzschwacher Kommunen unterstützt. Dem Land ist es gelungen, an den Bundesmitteln mit 253 Mio. Euro überproportional beteiligt zu werden. Den rheinland-pfälzischen Kommunen stehen daher über das Sondervermögen KI 3.0 insgesamt 285 Mio. Euro für Investitionen zur Verfügung.

Das strukturelle Defizit verbessert sich in der Regierungsvorlage im Vergleich zum Ursprungshaushalt dank steigender struktureller Steuereinnahmen und sinkender Zinsausgaben leicht auf 595 Mio. Euro. Im Originalhaushalt 2015 war ein strukturelles Defizit von 607 Mio. Euro geplant.

Mit dem Nachtrag waren die strukturellen Steuereinnahmen neu festzusetzen. Insgesamt waren sie bei der Neuberechnung um plus 114 Mio. Euro zu korrigieren.

Aus den im parlamentarischen Verfahren geplanten Änderungen ergeben sich Mehreinnahmen (Digitale Dividende) von rd. 15 Mio. Euro und Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rd. 45 Mio. Euro.

Regierungsvorlage zum Haushalt 2016

Mit dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2016 wird der nächste Konsolidierungsschritt auf dem Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt vollzogen. Vorgesehen ist ein strukturelles Defizit von 467 Mio. Euro, damit wird die gesetzliche Obergrenze mit deutlichem Sicherheitsabstand unterschritten.

Die Rahmenbedingungen haben sich für 2016 gegenüber der letzten Finanzplanung auf der Einnahmenseite nicht wesentlich verändert. Die strukturellen Steuereinnahmen steigen gegenüber dem Nachtrag 2015 um 2,3 Prozent oder 281 Mio. Euro an. Sie liegen damit nur knapp über den im letzten Finanzplan vorgesehenen Werten. Durch die vollständige Auflösung der Stiftung „Rheinland-Pfalz für Innovation“ fließen dem Haushalt bei den sonstigen Einnahmen rd. 60 Mio. Euro mehr zu als in der letzten Finanzplanung angenommen. Damals war eine über die Jahre 2016 bis 2018 verteilte Auflösung von jeweils 30 Mio. Euro unterstellt. Insgesamt steigen die Einnahmen um 4,8 Prozent auf 15,4 Mrd. Euro.

Auch 2016 ist ein weiterer starker Anstieg des kommunalen Finanzausgleichs um 7,3 Prozent bzw. rd. 176 Mio. Euro im Landeshaushalt zu finanzieren. Die vom Land über den kommunalen Finanzausgleich gezahlten Mittel steigen damit auf fast 2,6 Mrd. Euro. 2013 waren es noch 2 Mrd. Euro.

Im Bereich der Hochschulen ist ebenso mit erheblichen Mehrbelastungen zu rechnen. Die Studierendenzahlen liegen deutlich höher als noch beim Hochschulpakt II prognostiziert. Zwar können die Länder im Hochschulpakt III mit einer hälftigen Beteiligung des Bundes rechnen, gleichwohl ergeben sich erhebliche Nettobelastungen für das Land. Im Haushalt ist daher eine Zuführung von 102 Mio. Euro an das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft“ vorgesehen.

Die freiwerdenden Mittel i.H.v. 35 Mio. Euro aus der Entlastung von BAföG-Ausgaben durch den Bund werden i.H.v. 10 Mio. Euro den Kommunen wegen der Wahrnehmung inklusiv-sozialintegrativer Aufgaben im Schulbereich und i.H.v. 25 Mio. Euro den Hochschulen zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit der bislang geplanten Besoldungserhöhungen wurde die bisherige Deckelung der Besoldungserhöhungen von 1 Prozent p.a. bereits ab 2015 aufgehoben. Dies war nur möglich, weil das strukturelle Defizit bis 2014 weit stärker abgebaut werden konnte als ursprünglich geplant. Die Mehrbelastungen durch die frühere Beendigung der Deckelung der Besoldungserhöhung belaufen sich auf rd. 92 Mio. Euro.

Im Zuge der Weiterentwicklung des rheinland-pfälzischen Pensionsfonds sinken die jährlichen Zuführungen an diesen ab 2016 um 480 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro. Eine strukturelle Verbesserung des Landeshaushaltes ist damit nicht verbunden.

Haushaltsentlastend wirken die Minderausgaben bei den Zinsen. Neben dem weiterhin niedrigen Zinsniveau zeigen sich hier die Effekte der bisherigen Konsolidierungserfolge. Der tatsächliche Schuldenstand am Kreditmarkt lag Ende 2014 um 1,5 Mrd. Euro unter dem in der letzten Finanzplanung geplanten. Im Haushalt 2016 konnten hierdurch rd. 15 Mio. Euro eingespart werden.

Die Gesamtausgaben steigen gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Prozent und belaufen sich auf 15,9 Mrd. Euro. Bereinigt um den Effekt aus der Reform des Pensionsfonds ergibt sich ein Zuwachs von 3,5 Prozent. Der Finanzierungssaldo verbessert sich von minus 1,1 Mrd. Euro im Nachtrag 2015 auf minus 459 Mio. Euro. Die Nettokreditaufnahme ist mit 408 Mio. Euro veranschlagt und liegt damit erstmals unter dem strukturellen Defizit.

Das strukturelle Defizit sinkt in 2016 von 595 Mio. Euro in der Regierungsvorlage zum Nachtragshaushalt 2015 auf 467 Mio. Euro. Mit dem neuen Haushalt verbessert sich der strukturelle Finanzierungssaldo somit gegenüber dem Vorjahr um 128 Mio. Euro. Das in der letzten Finanzplanung vorgesehene Defizitziel von 535 Mio. Euro wird um 68 Mio. Euro übertroffen.

Dieses Ziel war angesichts der erheblichen unvorhergesehenen Mehrbelastungen im Bereich Flüchtlingsaufnahme und der Verbesserung bei der Besoldung der Landesbeamten, nur durch die strikte Einhaltung der Konsolidierungsvorgaben der letzten Finanzplanung zu erreichen. Trotz deutlich angespannter Rahmenbedingungen können die Vorgaben der alten sowie der neuen Schuldengrenze eingehalten werden.

4. Herausforderungen für die nächsten Jahre

Ausgaben für Flüchtlinge

Die Zahl der Asylbegehrenden hat sich bundesweit von 2010/11 bis 2014 vervierfacht. In diesem Jahr wird eine weitere Vervielfachung auf insgesamt 800.000 Flüchtlinge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prognostiziert. Rheinland-Pfalz bekommt dabei etwa 4,8 Prozent der Asylbegehrenden zugewiesen.

Der enorme Anstieg der damit zusammenhängenden Kosten berührt die Frage der angemessenen Mittelverteilung zwischen Bund und Ländern. Insbesondere finanzschwächere Länder und Kommunen sind darauf angewiesen, dass sie bei im Wesentlichen nach Einwohnerzahl verteilten Flüchtlingen auch nach Einwohnerzahl verteilte zusätzliche Steuermittel zur Bewältigung der neuen Aufgabenzuwächse erhalten. Der Bund hat im Frühjahr dieses Jahres, als noch 200.000 neue Asylbegehrende für 2015 erwartet wurden, mit einer Umwidmung von Mitteln des Aufbauhilfefonds, die dort nicht benötigt werden, reagiert. Diese Mittel werden zur Hälfte von den Ländern finanziert. Vorgesehen war zunächst 2015 und 2016 den Ländern jeweils 500 Mio. Euro zusätzlich über die Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung zu stellen. Im Mai, als sich abzeichnete, dass für dieses Jahr 400.000 neue Asylbegehrende zu erwarten sind, sagte der Bund ein Vorziehen der zweiten Rate von 500 Mio. Euro auf 2015 zu und versprach eine dauerhafte Lösung im Herbst diesen Jahres.

Verlässlich lassen sich die in den nächsten Jahren zu erwartenden Flüchtlingszahlen nicht prognostizieren. In der Finanzplanung wurden daher lediglich möglichst plausible Annahmen getroffen, um die finanziellen Auswirkungen für das Land und die Zahlungen an die Kommunen abzuschätzen. Zunächst wird davon ausgegangen, dass sich die Krisensituation in den Heimatländern der Flüchtlinge nicht schnell verbessern wird. Bei der Prognose der finanziellen Auswirkungen der Flüchtlingsaufnahme sind sowohl die seitens der Bundesregierung zugesagten Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung als auch die von der EU-Kommission angestrebte Neuregelung zur Verteilung der Flüchtlinge auf die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. In der Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass die Bundesregierung ihre Zusagen zur Verfahrensbeschleunigung tatsächlich umsetzt. Dies würde dazu führen, dass bei gleichen Flüchtlingszahlen wegen der kürzeren Verweildauer die Kosten für Land und Kommunen sinken. Ein solcher Effekt ist ab dem Jahr 2017 unterstellt. Es wird für 2017 und 2018 eine Entlastung erwartet, die sich bei unterstellter konstanter Verfahrensdauer bei 600.000 Flüchtlingen ergibt. Für 2019 und 2020 wird in diesem Sinne fortgeschrieben und von einer weiteren Entlastung von jährlich 200.000 Flüchtlingen ausgegangen. Ob der entlastende Effekt durch sinkende Flüchtlingszahlen, durch Verfahrensbeschleunigung, durch eine andere Verteilung innerhalb der EU oder durch die zugesagte stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten für Länder und Kommunen zustande kommt, muss derzeit offen gelassen werden.

Die mittelfristigen Folgen des Anstiegs der Zahl der Asylbegehrenden lassen sich noch nicht abschätzen. Abhängig davon, wie sich die Flüchtlings- und Zuwanderungssituation in den nächsten Jahren entwickelt und wie viele der heutigen Flüchtlinge zu neuen Mitbürgern werden, ergeben sich deutliche Auswirkungen auf die demografische Situation und damit auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand.

Die Erfahrungen mit Flüchtlings- und Zuwanderungswellen in der Bundesrepublik Deutschland haben gezeigt, dass sich die Neuankömmlinge, nachdem sie der akuten Notsituation entkommen sind, mit hohem Arbeitseifer daran machen eine Existenz aufzubauen, wenn man ihnen die Chance dazu gibt. Die aktuelle demografische Situation zeigt, dass im kommenden Jahrzehnt immer mehr aus dem Arbeitsleben ausscheidende Kräfte nicht ersetzt werden können. Die aktuelle Zuwanderung könnte helfen, einen Teil der entstehenden Lücke zu schließen. Hierzu wird es allerdings nötig sein, in die Integration der Neuankömmlinge zu investieren. Dabei sind, neben der schnellen Sprachvermittlung und frühen Betreuung, Bildung und Ausbildung Schlüsselfaktoren für faire Chancen, um eine erfolgreiche Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen. Es gilt, die Finanzierung der Aufgabenfelder, die vor allem die Länder finanziell fordern werden, gesamtstaatlich abzusichern.

Demografischer Wandel

Das laufende Jahrzehnt wird auf der Basis der bisherigen demografischen Vorausschätzungen das letzte Jahrzehnt sein, in dem die geburtenstarken Jahrgänge vollständig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Ab 2020 werden diese Jahrgänge vermehrt in den Ruhestand gehen. Die geburtenstarken Jahrgänge der heute 44- bis 61-Jährigen zählen pro Jahrgang 1,1 bis 1,4 Mio. Menschen. Damit sind sie um rd. ein Drittel größer als die Jahrgänge der heute 22- bis 43-Jährigen und fast doppelt so groß wie die Jahrgänge, die sie am Arbeitsmarkt einmal ersetzen werden. Das laufende Jahrzehnt ist damit das letzte Zeitfenster, die öffentlichen Finanzen demografiefest zu gestalten.

Die Zuwanderung der letzten Jahre aus den Krisen- und Kriegsregionen, aber auch aus den europäischen Partnerländern mit wirtschaftlichen Problemen, lässt sich in ihren Auswirkungen auf die demografische Gesamtsituation noch nicht beurteilen. Sie kann jedoch einen merklichen Beitrag zur Abmilderung des weiterhin bestehenden demografischen Grundproblems leisten.

Der ab 2020 zu erwartende rapide Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung macht den Umbau unseres Steuersystems notwendig. Trugen die Erwerbstätigen bislang den Hauptteil der Steuer- und Abgabenlast, so werden zukünftig verstärkt auch diejenigen zur Finanzierung unseres Gemeinwesens herangezogen werden, die eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit ohne Erwerbseinkommen besitzen. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist eine weitere Verlagerung der Gewichte in unserem Steuersystem von den direkten auf die indirekten Steuern wahrscheinlich, auch wenn mit Blick auf die in den letzten Jahren bereits vorgenommenen Erhöhungen der Umsatzsteuer und der Energiesteuern Sorge um die soziale Balance angebracht ist. Gerade vor dem Hintergrund der sich hierdurch erhöhenden Belastungen einkommensschwacher Teile der Bevölkerung muss über eine Neubewertung der Rolle der Besteuerung von Vermögen und Vermögenserträgen in unserem Steuersystem nachgedacht werden. In den angelsächsischen Ländern tragen Steuern auf Vermögen und Vermögensverkehr schon heute bei weitem stärker zur Staatsfinanzierung bei als in Deutschland. Großbritannien erzielt Einnahmen in Höhe von 4,1 Prozent des BIP aus solchen Steuern, die Vereinigten Staaten 2,8 Prozent. Im Durchschnitt der OECD-

Staaten waren es 1,8 Prozent. In Deutschland erreicht das Aufkommen aus Grundsteuern, Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer lediglich 0,9 Prozent des BIP.

Vor allem aber werden der zukünftige Rückgang der Erwerbsbevölkerung und die hieraus zu erwartenden sinkenden staatlichen Einnahmen mit einer gleichbleibenden strukturellen Belastung der Länder durch aufgelaufene Schulden und Pensionsverpflichtungen einhergehen. Deshalb misst die Landesregierung der weiteren Konsolidierung und dem Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts einen hohen Stellenwert bei.

Beamtenversorgung

Die Konsolidierung des Landeshaushaltes wird dadurch erschwert, dass die stark ansteigenden Versorgungsausgaben einen überproportionalen Aufwuchs bei den Personalausgaben bewirken werden. Hintergrund dessen ist, dass die Beamtenjahrgänge, die bis 2020 die Regelaltersgrenze erreichen, außergewöhnlich starke Jahrgänge sind. Dies hat sich seit 2012 in einer deutlichen Zunahme der Ruhestandsversetzungen bemerkbar gemacht. So stieg die Anzahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten in den Jahren 2012-2014 um jeweils mehr als 5,0 Prozent. Für 2015 werden 4,8 Prozent mehr Pensionäre erwartet. Damit wurde die jährliche Veränderungsrate der Vorjahre 2006 bis 2011 in Höhe von durchschnittlich 4,0 Prozent deutlich übertroffen.

Die Spitzenwerte der Ruhestandsversetzungen dürften in den Jahren 2013 bis 2016 erreicht werden, um dann wiederum kontinuierlich abzusinken. Bis 2020 ist gegenüber 2015 insgesamt noch mit einem weiteren Anstieg der Versorgungsempfänger von rd. 17 Prozent zu rechnen, die Versorgungsausgaben steigen im selben Zeitraum um rd. 26 Prozent. Mit einem weiteren Anstieg der Pensionäre ist, trotz Rückgang der Ruhestandsversetzungen bis Ende des nächsten Jahrzehntes, zu rechnen.

Zur Teilfinanzierung der Spitzenbelastung aus dem starken Anstieg der Pensionäre wurde die Versorgungsrücklage nach § 3a Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (früher § 14a Bundesbesoldungsgesetz), die sogenannte Kanther-Rücklage, gebildet. Sie wird durch Beträge gespeist, die sich aus dem Verzicht der Beamten und Pensionäre auf Besoldungs- und Versorgungssteigerungen ergaben, und deren Verzinsung. Die Zuführungen aus dem Landeshaushalt belaufen sich 2016 auf rd. 59 Mio. Euro. Hinzu kommen rd. 12 Mio. Euro an Zinsen. Der gesetzlichen Vorgabe entsprechend wird das Land bis zum 31. Dezember 2017 Zuführungen an die Versorgungsrücklage leisten.

Seit 2012 hat Rheinland-Pfalz damit begonnen, die Versorgungsrücklage aufzulösen und die Beträge bestimmungsgemäß zur Entlastung der Versorgungsausgaben einzusetzen. Für den Doppelhaushalt 2014/2015 war eine Entnahme von jährlich 40 Mio. Euro vorgesehen, die dann im Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2020, auf die bereits im Haushalt 2016 vorgesehenen, jährlich 80 Mio. Euro erhöht werden. Der Vermögensstand wird sich zum Ende des Jahres 2016 auf 430 Mio. Euro belaufen. Die Einnahmen aus der Versorgungsrücklage stellen jedoch keine strukturellen Einnahmen für das Land dar und verbessern daher auch nicht den strukturellen Saldo.

Neuregelung Finanzierungsfonds

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits frühzeitig erkannt, dass zukünftige Versorgungsausgaben als implizite Verschuldung die öffentlichen Haushalte vor eine große Herausforderung stellen werden. So hat Rheinland-Pfalz im Jahr 1996 als erstes Land einen eigenen Pensionsfonds errichtet. Dieser Pensionsfonds sollte eine vollständige Finanzierung der Pensionen für die nach dem 1. Oktober 1996 ernannten Beamten sicherstellen. Mit den versicherungsmathematisch berechneten Zuführungen an den Pensionsfonds liegt Rheinland-Pfalz bisher weit über dem Durchschnitt westdeutscher Flächenländer. Im Ländervergleich wurde deutlich, dass eine Teilfinanzierung künftiger Versorgungsausgaben über den Pensionsfonds angemessener erscheint.

Zudem geht die Landesregierung davon aus, dass ein strukturell ausgeglichener Haushalt zukünftig das zentrale Element der Vorsorge für künftige Versorgungsausgaben ist. Der Pensionsfonds stellt hierzu, in seiner neuen Form, eine sinnvolle Ergänzung dar. Statt der bisher vollständigen Abdeckung der zukünftigen Versorgungsausgaben, die allerdings im Wesentlichen auf die Neueinstellungen seit Oktober 1996 begrenzt war, leistet der Pensionsfonds künftig einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgung für alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes.

Der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz wird im Länderkanon fortentwickelt. Zum 1. Januar 2016 treten daher folgende Anpassungen in Kraft:

- Die Höhe der Zuführungen wird bei einem Mindestbetrag von 70 Mio. Euro nach Maßgabe des Haushaltsplans festgelegt, ohne Bezugnahme auf bestimmte Einstellungsjahrgänge oder versicherungsmathematisch bestimmte Zuführungssätze. Die Möglichkeit bleibt bestehen, bei guter Haushaltslage eine zusätzliche Vorsorge zu treffen.
- Landesbetriebe, Globalhaushalte und die Universitätsmedizin entrichten künftig, statt der bisherigen Fondszuführungen, Versorgungszuschläge an das Land. So bleibt die Steuerungswirkung hinsichtlich der Personalausgaben erhalten.
- Die Auszahlungen des Pensionsfonds erfolgen als globale Entnahmen unabhängig von den Versorgungsausgaben einzelner Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter. Entnahmen sind frühestens im Jahr 2020 und ausschließlich zur Entlastung des Landeshaushalts im Bereich der Versorgungsausgaben zulässig. Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch Gesetz geregelt.
- Die Übertragung der Vermögensanlage auf Dritte wird zugelassen und das Spektrum zulässiger Anlageformen auf Aktien und Aktienfonds ausgedehnt. Beim Erlass von Anlagerichtlinien ist künftig die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erforderlich.
- Die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie nach § 2 des Landesgesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird künftig in allen Fällen über den Pensionsfonds abgewickelt.
- Die Regelungen zur Versorgungsrücklage nach § 3a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (sogenannte Kan-

ther-Rücklage) bleiben inhaltlich unverändert. Infolge der Anpassungen kann der Pensionsfonds künftig Funktionen der Versorgungsrücklage übernehmen, insbesondere den Anstieg der Versorgungsausgaben aufgrund der Einstellungen in den 1960er und 1970er Jahren kompensieren.

Die getroffenen Neuregelungen haben, auch aufgrund der Einbeziehung des Saldos des Finanzierungsfonds in die Berechnung des strukturellen Saldos, keine strukturellen Auswirkungen. Lediglich eine Vermögensanlage des Pensionsfonds bei Dritten könnte unter Umständen den strukturellen Saldo beeinflussen. Die Nettokreditaufnahme verändert sich in Abhängigkeit von den künftigen Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers hinsichtlich Zuführungen und Entnahmen.

Die Nettozuflüsse an den Pensionsfonds aus dem Landeshaushalt betragen im Ansatz 2015 686,3 Mio. Euro und im Ansatz 2016 205,4 Mio. Euro. Der Vermögensstand des Fonds wird sich Ende 2016 auf rd. 5,5 Mrd. Euro belaufen. Das Vermögen des Pensionsfonds wird bis Ende 2020 voraussichtlich ein Volumen von ca. 6,3 Mrd. Euro aufweisen.

Die Landesregierung geht in ihren Planungen für die Jahre 2017 ff. davon aus, dass dem Pensionsfonds der Mindestbetrag von 70 Mio. Euro zugeführt wird. Für die Zinsausgaben des Landes an den Pensionsfonds gelten die allgemeinen Zinsannahmen der Finanzplanung.

| in Mio. Euro | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|----------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Saldo des Pensionsfonds | 563 | 632 | 687 | 207 | 200 | 201 | 200 | 197 |
| Vermögensstand des Pensionsfonds | 3.984 | 4.615 | 5.302 | 5.509 | 5.709 | 5.910 | 6.110 | 6.308 |

Neue Schuldenregel – das Konzept des strukturellen Defizits

Die neue Schuldenregel für Bund und Länder in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz legt eine Höchstgrenze für die strukturelle, von der Konjunkturlage unabhängige Kreditaufnahme fest. Durch eine Konjunkturkomponente, die im Abschwung automatisch eintretende Defizite zulässt und im Aufschwung entsprechende Überschüsse verlangt, soll eine konjunkturell prozyklisch wirkende Finanzpolitik des Staates vermieden werden.

Ausnahmeregelungen vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten sieht das Grundgesetz für Fälle von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen vor.

Ein wesentlicher Vorzug der neuen Schuldenregel besteht damit in der Unterscheidung zwischen der strukturellen Lage der öffentlichen Haushalte und lediglich vorübergehenden Effekten, die Folge der konjunkturellen Entwicklung und bestimmter Sondersituationen sind. Auch Einmaleffekte aufgrund von Finanzvermögensoperationen, so genannte finanzielle Transaktionen, werden bei den Einnahmen und Ausgaben bereinigt.

Der Blick auf die strukturelle Haushaltslage ermöglicht es, notwendige Konsolidierungsschritte zu erkennen und stabilisierungspolitischen Erfordernissen dennoch Rechnung zu tragen. Gleichzeitig besteht das Ziel der neuen Schuldenregel darin, dass konjunkturbedingte Kredite anders als bislang in konjunkturell guten Zeiten getilgt werden. Konjunkturell bedingte

Mehreinnahmen im Aufschwung stehen damit nicht für dauerhafte Steuersenkungen oder neue Ausgabeprogramme zur Verfügung.

Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung ab dem Jahr 2016 auf 0,35 Prozent des nominalen BIP begrenzt wird, sind die Länder durch die neue Schuldenregel im Grundgesetz ab dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Bis zur vollen Wirksamkeit ab dem Jahr 2020 kann nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen davon abgewichen werden. In dieser Zeit sind die Haushalte bereits so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Grundgesetzes erfüllt wird.

Die nähere Ausgestaltung der neuen Schuldenregel für die Haushalte der Länder wird von diesen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen geregelt.

Durch das Siebenunddreißigste Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 2010 wurden die verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Begrenzung der Neuverschuldung im Landeshaushalt neu gefasst. Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) schreibt vor, dass der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist.

Die Neufassung von Artikel 117 LV war erstmals auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012 anzuwenden, wobei im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2019 nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts von den neuen Vorgaben abgewichen werden kann. Dies bedeutet, dass in diesem Zeitraum die bisherige Regelgrenze der investitionsbezogenen Verschuldung – einschließlich des Ausnahmetatbestandes im Zusammenhang mit einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes – in Rheinland-Pfalz weiterhin bindend ist. Darüber hinaus sind seit dem Jahr 2012 die jährlichen Haushalte so aufzustellen, dass spätestens im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts erfüllt wird. Diesem Auftrag entspricht das Land durch die Einhaltung einer jährlich sinkenden Obergrenze für das strukturelle Defizit.

Ausnahmen vom Gebot des Haushaltsausgleiches sind entsprechend Artikel 117 Absatz 1 LV nur unter bestimmten Bedingungen zulässig:

- a. Die automatische Belastung des Landeshaushalts im Konjunkturabschwung kann durch Kredite ausgeglichen werden (Konjunkturkomponente). Voraussetzung ist dabei die Anwendung eines symmetrischen Verfahrens, das in einer darauffolgenden Aufschwungphase die Verwendung von Haushaltsüberschüssen zur Kredittilgung vorschreibt und damit sicherstellt, dass langfristig keine neue Verschuldung entsteht.
- b. Um einen erheblichen vorübergehenden Finanzbedarf zu decken, können im Landeshaushalt Kredite aufgenommen werden (Komponente für Sondersituationen). Hierzu gehören z.B. Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, aber auch der Ausgleich von Strukturbrüchen bei den Einnahmen oder Ausgaben im Landeshaushalt, die dem Land nicht zurechenbar sind. Für diese Kredite ist dann eine Tilgung vorzusehen.

Dem Auftrag des Artikels 117 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz LV, nähere Bestimmungen einfachgesetzlich zu treffen, ist der Gesetzgeber durch das Ausführungsgesetz zu Artikel

117 vom 3. Juli 2012 nachgekommen. Darin werden die notwendigen Konkretisierungen der Verfassungsregelung vorgenommen.

Das Ausführungsgesetz enthält Bestimmungen und Konkretisierungen zur technischen Berücksichtigung von finanziellen Transaktionen, der Auswirkungen der Konjunktur, zur zulässigen Kreditaufnahme in außergewöhnlichen Notsituationen und bei einer strukturellen, auf Rechtsvorschriften beruhenden Änderung der Einnahme- oder Ausgabesituation, die dem Land nicht zuzurechnen ist. Darüber hinaus sind Vorschriften für die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen im Haushaltsvollzug, Abweichungsrechte im Rahmen von Nachtrags Haushalten und zur Gestaltung des so genannten Übergangszeitraums, d. h. bis zum Jahr 2019, normiert worden.

Unter die Vorgaben der neuen Regelung fällt insbesondere auch die Nettokreditaufnahme des Landes zur Deckung von Ausgaben der Landesbetriebe. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Nettokreditaufnahme juristischer Personen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist. Auch Überschüsse und Defizite des Pensionsfonds, des Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft“, des Sondervermögens KI 3.0 sowie der Versorgungsrücklage werden als große Vermögensmassen des Landes in die umfassende Berechnung des strukturellen Saldos mit einbezogen.

Zudem hat Rheinland-Pfalz mit der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz eine vollumfängliche rechtliche Grundlage zur Bestimmung der Konjunkturbereinigung verabschiedet. Das Land Rheinland-Pfalz hat damit als eines der ersten Länder alle notwendigen Normsetzungen zur Einhaltung der Schuldenbremse abgeschlossen.

Konjunkturbereinigungsverfahren

Das rheinland-pfälzische Konjunkturbereinigungsverfahren

Mit der Einführung der sogenannten Schuldenbremse wurde der Fokus weg von den klassischen Haushaltskennziffern wie Nettokreditaufnahme und Finanzierungssaldo hin zur strukturellen Betrachtungsweise verschoben. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den klassischen Haushaltskennziffern und der strukturellen Betrachtungsweise ist die Bereinigung um konjunkturelle Effekte. In der strukturellen Haushaltsbetrachtung sollen also nur die Faktoren berücksichtigt werden, welche sich in der sogenannten konjunkturellen Normallage ergeben. Diese konjunkturelle Normallage lässt sich nicht unmittelbar empirisch beobachten, daher sind alle Konjunkturbereinigungsverfahren auf Schätzungen angewiesen.

Im Wesentlichen beschränkt sich die Konjunkturbereinigung in Deutschland auf zwei wichtige Verfahren. Die EU, der Bund und die Konsolidierungsländer (Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein, Berlin und Sachsen-Anhalt) nutzen ein Verfahren, welches anhand der gesamtdeutschen Produktionslücke einen konjunkturellen Effekt auf die Haushalte ableitet.

Unter konjunktureller Normallage wird in diesem Ansatz eine Situation mit vollständiger Auslastung der Produktionskapazitäten verstanden, in der das BIP dem Produktionspotenzial entspricht. Die Verbindung zwischen der Produktionslücke einerseits und den öffentlichen

Finanzen andererseits wird durch die so genannte Budgetelastizität hergestellt, die ebenfalls geschätzt werden muss. Diese Größe gibt an, wie stark sich eine bestimmte, geschätzte Produktionslücke auf den Haushaltssaldo auswirkt. Die Konsolidierungsländer erhalten – quasi zum Zweck der Konsolidierungsberichterstattung – einen Anteil an dieser Lücke zugeteilt. Dieses Verfahren ist unter Experten nicht unumstritten. So hat bspw. die Bundesbank sowohl das Verfahren als auch die Ergebnisse kritisiert.

Insbesondere einige Länder, welche sich nicht im Konsolidierungsverfahren befinden, führen eine Schätzung der konjunkturellen Normallage anhand der Steuereinnahmen durch. Die hier verwendeten Verfahren messen die konjunkturellen Effekte unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Hierzu wird ein Glättungsverfahren mit dem Ziel der Errechnung von dauerhaften, strukturellen Steuereinnahmen genutzt, das im Zeitablauf dem Symmetriegebot des Grundgesetzes Rechnung trägt.

Den Hintergrund dieser Beschränkung auf die Steuereinnahmen bildet die Beobachtung, dass die sonstigen Einnahmen sowie die Ausgaben des Landes – anders als beim Bund – nur wenig auf die Konjunktur reagieren. Die Regelung des rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetzes beschränkt sich vor diesem Hintergrund auf eine Konjunkturbereinigung der Steuereinnahmen.

Rheinland-Pfalz hat als eines der ersten Länder die vollständige rechtliche Umsetzung der Schuldenbremse vollzogen. So wurde die Schuldenbremse in die Landesverfassung in Artikel 117 übernommen, ein dazugehöriges Ausführungsgesetz verabschiedet und eine Landesverordnung zur Bestimmung der Konjunkturkomponente vom Landtag beschlossen.

Bereits in § 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 LV wurden wesentliche Bestandteile des Verfahrens zur Ermittlung der symmetrischen Konjunkturkomponente festgelegt. Die Konjunkturkomponente ergibt sich demnach aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage sind jeweils mit einem Fortschreibungsfaktor fortzuschreiben, der sich aus der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuereinnahmen des Landes (ohne Rechtsänderungen) im vorangegangenen Konjunkturzyklus (8-Jahreszeitraum) errechnet. Nach Anwendung des Fortschreibungsfaktors sind die finanziellen Auswirkungen zu addieren, die sich im Vergleich zu den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres durch Rechtsänderungen ergeben. Außerdem schreibt das Ausführungsgesetz die Implementierung eines Korrekturmechanismus vor, der Fehlschätzungen im Zeitablauf ausgleicht.

Das Ministerium der Finanzen hat im Vorgriff auf eine Verordnung, die auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 zu erlassen war, ein vorläufiges Verfahren zur Konjunkturbereinigung entwickelt, das seit dem Jahr 2011 angewandt wird. Gemäß diesem vorläufigen Verfahren wurden u. a. die strukturellen Steuereinnahmen in einem Startjahr festgestellt, im Einzelnen die Fortschreibungsmodalitäten geregelt und ein Mechanismus zur Korrektur des Fortschreibungsfaktors für den Fall vorgesehen, dass diese sich, gemessen an den Ergebnissen des Konjunkturbereinigungsverfahrens in der Vergangenheit, als zu niedrig oder zu hoch erweist.

Das vorläufige Verfahren wurde im Januar 2014 durch die Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes abgelöst. Dem Systemwechsel wurde in der Form Rechnung getragen, dass die mit dem vorläufigen Verfahren ermittelten Werte in § 3 der Landesverordnung übernommen wurden.

Im Wesentlichen blieb das Verfahren unverändert, lediglich der Korrekturmechanismus wurde verändert. Bislang wurde zwischen einer 40-prozentigen und einer 80-prozentigen Veränderung, der des Fortschreibungsfaktors zugrunde liegenden prozentualen Veränderung, unterschieden. Nach den Regelungen der Landesverordnung kann ebenfalls um maximal 80 Prozent von der Regelfortschreibung abgewichen werden. Beträgt die positive Konjunkturabweichung des Vorjahres jedoch weniger als 5 Prozent der Steuereinnahmen, wird nicht um 40 Prozent erhöht, sondern um 1/8 des Teils der kumulierten Konjunkturkomponente des Vorjahres, der 1 Prozent der Steuereinnahmen im Vorjahr übersteigt. Der Korrekturbetrag wird in Prozent der Steuereinnahmen des Vorjahres gemessen.

Das neue Konjunkturbereinigungsverfahren gemäß Landesverordnung wurde erstmals für den Nachtragshaushalt 2015 angewendet. Infolge der Neuberechnung der strukturellen Steuereinnahmen 2015 wurde eine Änderung der Landesverordnung notwendig. Hier wurde zum einen der Festwert für die strukturellen Steuereinnahmen 2015 aus § 3 Absatz 2 der Landesverordnung entfernt und zum anderen sprachliche Präzisierungen vorgenommen, welche Missverständnissen vorbeugen sollen.

| in Mio. Euro | Vorl. Verfahren | | | | | Gemäß LVO | |
|--|-----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | NT 2015 | RegV 2016 |
| Startwert | 9.822 | | | | | | |
| vergangenheitsbasierte Wachstumsrate in % | | 3,45 | 3,95 | 4,64 | 3,85 | 4,06 | 3,41 |
| Korrektur in Prozent | | nein | + 40 | nein | nein | +14,5 | nein |
| Fortschreibungsfaktor (zugehöriger Prozentsatz) | | 3,45 | 5,53 | 4,64 | 3,85 | 4,65 | 3,41 |
| Steuerrechtsänderungen | | 154 | 47 | -39 | 8 | 30 | -127 |
| Strukturelle Steuereinnahmen | | 10.315 | 10.933 | 11.401 | 11.848 | 11.962 | 12.243 |

Strukturelle Steuereinnahmen im Nachtragshaushalt 2015

Das Verfahren zur Berechnung der Konjunkturabweichung gemäß der Landesverordnung wurde erstmals für den Nachtragshaushalt 2015 angewendet.

Die rechtlich gebotene Neuberechnung der strukturellen Steuereinnahmen im Zuge des Nachtragshaushalts ergibt einen Anstieg von 114 Mio. Euro gegenüber den strukturellen Steuererhöhungen des Originalhaushalts 2015. Der Anstieg ist im Wesentlichen in zwei Faktoren begründet. Zum einen war ein ursprünglich in der Berechnung enthaltener Sicherheitsabschlag für eine mögliche Änderung des Erbschaftsteuerrechts von 62 Mio. Euro aufzulösen. Dieser war ursprünglich im damals noch angewendeten vorläufigen Verfahren gebildet worden. Das Vorgehen entspricht dem § 4 Absatz 4 der nunmehr geltenden Landes-

verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente. Nachdem nunmehr das Bundesverfassungsgericht in der Sache entschieden hat und dem Regierungsentwurf zufolge die Erbschaftsteuerreform voraussichtlich zumindest aufkommensneutral¹⁹ gestaltet wird, ist ein Abschlag nicht mehr angezeigt.

Zum anderen greift der Korrekturmechanismus des § 6 Absatz 1 der Landesverordnung i.H.v. rd. 68 Mio. Euro. § 6 Absatz 1 der Landesverordnung dient der Wahrung des verfassungsrechtlichen Symmetriegebots hinsichtlich des Konjunkturbereinigungsverfahrens. Die strukturellen Steuereinnahmen sollen – unabhängig von konjunkturellen Schwankungen – die mittleren Steuereinnahmen angeben. Weichen die tatsächlichen Steuereinnahmen zu stark von den strukturellen Steuereinnahmen ab, so werden die strukturellen Steuereinnahmen entsprechend korrigiert. Dies wird anhand von zwei Parametern überprüft. Erstens muss die jahresbezogene Konjunkturkomponente des Vorjahres positiv sein; dies war im Jahr 2014 der Fall (+126 Mio. Euro). Zweitens muss das Symmetriekonto nach § 5 der Landesverordnung einen positiven Bestand aufweisen, d.h. insgesamt müssen die tatsächlichen Steuereinnahmen in der Vergangenheit über den strukturellen Steuereinnahmen gelegen haben. Seit der erstmaligen Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen im Jahr 2012 lagen die tatsächlichen Steuereinnahmen insgesamt um 660 Mio. Euro über den strukturellen Steuereinnahmen. Daher weist das Symmetriekonto einen positiven Bestand von 660 Mio. Euro auf. Dies indiziert ein zu niedriges Niveau der strukturellen Steuereinnahmen und wird über den Korrekturmechanismus des § 6 Absatz 1 der Landesverordnung entsprechend ausgeglichen.

Die strukturellen Steuereinnahmen 2016

Nach Auswertung aller relevanten Daten, insbesondere der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen, kann für 2016 mit Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage in Höhe von 12.243 Mio. Euro gerechnet werden. Insbesondere findet die vollständige Verschiebung der sogenannten Flüchtlingsmilliarde in das Jahr 2015 Berücksichtigung. Daneben wurden die Steuereinnahmen vorsichtig geplant und ein Vorsichtsabschlag von 50 Mio. Euro vorgenommen.

Die Konjunkturkomponente (Differenz zwischen strukturellen Steuereinnahmen und veranschlagten Steuereinnahmen) des Jahres 2016 ist mit +28 Mio. Euro bereits im Haushaltsansatz positiv. Das heißt, dass konjunkturell bedingte Mehreinnahmen in Höhe von 28 Mio. Euro neutralisiert werden. Gegenüber der Finanzplanung 2013 - 2018 ergeben sich leicht höhere strukturelle Steuereinnahmen (+18 Mio. Euro).

Die Steuerrechtsänderungen, welche sich im Saldo mit -127 Mio. Euro auswirken, können im Detail dem Tabellenanhang (S. 78) entnommen werden.

¹⁹ Ab 2017 sind im Regierungsentwurf Mehreinnahmen von 85 Mio. Euro für die Ländergesamtheit steigend bis 2020 auf 200 Mio. Euro (RP 2017: 4 Mio. Euro; ab 2020: 9 Mio. Euro) eingeplant.

Festsetzung der strukturellen Steuereinnahmen im Haushalt 2016

gemäß Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente
nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

1. Ausgangsniveau der strukturellen Steuereinnahmen und bisherige Fortschreibungen

Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) betragen

| Mio. Euro | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------------------------------|---|--------|--------|--------|-----------------------|
| strukturelle Steuereinnahmen | 9.822 | 10.315 | 10.933 | 11.401 | 11.962 |
| Quelle | festgelegt in § 3 der Landesverordnung* | | | | NH 15 |
| Berechnungsverfahren | Startwert | | | | vorläufiges Verfahren |
| | | | | | aktuell |

2. Ermittlung des Fortschreibungsfaktors für die Regelfortschreibung nach § 4 Absatz 2 Landesverordnung

| Mio. Euro | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|---|---------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------------|
| | ist | ist | ist | ist | ist | ist | ist | ist | NT | Ansatz |
| tatsächliche Steuereinnahmen* | 9.421 | 9.757 | 9.122 | 9.320 | 9.704 | 10.622 | 11.159 | 11.527 | 11.811 | 12.271 |
| minus Auswirkung von Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr | 306 | -39 | -333 | -96 | -100 | 142 | -26 | 122 | -46 | -127 |
| Steuereinnahmen ohne Rechtsänderungen gegenüber dem Vorjahr | 9.795 | 9.455 | 9.415 | 9.804 | 10.480 | 11.185 | 11.405 | 11.857 | 12.398 | |
| Wachstumsfaktoren gegen Vorjahr ohne Rechtsänderungen | 1,0398 | 0,9690 | 1,0322 | 1,0520 | 1,0801 | 1,0529 | 1,0221 | 1,0286 | | |
| geometrischer Durchschnitt der vergangenen 8 Jahre | | | | | | | | | | 1,0341 |
| Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von | | | | | | | | | | 3,41% |

* Steuereinnahmen (incl. LFA, BEZ und KFZ-Steuerkompensation)

3. Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsänderungen gegenüber den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahres

| Mio. Euro | Stand NT | Stand neu | neu gg. NT 2015 |
|---|------------|-------------|-----------------|
| In der Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen enthaltene finanzielle Auswirkungen der Rechtsänderungen kumuliert seit 2011 | 192 | 65 | -127 |
| auf Grund bundesweit wirksamer Rechtsänderungen | -69 | -60 | 9 |
| Auswirkungen von Rechtsänderungen in 2016 gegenüber Vorjahr | | | 9 |
| Auswirkungen der Änderungen der Abschreibungsregelungen 2008 und 2009 | | | -8 |
| Anwendung der BFH-Urteile VR 18/11 vom 27. Feb. 2014 VR 3/12 vom 3. Juli 2014 zur Umsatzsteuerpflicht von Vermittlern | | | 37 |
| Langfristauswirkungen des Alterseinkünftegesetzes vom 16. Juni 2004 durch das BMF ab 2011 | | | -23 |
| Rest | | | 3 |
| auf Grund nur in Rheinland-Pfalz wirksamer Rechtsänderungen | 279 | 279 | 0 |
| Landesgesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 31.01.2012 (GVBl 2012, 41) | 99 | 99 | 0 |
| finanzielle Auswirkungen Zensus 2011 auf Rheinland-Pfalz | 180 | 180 | 0 |
| Vorsichtsabschläge und zu erwartende Rechtsänderungen* | -18 | -154 | -136 |
| a Asymilliarde Stand Mai 2015 | 24 | 24 | 0 |
| b Asylkompromiss Juni 2015: Vorziehen der 2. Hälfte von 2016 auf 2015 | 12 | -24 | -35 |
| c Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, Kinderfreibetrags, Kindergelds u.a. | -36 | -104 | -68 |
| d sonst. Vorsichtsabschläge | -17 | -50 | -33 |
| Zusammen | 192 | 65 | -127 |

- * a Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015 (BGBl I 2015, 974) wurde zwischenzeitlich verabschiedet
b Asylkompromiss Juni 2015: Entwurf des Entlastungsbeschleunigungsgesetzes (seit 07.07.2015 bekannt, vorher konnte nicht sicher mit einer Umsetzung bis zum Jahresende gerechnet werden)
c Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags (Stand: 16.06.2015, Tableau vom BMF)

4. Symmetriekonto und Korrekturmechanismus

| Mio. Euro | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|-------|----------------|--------|--------|--|
| a) Symmetriekonto nach § 5 Landesverordnung | ist | ist | ist | ist | Ansatz NT |
| Steuereinnahmen | 9.704 | 10.622 | 11.159 | 11.527 | 11.811 |
| strukturelle Steuereinnahmen | | 10.315 | 10.933 | 11.401 | 11.962 |
| Konjunkturabweichung | | 307 | 226 | 126 | -151 |
| kumulierte Konjunkturabweichung | | 307 | 533 | 660 | 508 |
| Konjunkturabweichung in v.H. der Steuereinnahmen des Vorjahres | | 3,1672 | 2,1271 | 1,1335 | -1,31 |
| b) Korrekturmechanismus nach § 6 Landesverordnung | | | | | |
| Feststellung, ob Korrekturbedarf besteht | | | | | |
| a) Prüfung § 6 Absatz 1 | | | | | |
| Konjunkturabweichung im Vorjahr war | mit | -151 Mio. Euro | | | negativ |
| kum. Konjunkturabweichung im Vorjahr | mit | 508 Mio. Euro | | | positiv |
| Folgerung: | | | | | keine Änderung des Fortschreibungsfaktors nach § 6 Absatz 1 |

5. Feststellung des relevanten Fortschreibungsfaktors

| | |
|---|---------------|
| Regelfortschreibungsfaktor aus Nr. 2 | 1,0341 |
| keine Änderung wegen Korrekturmechanismus Nr. 4 | |
| relevanter Fortschreibungsfaktor | 1,0341 |

6. Ermittlung der strukturellen Steuereinnahmen 2016

| | |
|--|-------------------------|
| a) strukturelle Steuereinnahmen des Vorjahres 2015 aus Nr. 1 | 11.962 Mio. Euro |
| b) relevanter Fortschreibungsfaktor aus Nr. 5 | 1,0341 Mio. Euro |
| Zwischenergebnis a) mal b) | 12.370 Mio. Euro |
| plus finanzielle Auswirkung von Rechtsänderung gg. Vorjahr aus Nr. 3 | -127 Mio. Euro |
| Ergebnis (auf volle Mio. Euro gerundet) | 12.243 Mio. Euro |

Strukturelle Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum

Das Schätzverfahren zur Bestimmung der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage stellt eine mathematische Näherung an eine nicht empirisch zu messende Größe dar. Aufgrund der in der Prognose unsicheren Faktoren, wie sich bspw. die zukünftigen Steuerrechtsänderungen auf die strukturellen Steuereinnahmen des Landes auswirken, wird auf die Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen in dieser Form verzichtet. Vielmehr wird eine Näherung anhand der allgemeinen – auch der Finanzplanung zugrunde liegenden – wirtschaftlichen Annahmen durchgeführt. So wird – analog der Annahmen des Bundes zur Produktionslücke – unterstellt, dass die Steuereinnahmen des Jahres 2019 (letztes Jahr der Steuerschätzung) die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen entsprechen den veranschlagten Steuereinnahmen) darstellen. Die strukturellen Steuereinnahmen 2017 und 2018 werden in der Form fortgeschrieben, dass die Steigerung von 2016 auf 2019 gleichmäßig prozentual auf die Jahre verteilt wird.

Für die Jahre 2019 und 2020 wird eine konjunkturelle Normallage (Konjunkturkomponente liegt bei Null Euro) angenommen.

Anforderungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts

Die auf nationaler Ebene für Bund und Länder geltende Schuldenbremse wird durch europäische Fiskalregeln ergänzt.

Bereits im Jahr 1997 wurde der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) beschlossen, um solide öffentliche Finanzen in der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu garantieren. Er enthält Vorgaben zur Einhaltung der Maastricht-Obergrenzen für das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit (3 Prozent des BIP) und den Schuldenstand (60 Prozent des BIP). Vor dem Hintergrund der europäischen Staatsschuldenkrise als Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise wurden die Regeln des SWP im Jahr 2011 reformiert und erheblich verschärft. Mit dem sogenannten Sixpack wurde der präventive Arm des SWP intensiviert, indem das bestehende Maastricht-Defizitkriterium von 3 Prozent des BIP um ein mittelfristiges Haushaltsziel ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden im korrektiven Arm die Schuldenstandsgrenze von 60 Prozent des BIP um einen verbindlichen Abbaupfad (1/20-Regel) erweitert und das Sanktionssystem dahin gehend verstärkt, dass die Beschlüsse über Sanktionen zukünftig quasi-automatisch mit umgekehrt qualifizierter Mehrheit erfolgen. Das bedeutet, dass ein von der Kommission empfohlener Sanktionsbeschluss wirksam wird, sofern der Rat ihn nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt.

Zwei Jahre später wurde der SWP durch den zwischenstaatlichen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag), der zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, nochmals ergänzt und verschärft. Konkret haben sich mit Deutschland 25 der 28 EU-Mitgliedstaaten (ohne Großbritannien, Tschechien und Kroatien) dazu verpflichtet, ihr strukturelles Defizit auf 0,5 Prozent des nominalen BIP zu begrenzen und auf nationaler Ebene einen Korrekturmechanismus einzurichten, der bei erheblichen Abweichungen vom mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad automatisch ausgelöst wird. Auf diesem Weg soll die Haushaltsdisziplin der Vertrags-

parteien verbessert werden, um eine zu hohe Staatsverschuldung schnellstmöglich zurückzuführen und dem Entstehen von Staatsschuldenkrisen langfristig entgegenzuwirken.

Insgesamt führt der Fiskalvertrag zu einer erheblichen Verschärfung der nationalen Schuldenbremse, vor allem im Übergangszeitraum bis zum Jahr 2020. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die Länder dazu verpflichtet, ihre Haushalte strukturell auszugleichen. Zusätzliche Herausforderungen für die Konsolidierungspolitik der Länder und Kommunen ergeben sich daraus, dass die Kommunen im Vergleich zur nationalen Schuldenbremse bei der Berechnung des strukturellen Defizits gemäß Fiskalvertrag berücksichtigt werden. Die Kommunen sind finanzverfassungsrechtlich Teil der Länderebene, sodass die Länder eine Verantwortung für den kommunalen Ausgleich tragen. Daher war die Zustimmung der Länder zum Fiskalvertrag nur unter der Bedingung möglich, dass der Bund bis zum Jahr 2020 das Risiko möglicher Sanktionszahlungen bei übermäßigen Defiziten übernimmt. Daneben vereinbarten Bund und Länder, die Kompensationsleistungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz bis einschließlich 2019 auf derzeitigem Niveau fortzuführen, um damit den Ländern sowie den betroffenen Kommunen die erforderliche Planungssicherheit zu geben.

Organisatorisch wurde in Deutschland dem Stabilitätsrat die Aufgabe übertragen, halbjährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits zu überwachen. Falls die Obergrenze überschritten wird, soll der Stabilitätsrat dem Bund und den Ländern Maßnahmen empfehlen, die geeignet sind, das überhöhte Finanzierungsdefizit zu beseitigen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Stabilitätsrat durch einen unabhängigen Beirat unterstützt.

Ergänzend zu den umfangreichen Sixpack-Reformen und dem Fiskalvertrag sind Ende Mai 2013 zwei neue EU-Verordnungen (Twopack) in Kraft getreten, die die haushalts- und wirtschaftspolitische Überwachung und Koordinierung im Euroraum erweitern. Mit dem Twopack wird ein gemeinsamer Haushaltszeitplan geschaffen. Dieser gibt die Zeitpunkte vor, zu denen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Finanzplanungen und Haushaltsentwürfe veröffentlichen sowie die Haushalte verabschieden sollen. Zudem kann die Kommission in dem Fall, dass der Haushaltsentwurf besonders schwerwiegend gegen die im SWP festgelegten haushaltspolitischen Verpflichtungen verstößt, eine Überarbeitung der Haushaltsplanung verlangen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Haushaltspolitik der Eurostaaten bereits im Planungsstadium auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des SWP zu überprüfen und auf diesem Wege übermäßigen Haushaltsdefiziten und Schuldenständen frühzeitiger entgegenzuwirken. Gleichzeitig ist mit dem Twopack jedoch ein erheblicher Anstieg der Eingriffsrechte und der Datenlieferpflichten vor allem für Bund und Länder verbunden. Eurostaaten, die ein übermäßiges Defizit aufweisen, müssen zusätzlich ein Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vorlegen, in denen die politischen Maßnahmen und strukturellen Reformen zur dauerhaften Korrektur des übermäßigen Defizits dargelegt werden.

Mit dem Twopack wird zudem die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung der Mitgliedsstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen sind oder bereits Finanzhilfen erhalten, ausgebaut. Damit soll eine schnelle Rückkehr zu einer normalen Situation gewährleistet und die übrigen Eurostaaten vor negativen Ansteckungseffekten geschützt werden.

Derzeit ist zwar davon auszugehen, dass Deutschland in den kommenden Jahren strukturelle Überschüsse erzielen und somit sowohl das Maastricht-Defizitkriterium als auch das mittelfristige Haushaltsziel mit deutlichem Sicherheitsabstand einhalten wird, sodass keine zusätzlichen Datenanforderungen oder Sanktionen zu erwarten sind. Dennoch unterstreichen die europäischen Fiskalregeln die Notwendigkeit, die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte konsequent fortzusetzen.

Verbesserung der Kommunalfinanzen: KFA-Reform, KEF-RP und KI 3.0

In der Regierungserklärung vom 8. Juni 2010 war eine große Reform der Kommunalfinanzen in Rheinland-Pfalz bereits angekündigt. Das Ergebnis der Reformbemühungen zeigt sich in der Anhebung der Finanzausgleichsmasse (FAG-Masse) ab 2014. Die FAG-Masse betrug in 2013 zwei Milliarden Euro, wurde im letzten Doppelhaushalt um 419 Mio. Euro angehoben und erfährt in 2016 einen weiteren Aufwuchs um 176 Mio. Euro. Bis zum Jahr 2020 wird die FAG-Masse um mehr als 1 Mrd. Euro gestiegen sein. Um die Abgeltung von Ausgabenverschiebungen („Befrachtungen“) in den kommunalen Finanzausgleich (KFA) bereinigt, ergibt sich ein Netto-Aufwuchs von rd. 910 Mio. Euro, also um rd. 45,5 Prozent innerhalb von 7 Jahren.

| Mio. Euro | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|-----------------------|-------|-------|-------|------|-------|-------|-------|-------|
| Finanzausgleichsmasse | 2.000 | 2.263 | 2.420 | 2596 | 2.747 | 2.825 | 2.940 | 3.009 |
| Veränderung ggü. 2013 | | 263 | 420 | 596 | 747 | 825 | 940 | 1.009 |

Allerdings wird es ohne die vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 14. Februar 2012 eingeforderte größtmögliche Mobilisierung der eigenen Kräfte, trotz der permanent ansteigenden Landeszuweisungen und Entlastungen des Bundes, nicht zu einem positiven Finanzierungssaldo der Kommunen in Rheinland-Pfalz kommen können.

Die genannten Mehrleistungen an die Kommunen muss das Land unter schwierigen Rahmenbedingungen aufbringen, da die Schuldenbremse gleichzeitig zur Konsolidierung der Landesfinanzen zwingt. Es gilt einmal mehr, dass der Stabilisierungsfonds für die kommunalen Finanzen eine starke und dauerhaft steigende Verstetigungsleistung erbringt. Durch reformbedingte Änderungen im Landesfinanzausgleichsgesetz können im Finanzplanungszeitraum die Auszahlungen an die Kommunen dauerhaft so stark steigen, weil die aufgebaute Finanzreserve ab 2016 wieder leicht abgebaut wird. Der rheinland-pfälzische Stabilisierungsfonds und somit der KFA beweist seine verstetigende Funktionsfähigkeit in allen Phasen des Konjunkturzyklus.

Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs gibt es noch zahlreiche weitere Landeszuweisungen, die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten. Landeseigene Investitionsförderprogramme, allgemeine Hilfen, Zuweisungen für die Unterbringung von Flüchtlingen, Zuweisungen für Sozialleistungen oder weitergeleitete Bundesbeteiligungen ergänzen die Landeszuweisungen außerhalb des KFA. Im neuen Landeshaushalt belaufen sie sich auf weitere 2,4 Mrd. Euro. Damit summieren sich die Zahlungen an die Kommunen auf 5 Mrd. Euro. Die

Unterstützung der Kommunen außerhalb des KFA entwickelt sich sehr dynamisch. 2016 wächst sie um 6,5 Prozent, bis 2020 wird sie auf 2,7 Mrd. Euro anwachsen.

Darunter fallen auch die Landesleistungen des Kommunalen Entschuldungsfonds. Der KEF-RP ist ein weiterer Baustein der mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen im Rahmen der am 8. Juni 2010 verkündeten „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“. Auf Basis der Gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ wurde ein Entschuldungsprogramm eingerichtet, das den Gemeinden und Gemeindeverbänden über eine Laufzeit von 15 Jahren helfen wird, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

Über 800 Kommunen haben sich vertraglich zu einer Teilnahme am Entschuldungsfonds entschlossen und erbringen jährlich Konsolidierungsleistungen in einer Gesamthöhe von rd. 80 Mio. Euro. Die Kommunalaufsicht prüft, ob die Konsolidierungsleistung tatsächlich erbracht wurde. Ist dies der Fall, dann wird über das Instrument des KEF-RP in gleicher Höhe eine Entschuldungshilfe aus Landesmitteln und noch einmal in dieser Höhe eine Zuweisung aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gezahlt. Seit dem Start des Fonds in 2012 wurden auf diese Weise schon rd. 700 Mio. Euro zur Entlastung bei den Liquiditätskrediten aufgebracht.

Im Jahr 2015 gestartet, bietet das kommunale Investitionsprogramm KI 3.0 eine zusätzliche Unterstützung finanzschwacher Kommunen. Das Land kofinanziert damit eine Initiative des Bundes mit 31,65 Mio. Euro, die für Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Gemeinden in den Jahren 2015 bis 2019 abgerufen werden können. Diese Mittel werden über ein Sondervermögen des Landes bereitgestellt. Es wird erwartet, dass der größte Teil der Fördermittel in Höhe von insgesamt 284,8 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 abgerufen werden wird. Mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen soll bis zum 31. März 2017 durch Bewilligungen beziehungsweise durch begonnene Maßnahmen gebunden sein.

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Mit Beginn des Jahres 2020 endet die Gültigkeit des Finanzausgleichsgesetzes, des Maßstäbengesetzes und des Solidarpakts II. Somit muss bis zum Ende des Jahrzehnts das System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf eine neue Basis gestellt werden.

Rheinland-Pfalz befindet sich als finanzschwaches Land im derzeitigen Finanzausgleichssystem in einer undankbaren Situation: Beim Länderfinanzausgleich im engeren Sinne – also dem unmittelbaren Ausgleich zwischen den Ländern – erhält das Land Zuweisungen (vorläufige Abrechnung 2014: 288 Mio. Euro) und gilt damit in der Öffentlichkeit als Empfängerland im LFA. In der unmittelbar davorliegenden Stufe, dem Umsatzsteuervorwegausgleich, wird bei der Verteilung des Umsatzsteueranteils der Länder ein erster Ausgleich der Steuerkraft vorgenommen. Auf dieser Stufe verliert Rheinland-Pfalz im Vergleich zur Verteilung der Umsatzsteuer nach Einwohnern deutlich mehr, als es im LFA im engeren Sinne bekommt (2014: -431 Mio. Euro), bezahlt also in den Ausgleich für noch schwächere Länder ein. Dieser Rückstand wurde 2014 erst mit den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (156 Mio.

Euro) gerade aufgeholt. Zusätzlich erhielt das Land 46 Mio. Euro Sonder-BEZ für die überdurchschnittlichen Belastungen, die ein kleines Land z.B. bei der Mitwirkung in der Bundes- und EU-Gesetzgebung hat.

Im Ergebnis erhielt das Land 2014 nach dem Finanzausgleich lediglich (Netto-) Einnahmen von 60 Mio. Euro, die zudem vollständig vom Bund stammten. Dennoch wird Rheinland-Pfalz wegen der öffentlichen Fokussierung auf den LFA im engeren Sinne in der politischen Auseinandersetzung als Nehmerland wahrgenommen.

Bei den laufenden Verhandlungen über die Neuordnung des Systems muss, aus Sicht von Rheinland-Pfalz, die Wahrung des kooperativen Föderalismus im Sinne des Grundgesetzes und damit die Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse für die Zeit nach 2020 handlungsleitend sein. Durch die Verteilung der Finanzmittel zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern muss sichergestellt sein, dass alle Länder über eine ausreichende Finanzausstattung verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen und zukünftig die Schuldenbremse einhalten zu können.

Aus rheinland-pfälzischer Sicht ist die vertikale Verteilungsfrage zwischen Bund und Ländergesamtheit den übrigen Verteilungsfragen vorgelagert und stellt ein zentrales Feld der Diskussion dar. Durch die degressive Ausgestaltung der Finanzströme des Bundes in die neuen Länder im Rahmen des Solidarpakts II wird der Länderebene derzeit Jahr für Jahr Finanzkraft entzogen. Diese Solidarpakt II-Mittel werden von anfänglich rd. 17 Mrd. Euro in 2005 sukzessive reduziert und laufen im Jahr 2020 aus. Die hier freiwerdenden Mittel sollten im Wesentlichen der Ländergesamtheit wieder in Form von Umsatzsteueranteilen zur Verfügung gestellt werden, um so die Finanzkraft der Länder vor dem LFA im engeren Sinne stärker anzugleichen. Hinzu kommen das formale Auslaufen der Entflechtungsmittel und das Ende der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit (FDE). Diese Mittel stehen den Ländern vollumfänglich zu.

Bei dem Steueraufkommen vor Umsatzsteuer hat sich Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren allmählich dem Pro-Kopf-Durchschnitt aller Länder angenähert, entfernt sich im Finanzausgleich dann aber wegen des Umsatzsteuervorgewegausgleichs und seiner finanzschwachen Kommunen wieder vom Durchschnitt. Am Ende, vor Sonderbedarfs-BEZ, findet sich das Land bei etwa der gleichen Finanzkraft wieder, wie die neuen Länder, die auf einem deutlich niedrigeren Finanzkraftniveau gestartet sind. Da nach einvernehmlicher Auffassung aller Länder und des Bundes die Folgen der deutschen Teilung im Finanzausgleich ab 2020 keine besondere Rolle mehr spielen sollen, muss auch über ein Abstandsgebot zwischen den finanzschwachen Ländern gesprochen werden. Die höhere Steuerkraft eines Landes vor Finanzausgleich muss sich in einer entsprechend höheren Finanzkraft nach Ausgleich widerspiegeln. Dies ist auch vor dem Hintergrund der in den finanzschwachen alten Flächenländern aufgelaufenen höheren Verschuldung und der höheren Vorbelastungen durch Pensionen dringend geboten.

Für die Zwecke der Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass Rheinland-Pfalz (inkl. Gemeinden) mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs ab 2020 über 200 Mio. Euro mehr Steuereinnahmen verfügen kann. Zudem wird ab 2020 die Abfinanzierung des FDE abgeschlossen sein. Die Länder haben dem Bund hierfür seit 2005 jährlich 2,224 Mrd. Euro über-

lassen. Diese fallen ab 2020 an die Länder zurück. Rheinland Pfalz stehen daraus 107 Mio. Euro zu. Zeitgleich entfallen auch die Einnahmen aus den beiden Gewerbesteuerumlageanhebungen, die die Kommunen in den alten Ländern an die Länder zu zahlen haben. Diese wurden aufgrund der Belastungen durch den FDE und die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich eingerichtet. Hierdurch verbleiben den rheinland-pfälzischen Kommunen ab 2020 188 Mio. Euro mehr an Gewerbesteuern, die dem Land als Einnahmen wegfallen.

5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung

Die vorliegende Finanzplanung stützt sich zunächst auf die Zahlen der Regierungsvorlage zum Haushalt 2016. Die Projektion im Finanzplanungszeitraum basiert überwiegend auf der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Frühjahr dieses Jahres. Darin geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die 2014 begonnene Konjunkturerholung 2015 beschleunigt und 2016 fortsetzt.

Hintergrund sind die anhaltend niedrigen Energiekosten und die expansive Geldpolitik der EZB, die ihr seit März 2015 laufendes Programm massiver Staatsanleihekäufe bis September 2016 fortführen will. Im laufenden Jahr soll das reale BIP um 1,8 Prozent steigen. In 2016 wird ebenfalls ein Wachstum von 1,8 Prozent erwartet. In den Jahren 2017 bis 2019 wird mit einer Rate von 1,3 Prozent p.a. gerechnet. Ab 2019 geht die Bundesregierung in der gesamtwirtschaftlichen Projektion von einer Schließung der bis dahin noch offenen Produktionslücke aus. Für die weitere Langfristprognose wurde vor dem Hintergrund eines dann leicht rückläufigen Arbeitskräftepotentials ein Absinken des jährlichen realen Wirtschaftswachstums auf 1,1 Prozent unterstellt. Dies entspricht der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Frühjahr 2015 unterstellten Potentialwachstumsrate ab 2020.

Unter Berücksichtigung einer gesamtwirtschaftlichen Preisentwicklung von mittelfristig 1,9 Prozent p.a. (= Höhe des Deflators des Bruttoinlandsproduktes) beläuft sich die erwartete mittelfristige Wachstumsrate des nominalen Bruttoinlandsproduktes bis 2019 auf jährlich 3,2 Prozent. Für das Jahr 2020 wurde – wie in der Projektionsrechnung des BMWi – vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung mit einem Rückgang der nominalen Wachstumsrate auf 3 Prozent gerechnet.

Die Mittelfristprojektion der Bundesregierung bildet ebenfalls die Basis für die Steuerschätzung vom Mai 2015, deren Ergebnisse bei der Prognose der Steuereinnahmen berücksichtigt werden. Bei der Regionalisierung der Steuerschätzung vom Mai wurden bereits die folgenden Auswirkungen berücksichtigt: Mehreinnahmen aus der Flüchtlingsmilliarde für 2015; Mindereinnahmen aus der Anhebung des Grundfreibetrages, Kinderfreibetrages, Kindergelds und des Kinderzuschlags; Mindereinnahmen aus der absehbaren Abmilderung der Kalten Progression.

Bei der Fortschreibung der sonstigen Einnahmen und einer Vielzahl an Ausgabearten wird unterstellt, dass sie sich wie die Inflation der Konsumausgaben entwickeln, soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Für die Finanzplanungsjahre wird in der gesamtwirt-

schaftlichen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung unterstellt, dass die expansive Geldpolitik der EZB die deflationären Gefahren wirksam beseitigt und der Preisanstieg von 0,5 Prozent in 2015 auf 1,4 Prozent in 2016 und 1,9 Prozent in 2017 klettert, um auf diesem Niveau bis 2020 zu verharren.

Für die Entnahme aus der Versorgungsrücklage ist im Haushalt ein Betrag von 80 Mio. Euro etatisiert, der für die Jahre 2017 bis 2020 fortgeschrieben wurde.

Die Einnahmen vom Bund sind in großen Teilen regelgebunden und wurden entsprechend eingeplant. Für die weitere Entwicklung der Regionalisierungsmittel wurde eine Steigerung von 2 Prozent p.a. unterstellt. Dies entspricht der im Gutachten der Länder²⁰ festgestellten Dynamisierungsrate. Zudem wurde angenommen, dass der Bund sich an seine Zusage vom Juni 2015 hält, und sich dauerhaft, strukturell an der Finanzierung der Flüchtlingskosten beteiligt. Als Auswirkungen der Abfinanzierung des FDE, des Wegfalls der Gewerbesteuerumlageanhebung und der Neuordnung der Bund-Länder-Finzen wurde insgesamt eine Verbesserung bei den Steuereinnahmen 2020 in Höhe von 119 Mio. Euro angenommen.

Die Prognose der Personalausgaben basiert auf der Annahme, dass die jährliche Gehaltserhöhung neben der Inflationsrate zusätzlich eine Beteiligung am realen Wirtschaftswachstum des Vorjahres in Höhe von 30 Prozent p.a. umfasst. Bislang wurde mit einer Beteiligung von 10 Prozent geschätzt. Angesichts des zunehmend enger werdenden Arbeitsmarktes für Fachkräfte erscheint eine Anhebung für eine realistische Schätzung der Lohn- und Gehaltszuwächse notwendig. Im Ergebnis wurde mit jahresdurchschnittlich rd. 2,1 Prozent Besoldungs- und Gehaltsanstieg gerechnet. Abweichend davon, ist für die Beschäftigten in 2015 (+2,1 Prozent) und 2016 (+2,3 Prozent) der für die Länder geltende Tarifabschluss eingeplant. Zur Prognose der Versorgungsausgaben wurde wie in den vergangenen Finanzplanungen zusätzlich die voraussichtliche Mengenkomponekte bei der Fortschreibung berücksichtigt. In die Berechnung der Beihilfeausgaben für Pensionäre geht diese Mengenkomponekte ebenfalls ein.

Zur Ermittlung der Zinsausgaben wurden Annahmen zu den Geld- und den Kapitalmarktzinssätzen getroffen. Auf dem Kapitalmarkt wird ausgehend von einem Zinsniveau von derzeit rd. 0,8 Prozent in 2015 für 10-jährige Staatsanleihen ein zügiges Ansteigen bis auf 1,9 Prozent in 2016, auf 3,4 Prozent in 2017 und 4,4 Prozent in 2018 angenommen; bis 2020 stagniert es auf diesem Niveau. Dabei wird unterstellt, dass die derzeit negative Realverzinsung in Deutschland in 2018 wieder den langjährigen Durchschnittswert von 2,5 Prozent erreicht. Für das Zinsniveau auf dem Geldmarkt wurde die Hälfte des Kapitalmarktzinssatzes angenommen, für Kassenkreditzinsen ein Viertel.

Die Ausgaben im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs entwickeln sich entsprechend der Regeln des Stabilisierungsfonds in Abhängigkeit von den Steuereinnahmen des Landes. Ab 2020 ist zu berücksichtigen, dass die Mittel aus den Gewerbesteuerumlageanhebungen in Höhe von 188 Mio. Euro an die Kommunen zurückfallen. Damit einhergehend ist eine An-

²⁰ Gutachterkonsortium, Revision der Regionalisierungsmittel - Mittelbedarf der Bundesländer für den Revisionszeitraum 2015-2030, Gutachten für die Länder-Verkehrsministerkonferenz, Endbericht vom 15.09.2014.

passung des KFA zu berücksichtigen, über den die Kommunen bislang mit 27 Prozent an diesen Mitteln beteiligt waren.

Die in der Hauptgruppe 6 verbuchten Ausgaben der Globalhaushalte für Personal steigen mit dem für die Personalausgaben verwendeten Faktor, ebenso die Ausgaben für Personal an Privatschulen und das Gestellungsgeld. Die Fortschreibung der Mietausgaben wird über die Inflationsfortschreibung und einen Mengenfaktor ermittelt. Die Landesmittel für den Kommunalen Entschuldungsfonds belaufen sich jährlich auf 79 Mio. Euro.

6. Konsolidierungsstrategie des Landes

Der im Grundgesetz vereinbarte vollständige Abbau der strukturellen Defizite der Länder ist angesichts der bestehenden Problemdimensionen nur Schritt für Schritt zu realisieren. Hierzu wurde in der Finanzplanung 2010-2014 eine langfristige Konsolidierungsstrategie formuliert. Dabei ist neben dem Ziel, den Landeshaushalt erfolgreich zu konsolidieren, natürlich zu beachten, dass Konsolidierung kein Selbstzweck ist.

Qualitative Konsolidierung

Bei den notwendigen strukturellen Eingriffen dürfen die Grundlagen für zukünftiges Wirtschaftswachstum und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze nicht beeinträchtigt werden. Grundlage für solide Staatsfinanzen ist eine gesunde prosperierende Wirtschaft, die eine gut funktionierende öffentliche Infrastruktur erfordert. Basis unseres Wohlstandes ist eine gut ausgebildete Bevölkerung und ein Vorsprung bei Forschung und Entwicklung neuer Produkte. Insofern sind beim Sparen Schwerpunktsetzungen und Wertungen notwendig. Neben der Umsetzung der quantitativen Konsolidierungsziele wird sich Erfolg oder Misserfolg im Wettbewerb der Länder vor allem in der Umsetzung der intelligentesten qualitativen Konsolidierung zeigen.

Ohne angemessenes Wachstum kann es keine dauerhafte Konsolidierung geben. Das Argument allerdings, Deutschland bräuchte Steuersenkungen für mehr Wachstum, kann nicht überzeugen.

Einbeziehung der Einnahmeseite notwendig

Bund, Länder und Gemeinden konnten bis 2014 ihre Haushalte bereits stark konsolidieren. Die anstehenden Mehrbelastungen der nächsten Jahre bei Normalisierung des Zinsniveaus, durch den erheblichen Anstieg der Zahl der Pensionäre in den alten Ländern und den schrittweisen Wegfall der Sonderhilfen für die neuen Länder bis 2019 machen jedoch weitere Konsolidierungsanstrengungen unumgänglich.

Sowohl auf der Einnahmeseite als auch auf der Ausgabeseite sind Konsolidierungsbeiträge erforderlich, will man die öffentlichen Haushalte bis 2020 ausgleichen (bzw. beim Bund teilausgleichen). Die Bundesregierung hat durch neue Steuern und verschiedene Steuererhöhungen die Steuereinnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts seit Ende 2010 deutlich ausgeweitet. In 14 Ländern wurde die Grunderwerbsteuer angehoben.

Rheinland-Pfalz für Konsolidierungsphase gut gerüstet

Das Land hat in den wichtigen Zukunftsfeldern seine Hausaufgaben gemacht und in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel investiert.

Seit dem 1. August 2013 haben Eltern in Deutschland einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für ihre Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege. Dabei wurde das Ziel verfolgt, ab 2013 für 35 Prozent der unter 3-jährigen Kinder einen Betreuungsplatz vorzuhalten. Die ursprüngliche Planungsgröße wurde auf 750.000 Plätze beziffert. Mittlerweile wird der Bedarf auf rd. 780.000 Plätze für unter 3-Jährige geschätzt, was einer Betreuungsquote von rd. 39 Prozent entspricht. Der Bund unterstützt die Länder weiterhin beim Ausbau der für den Rechtsanspruch notwendigen zusätzlichen Plätze für unter 3-Jährige. Zuletzt erhöhte er das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ auf ein Volumen von 1 Mrd. Euro und wird sich in den Jahren 2017/2018 an den laufenden Betriebskosten über eine Festbetragserhöhung der Umsatzsteuer beteiligen.

Rheinland-Pfalz hatte bereits zum 1. August 2013 eine Versorgungsquote von 38,9 Prozent der unter 3-jährigen Kinder (davon 36,6 Prozent für Plätze in Kindertagesstätten) erreicht und damit die bundesweite Vorgabe bereits erfüllt. Mit dem weiteren Ausbau der Betreuungsplätze wurde zum 1. August 2015 eine Versorgungsquote von 42 Prozent in Kindertagesstätten erreicht.

Die aktuellsten länderübergreifenden Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen zum Stichtag 1. März 2014 vor. Demnach weist Rheinland-Pfalz sowohl bei den Kindern unter 3 Jahren (30,6 Prozent) als auch bei den Kindern von 3 bis unter 6 Jahren (97,4 Prozent) die höchsten Betreuungsquoten der westdeutschen Flächenländer auf.

Auch den Ausbau der Ganztagschulen hat das Land seit 2002 in hohem Tempo vorangetrieben. Mit Beginn des Schuljahrs 2015/2016 gibt es in Rheinland-Pfalz bereits 613 Ganztagschulen in Angebotsform. Daneben sind landesweit noch 107 verpflichtende Ganztagschulen sowie 401 offene Ganztagschulen vorhanden. Bei den offenen Ganztagschulen handelt es sich überwiegend um die so genannten „Betreuenden Grundschulen“, die an mindestens drei Tagen jeweils mindestens 7 Stunden Betreuungszeit anbieten und die zum größten Teil von den Kommunen eingerichtet sowie organisiert und vom Land finanziell gefördert werden. Mit einem Anteil an Ganztagschulen von mehr als 70 Prozent liegt Rheinland-Pfalz im oberen Mittelfeld der westdeutschen Flächenländer.

Rheinland-Pfalz hält an der gebührenfreien Bildung von der Kita bis zur Hochschule trotz der Konsolidierungserfordernisse fest, um die Chancengleichheit zu erhöhen und die individuelle Förderung zu unterstützen.

Insgesamt hat das Land seine Ausgaben für Kindertagesstätten, Ganztagschulen, den Hochschulpakt und Pakt für Forschung und Innovation seit 2002 um 254 Prozent ausgeweitet.

| in Mio. Euro | 2002 | 2005 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Ganztagsschulen | 3 | 34 | 59 | 75 | 82 | 77 | 86 | 77 |
| Kindertagesstätten | 177 | 205 | 369 | 408 | 455 | 479 | 523 | 546 |
| Hochschulpakt | 0 | 0 | 73 | 78 | 85 | 123 | 92 | 124 |
| Pakt für Forschung und Innovation | 56 | 60 | 69 | 71 | 77 | 82 | 85 | 90 |
| Summe | 235 | 299 | 570 | 632 | 699 | 761 | 786 | 837 |
| Index 2002 = 100 | 100 | 127 | 241 | 268 | 296 | 322 | 333 | 354 |

Die landesseitige Finanzierung der Hochschulpakete I und II ist durch die Bildung eines Sondervermögens, dem inzwischen landesseitig über 900 Mio. Euro zufließen, weitgehend abgesichert. Die im Dezember 2014 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossene Weiterentwicklung des Hochschulpakts 2020, der sogenannte Hochschulpakt III, ist nunmehr in Kraft getreten. Dieser regelt insbesondere die Finanzierung zusätzlich benötigter Studierendenplätze 2016 bis 2023. Bund und Länder teilen sich die notwendigen Ausgaben in etwa hälftig.

Hohe Investitionsvolumina hat das Land auch in den Bereichen Straßen und Immobilien getätigt. Es hat in dem vergangenen Jahrzehnt in seine Straßen insgesamt mehr investiert als abgeschrieben, das zeigt auch der jüngste Rechnungshofbericht zu diesem Thema. Der Zustand der Straßen hat sich (Zustandserfassung und -bewertung mit Messwagen, Stand 2012) gegenüber 2002 und 2007 verbessert. Verstärkend kamen die Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms II hinzu.

Lastenverschiebung zwischen den staatlichen Ebenen kontraproduktiv

Die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen wird sich nicht durch die Verschiebung von Finanzierungslasten von einer auf die andere Gebietskörperschaft realisieren lassen. Lastenverschiebungen sind Nullsummenspiele. Werden jedoch unterschiedliche dauerhafte Belastungsdynamiken zwischen den Ebenen offensichtlich, muss nachgesteuert werden. Die hierfür vorgesehene Deckungsquotenrechnung, die den Umverteilungsbedarf zwischen dem Bund auf der einen Seite und den Ländern und Gemeinden auf der anderen Seite ermitteln soll, ist dringend reformbedürftig und wird daher seit Anfang der 90er Jahre nicht mehr ernsthaft angewandt. Die Belastungsentwicklung bei Ländern und Kommunen in den Bereichen Soziales, Flüchtlingsaufnahme, bei den Pensionen sowie bei den Kosten für Kinderbetreuung und Bildung lässt die Sorge aufkommen, dass sich hier eine Schieflage in der öffentlichen Finanzverteilung verfestigt. Der Bund profitiert jährlich vom Abschmelzen der Sonderbedarfs-BEZ für die neuen Länder, stark sinkenden Zinsen und Entlastungen auf dem Arbeitsmarkt. Andererseits hatte er in den vergangenen Jahren nicht unerhebliche Belastungen aus der Europäischen Schuldenkrise zu schultern. In der Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sollte die vertikale Finanzverteilung konstruktiv und fair gestaltet werden.

Rheinland-Pfalz bekennt sich zu einem fairen Umgang mit seinen Kommunen. Der kommunale Finanzausgleich dient auch dank der Regelungen des Stabilisierungsfonds nicht als Selbstbedienungsladen zur Sanierung des Landeshaushalts. Gerade die Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs seit 2013 verdeutlicht das. Die in Rheinland-Pfalz eingeführten Konnexitätsregeln verhindern eine Verschiebung von Aufgaben oder Lasten auf

die Kommunen ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich. Zudem hilft das Land den hochverschuldeten Kommunen über den Kommunalen Entschuldungsfonds.

Konsolidierungsplanung

Die in der Finanzplanung 2013-2018 berechnete Konsolidierungsplanung wurde in der vorliegenden Finanzplanung aktualisiert und fortentwickelt. Erste Konsolidierungsschritte wurden vollständig umgesetzt und abgeschlossen. Die neue Konsolidierungsplanung berücksichtigt daher sowohl bereits erfolgte Konsolidierungen, beschlossene und in der Umsetzung befindliche Konsolidierungsmaßnahmen als auch den noch verbleibenden Konsolidierungsbedarf bis zum Jahr 2020. Dieser wird wie bislang exemplarisch auf zwei Aktionsfelder aufgeteilt.

Die Konsolidierungsplanung zeigt damit erstens auf, wie hoch die bislang erreichten Konsolidierungen sind und zweitens wie hoch die zu erwartenden Einsparungen und Mehreinnahmen sein werden, die sich aufgrund der bereits getroffenen Konsolidierungsbeschlüsse ergeben. Drittens wird dargelegt, wie hoch der noch zu bewältigende Handlungsbedarf ist.

Konsolidierungsbeschlüsse

Die neue Landesregierung hatte Anfang Mai 2011 zwischen den Koalitionspartnern weitreichende Verabredungen zur Konsolidierung des Landeshaushalts bis zum Ende der Legislaturperiode getroffen. Insgesamt wurde eine Konsolidierung von jahresdurchschnittlich 220 Mio. Euro bis 2016 verabredet. Die Maßnahmen wurden bis 2013 weitgehend – wo notwendig – in einem Gesetz vom Landtag beschlossen.

Folgende Veränderungen ergeben sich im Vergleich zur letzten Finanzplanung:

- Die verabredete Maßnahme zur Begrenzung der Besoldungserhöhungen auf 1 Prozent bis 2016 konnte, aufgrund der guten Konsolidierungsfortschritte bis zum Jahr 2014, ab 2015 vorzeitig beendet werden.
- Die Erhöhung des Ruhestandseintrittsalters um zwei Jahre sollte geprüft werden. Sie wurde abgestuft und differenziert nach Beamtengruppen mit dem Neunten Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.06.2015 umgesetzt.
- Unter Nutzung der sogenannten demografischen Rendite sollten 2.000 Lehrerstellen endgültig in Finanzmitteln eingespart und die verbleibenden Stellen der Qualitätsverbesserung zugeführt werden. Aufgrund des schwächeren Schülerzahlrückgangs 2015/2016 wurden die für diese beiden Jahre geplanten Personalreduzierungen auf die Jahre 2017 und 2018 verschoben.

Basisplanung

Zur methodisch sauberen Berechnung der finanziellen Auswirkungen der bisherigen Konsolidierungsbeschlüsse wurde bereits in der letzten Finanzplanung eine Schattenrechnung, die sogenannte Basisplanung, erstellt. Mit der Basisplanung lässt sich die Entwicklung der Landesfinanzen ohne Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen darstellen. Die Basisplanung

wurde dabei mit den gleichen Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem Zinsniveau, der Steuereinnahmeentwicklung und zum Anstieg der Pensionäre berechnet, die auch der Finanzplanung zugrunde liegen. Eine detaillierte Darstellung der Annahmen findet sich im Abschnitt „Zentrale Annahmen der Finanzplanung“ in Kapitel 5. Die neue Basisplanung setzt auf dem Nachtragshaushalt 2015 auf. Sie stellt dar, was passieren würde, wenn die bislang umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen gleichsam eingefroren würden und die noch notwendigen weiteren Konsolidierungen unterblieben. Das Jahr 2016 wurde in der Basisplanung ebenfalls mit den für den Finanzplanungszeitraum geltenden Annahmen geschätzt. Die in der Regierungsvorlage zum Haushalt 2016 neu umgesetzten Einsparungen lassen sich so im Vergleich mit der neuen Basisplanung ermitteln.

Würde die weitere Konsolidierung auf dem mit dem Nachtragshaushalt 2015 erreichten Stand gestoppt, würden bereits beschlossene Maßnahmen im nächsten Haushalt 2016 nicht umgesetzt und die zugrundeliegenden Konsolidierungsbeschlüsse damit revidiert, dann würde das strukturelle Defizit 2016 bis 2020 etwa auf dem Stand 2015 stagnieren. Im Jahr 2020 würde das strukturelle Defizit, aufgrund der Einnahmeverbesserungen im Zuge der Neuregelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, auf rd. eine halbe Milliarde Euro sinken. Insbesondere die Ausgaben im kommunalen Finanzausgleich, die Sozialhilfeausgaben, die Ausgaben im Versorgungsbereich sowie die Zinsausgaben steigen bis 2020 dynamischer als die Steuereinnahmen. Diese strukturellen Mehrbelastungen sind zusätzlich zum bestehenden strukturellen Defizit zu bewältigen. Der Betrag berücksichtigt zudem die eingegangenen Verpflichtungen und Ausbauziele im Aufgabenfeld Bildung und die Mehrbelastung aus der Reform des kommunalen Finanzausgleichs.

Gesamtkonsolidierung 2012 - 2020

Die bislang erfolgten Konsolidierungen, aber auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen führen dazu, dass 2020 nicht mehr mit einem strukturellen Defizit von 1,9 Mrd. Euro gerechnet werden muss. Der Vergleich der Finanzplanungen und der Basisplanungen zeigt, dass zwei Drittel der Gesamtaufgabe bereits in 2016 gelöst werden konnten.

| in Mio. Euro | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|--------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Struktureller Saldo | | | | | | | |
| Basisszenario 2011 | -1.444 | -1.587 | -1.728 | -1.752 | -1.764 | -1.814 | -1.862 |
| Basisszenario 2013 | -984 | -1.064 | -1.184 | -1.218 | -1.207 | -1.233 | -1.261 |
| Basisszenario 2015 | -387 | -595 | -584 | -676 | -675 | -654 | -476 |
| Struktureller Saldo | | | | | | | |
| Finanzplanung 2011 | -725 | -638 | -547 | -404 | -240 | -106 | 34 |
| Finanzplanung 2013 | -716 | -607 | -535 | -402 | -238 | -103 | 36 |
| Finanzplanung 2015 | -388 | -595 | -467 | -455 | -297 | -117 | 206 |
| Konsolidierungsaufgabe FiPl 2011 | 718 | 949 | 1.181 | 1.349 | 1.524 | 1.709 | 1.896 |
| bis 2013 erledigt | 451 | 492 | 532 | 533 | 556 | 579 | 599 |
| Verbleibende Konsolidierungsaufgabe FiPl 2013 | 268 | 457 | 649 | 816 | 968 | 1.130 | 1.297 |
| bis 2015 erledigt | 1.056 | 992 | 1.065 | 1.127 | 1.147 | 1.171 | 1.214 |
| Verbleibende Konsolidierungsaufgabe FiPl 2015 | 0 | 0 | 116 | 221 | 378 | 538 | 683 |
| Gesamtkonsolidierung (inkl. Überschuss 2020) | 1.056 | 992 | 1.261 | 1.298 | 1.467 | 1.698 | 2.068 |

Ergebnisse der aktuellen Konsolidierungsplanung – Konsolidierung 2014 - 2020

In der aktuellen Finanzplanung werden im Gegensatz zur Basisplanung die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen und die ab 2017 noch zu beschließenden Konsolidierungsbedarfe berücksichtigt. Als Differenz zur Basisplanung, die mit ansonsten gleichen Annahmen berechnet wurde, ergibt sich die Konsolidierung der Landesfinanzen. Im Unterschied zum reinen Abbau des strukturellen Defizits, zeigt sich in der Konsolidierungsplanung auch die zusätzliche Anstrengung, die zur Neutralisierung von stark steigenden Ausgaben, wie den Zahlungen für Pensionäre und dem KFA, notwendig ist. Die in der letzten Finanzplanung noch offenen Handlungsbedarfe bis 2016 in Höhe von 60 Mio. Euro wurden im Regierungsentwurf für den Haushalt 2016 umgesetzt und konnten dementsprechend in der Konsolidierungsplanung aufgelöst werden.

| Konsolidierung ab 2016 in Mio. Euro | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|------------|------------|-------------|-------------|-------------|
| Steuern nach KFA-Rückwirkung | 4 | 8 | 13 | 18 | 24 |
| Nichtsteuerliche Einnahmen | 60 | 32 | 37 | 39 | 42 |
| Bereinigte Gesamteinnahmen* | 64 | 40 | 50 | 58 | 66 |
| Einsparungen bei den Personalausgaben | -12 | -35 | -62 | -77 | -76 |
| Konsolidierung im Haushalt ohne Personal** | -22 | -25 | -36 | -51 | -57 |
| Minderausgaben für Zinsen an Dritte als Einsparfolge | -1 | -3 | -10 | -27 | -50 |
| Bereinigte Gesamtausgaben im Haushalt* | -35 | -63 | -108 | -155 | -184 |
| weiterer Handlungsbedarf ab 2017* | 0 | 103 | 207 | 313 | 420 |
| Konsolidierung im Haushalt* | 99 | 207 | 366 | 526 | 669 |
| Konsolidierung Landesbetriebe außerhalb des Haushalts | 17 | 15 | 12 | 12 | 13 |
| Konsolidierungssumme | 116 | 221 | 378 | 538 | 683 |

* Nur strukturelle Einnahmen und Ausgaben ohne Zahlungen von oder an die Versorgungsrücklage und den Pensionsfonds und ohne KFA.

** Sächliche Verwaltungsausgaben, lfd. Zuweisungen und Zuschüsse und Investitionen ohne KFA, Zahlung an WSZ oder Pensionsfonds.

In den Jahren 2016 bis 2020 ergibt sich als Ergebnis der neuen Finanzplanung eine zusätzliche Konsolidierung von 683 Mio. Euro, die notwendig ist, um den Haushalt bis 2020 strukturell auszugleichen und einen Sicherheitspuffer in Höhe von 206 Mio. Euro Überschuss zu realisieren.

Die Verbesserung bei den Steuereinnahmen geht noch auf die Grunderwerbsteuererhöhung zurück. Hier wurden nur die Nettomehreinnahmen berücksichtigt, die über dem 2015 erreichten Niveau liegen.

Bei den nichtsteuerlichen Einnahmen, den Verwaltungsausgaben, laufenden Zuweisungen und Zuschüssen und den Investitionen (ohne KFA und finanzielle Transaktionen) werden im neuen Haushalt in einer Vielzahl von Einzeltiteln 82 Mio. Euro strukturell mehr eingenommen bzw. weniger ausgegeben. Der in der letzten Finanzplanung vorgesehene Handlungsbedarf für den Haushalt 2016 wurde damit vollständig umgesetzt.

Durch die bereits beschlossenen Einsparungen beim Personal werden bis 2020 weitere 76 Mio. Euro konsolidiert. Dabei handelt es sich um die Einsparungen aus der Reform des Ru-

bestandseintrittsalters und den auf 2017 und 2018 verschobenen Abbau bei den Lehrerstellen.

Als Folgewirkung der Konsolidierungsmaßnahmen ab 2016 kann zudem mit Zinseinsparungen von 50 Mio. Euro bis 2020 gerechnet werden.

Der Konsolidierungsbeitrag der Landesbetriebe außerhalb des Kernhaushalts beträgt, durch Senkung ihrer NKA, bis 2020 13 Mio. Euro.

Als offener Handlungsbedarf ab 2017 verbleiben 420 Mio. Euro. In der hier vorliegenden Finanzplanung wurde der offene Konsolidierungsbedarf wie in den vorhergehenden Finanzplanungen vollständig auf der Ausgabenseite eingeplant. Er wurde beispielhaft in Analogie zur Finanzplanung 2013-2018 als weitere Personaleinsparungen in Höhe von 180 Mio. Euro (2017-2020) in der Hauptgruppe 4 und als sonstige Einsparungen im Haushalt von jährlich 60 Mio. Euro ab 2017 (zus. 240 Mio. Euro) in der Gruppe 549 gebucht und ging so in das Rechenwerk ein. Die noch offene Einsparung von 180 Mio. Euro bei den Personalausgaben lässt sich durch eine konsequente jährliche Reduzierung um 1,2 Prozent erzielen. Die im Verfahren zur Haushaltsaufstellung vorgegebene Effizienzdividende beträgt jährlich 1,8 Prozent.

7. Ergebnisse der Finanzplanung

Gesamtergebnis

Ist-Ergebnisse bis 2014

| Haushaltsjahr | bereinigte Gesamt- ausgaben | Veränd. zum Vj. | bereinigte Gesamt- einnahmen | Veränd. zum Vor- jahr | Finanz. Saldo | strukt. Saldo | NKA ¹ | NKA bei Dritten |
|---------------|-----------------------------------|--------------------|------------------------------------|-----------------------------|------------------|------------------|--------------------|--------------------|
| | in Mio. Euro | in % | in Mio. Euro | in % | in Mio. Euro | in Mio. Euro | in Mio. Euro | in Mio. Euro |
| 2005 - Ist | 11.314 | -1,8 | 10.428 | 0,5 | -886 | | 984 | 797 |
| 2006 - Ist | 11.697 | 3,4 | 10.815 | 3,7 | -881 | | 865 | 645 |
| 2007 - Ist | 11.904 | 1,8 | 11.533 | 6,6 | -371 | | 586 | 265 |
| 2008 - Ist | 12.580 | 5,7 | 11.771 | 2,1 | -809 | | 971 | 602 |
| 2009 - Ist | 12.857 | 2,2 | 11.236 | -4,5 | -1.621 | | 1.562 | 1.134 |
| 2010 - Ist | 13.469 | 4,8 | 11.545 | 2,8 | -1.924 | | 1.795 | 1.308 |
| 2011 - Ist | 14.042 | 4,3 | 11.992 | 3,9 | -2.050 | -1.501 | 1.984 | 1.449 |
| 2012 - Ist | 14.209 | 1,2 | 13.066 | 9,0 | -1.143 | -860 | 864 | 345 |
| 2013 - Ist | 14.364 | 1,1 | 13.818 | 5,8 | -546 | -554 | 502 | -49 |
| 2014 - Ist | 15.193 | 5,8 | 14.578 | 5,5 | -615 | -388 | 587 | -72 |

¹ Einschließlich Kreditaufnahme im öffentlichen Bereich.

Finanzplanung 2015 bis 2020

| Haushaltsjahr | bereinigte Gesamt- ausgaben | Veränd. zum Vj. | bereinigte Gesamt- einnahmen | Veränd. zum Vor- jahr | Finanz. Saldo | strukt. Saldo | NKA ¹ | NKA bei Dritten |
|----------------|-----------------------------------|--------------------|------------------------------------|-----------------------------|------------------|------------------|--------------------|--------------------|
| | in Mio. Euro | in % | in Mio. Euro | in % | in Mio. Euro | in Mio. Euro | in Mio. Euro | in Mio. Euro |
| 2015 - RegV NT | 15.837 | 4,2 | 14.742 | 1,1 | -1.095 | -595 | 1.053 | 342 |
| 2016 - RegV | 15.902 | 0,4 | 15.443 | 4,8 | -459 | -467 | 408 | 209 |
| 2017 - FiPl | 16.188 | 1,8 | 15.842 | 2,6 | -346 | -455 | 304 | 109 |
| 2018 - FiPl | 16.509 | 2,0 | 16.351 | 3,2 | -158 | -297 | 116 | -15 |
| 2019 - FiPl | 16.818 | 1,9 | 16.798 | 2,7 | -21 | -117 | -22 | -150 |
| 2020 - FiPl | 17.070 | 1,5 | 17.402 | 3,6 | 332 | 206 | -345 | -469 |

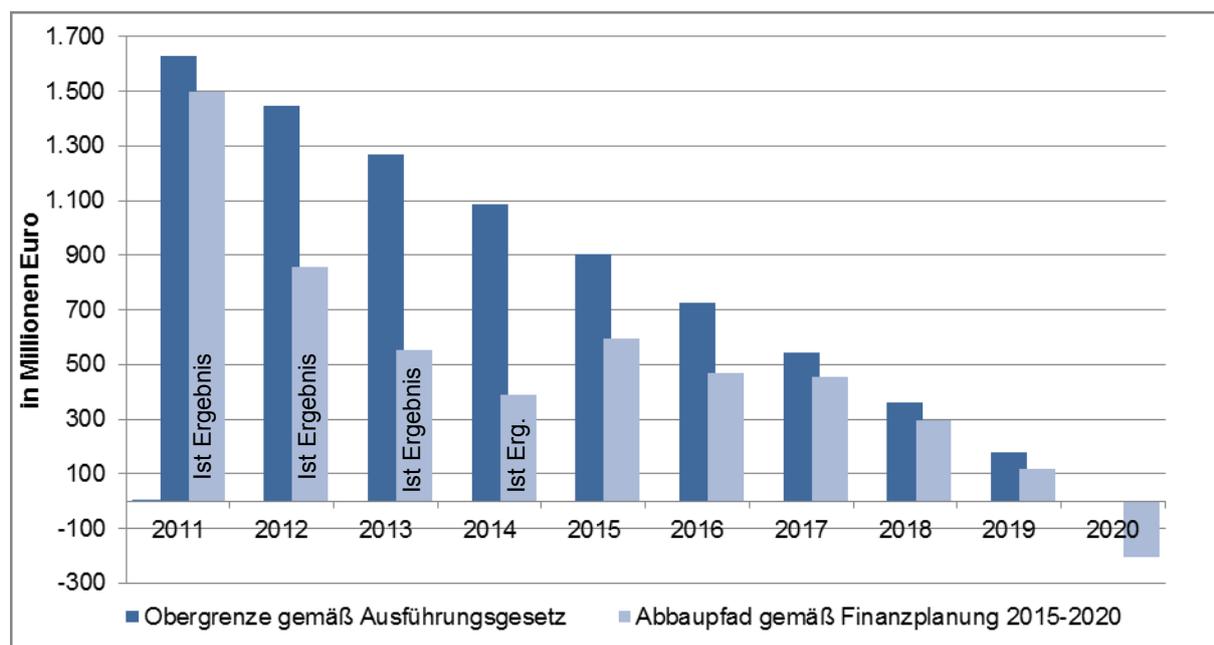
¹ Einschließlich Kreditaufnahme im öffentlichen Bereich.

Die zentralen Ergebnisse der Finanzplanung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Das strukturelle Finanzierungsdefizit unterschreitet im gesamten Planungszeitraum die Defizitobergrenze gemäß Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz deutlich.

Damit kann das Ziel der Landesregierung, bis 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu realisieren, erreicht werden. Gleichzeitig ist mit der deutlichen Unterschreitung der linearen Defizitobergrenze die Verfassungsvorgabe eines stetigen Defizitabbaus gewährleistet.

Die im Übergangszeitraum geltende investitionsbezogene Kreditobergrenze wird ebenfalls in allen Jahren eingehalten.

An den bereits realisierten strukturellen Defiziten 2011 bis 2014 lässt sich erkennen, dass die Konsolidierungsstrategie der Landesregierung, bereits am Anfang der Konsolidierungsphase bis 2020 einen großen Teil der notwendigen Verbesserungen zu realisieren, verwirklicht werden konnte. Damit werden gegenüber einem linearen Abbau zusätzliche nennenswerte Folgeeinsparungen bei den Zinsen möglich. Bis 2020 bleiben die geplanten strukturellen Defizite mit deutlichem Sicherheitsabstand unter der Obergrenze. Am Ende des Planungszeitraums wird ein struktureller Überschuss von 206 Mio. Euro realisiert.



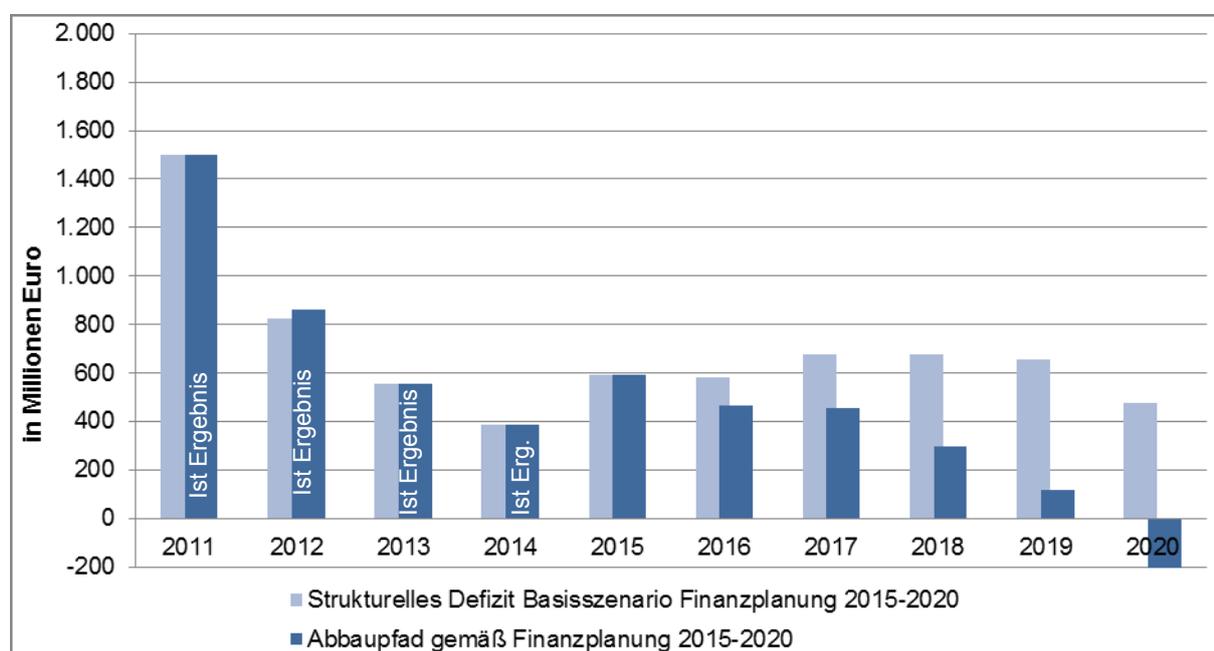
Die stark sinkenden strukturellen Salden im Ist-Ergebnis sind Resultat der erfolgreichen Konsolidierungsstrategie des Landes sowie der konsequenten Nutzung von Zinsminderungen und Steuermehreinnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes. Dank dieser bereits erfolgten Konsolidierung wird die Ausgabendynamik, infolge des erwarteten Anstiegs des Zinsniveaus, in den Planungsjahren gebremst. Die Öffnung der 1-prozentigen Deckelung der Besoldungserhöhung ab 2015 führt demgegenüber lediglich zu einem leichten Abflachen der Konsolidierung. Daneben belastet die deutlich ansteigende Anzahl von Pensionären seit 2013 den Landeshaushalt erheblich. Die Dynamik beim Anstieg der Pensionäre lässt jedoch ab 2018 allmählich nach.

| in Mio. Euro | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Zinsausgaben an Dritte | 846 | 853 | 808 | 957 | 860 | 886 | 982 | 1.021 | 1.062 |
| Ausgaben für Pensionäre | 1.471 | 1.551 | 1.674 | 1.793 | 1.903 | 1.997 | 2.095 | 2.187 | 2.277 |
| Kommunaler Finanzausgleich | 1.946 | 2.000 | 2.263 | 2.420 | 2.596 | 2.747 | 2.825 | 2.940 | 3.009 |
| Zusammen | 4.263 | 4.405 | 4.745 | 5.169 | 5.359 | 5.629 | 5.901 | 6.148 | 6.348 |
| Anteil an den Gesamtausgaben in % | 30,0 | 30,7 | 31,2 | 32,6 | 33,7 | 34,8 | 35,7 | 36,6 | 37,2 |

Der Defizitabbau von 2016 auf 2017 wird durch eine einmalige strukturelle Verbesserung in 2016 in Höhe von rd. 91 Mio. Euro beeinflusst. Die eigentliche dauerhafte strukturelle Verbesserung ist daher deutlich höher als die dargestellte Verbesserung von 12 Mio. Euro.

Der in der letzten Finanzplanung vorgesehene Abbau des strukturellen Defizits wird mit dem Regierungsentwurf für den Haushalt 2016 deutlich übertroffen. Der geplante weitere Abbau liegt leicht unter dem bisher geplanten Abbau, orientiert sich aber weiterhin eng an der bisherigen Planung.

Würden die Konsolidierungsanstrengungen auf dem heutigen Stand eingefroren, die beschlossenen Maßnahmen nicht mehr vollständig umgesetzt und die notwendigen zusätzlichen Konsolidierungen ab 2016 nicht angegangen, würde das strukturelle Defizit in 2020 bei noch rd. 476 Mio. Euro liegen.

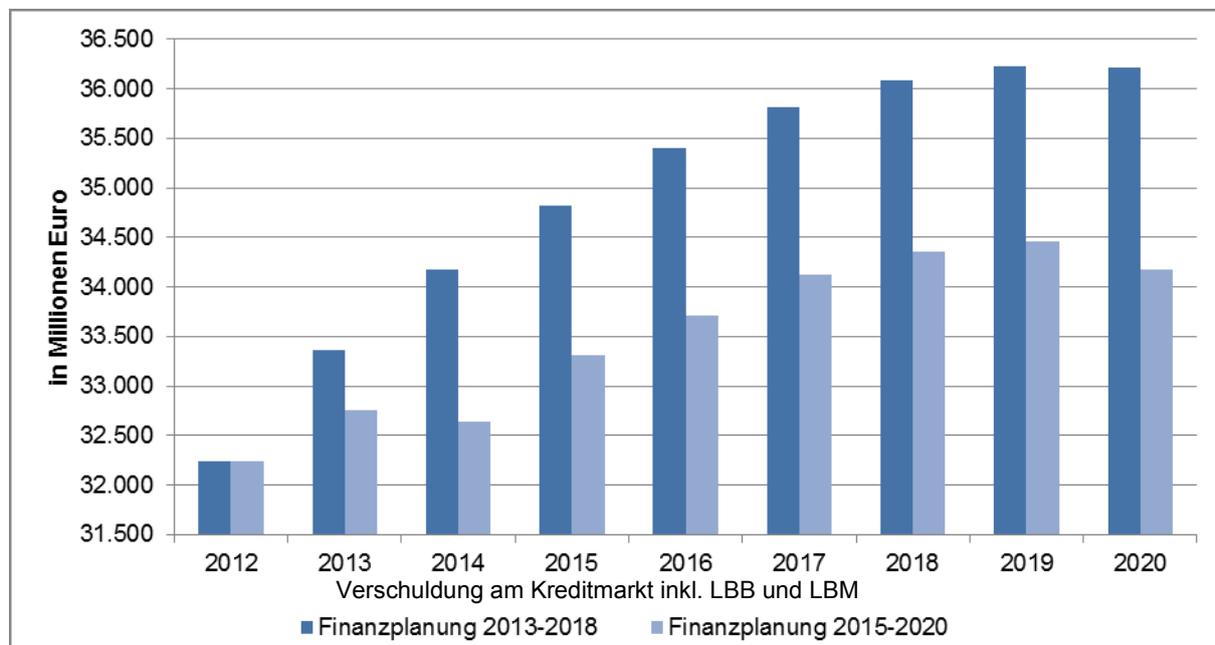


Der im Vergleich zur letzten Finanzplanung deutlich geringere Abstand vom Basisszenario zum Abbaupfad der Finanzplanung erklärt sich u.a. durch die konsequente Umsetzung des Konsolidierungskurses für die Jahre 2013 und 2014, und den dort realisierten Konsolidierungserfolgen. Daneben entwickeln sich die Steuereinnahmen laut Steuerschätzung in den Planungsjahren mit etwas höherer Dynamik als in der letzten Finanzplanung zugrundegelegt. Dennoch verbleibt im Jahr 2020 ein Abstand von fast 700 Mio. Euro zwischen den Ergebnissen der Basisrechnung und dem Abbaupfad gemäß Finanzplanung.

Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme ist zum einen geprägt durch die Neuausrichtung des Pensionsfonds und den damit verbundenen niedrigeren Zuführungen ab 2016. Zum anderen zeigen sich die Auswirkungen der konsequenten Konsolidierung und den damit verbundenen niedrigen Nettokreditaufnahmen.

Insbesondere der Schuldenstand am Kreditmarkt (inkl. Landesbetriebe) entwickelt sich im Vergleich zur letzten Finanzplanung deutlich positiver. In 2020 liegt die Verschuldung am Kreditmarkt um mehr als 2 Mrd. Euro unter der letzten Planung.

Von 2019 auf 2020 wird der Schuldenstand am Kreditmarkt (inkl. Landesbetriebe) um über 200 Mio. Euro zurückgeführt.



Mit den üblichen Quoten zur Beurteilung eines kameraleen Haushalts lässt sich der rheinland-pfälzische Landeshaushalt nur unzureichend charakterisieren. Die gewohnten Quoten spiegeln die tatsächlichen Gegebenheiten nur verzerrt und unvollkommen wider.

Von 2015 auf 2016 fallen die im Kernhaushalt abgebildeten Investitionsausgaben drastisch ab. Diese Veränderung ist nahezu vollständig auf die veränderten Zuführungssätze an den Finanzierungsfonds zurückzuführen. Während in 2015 für Zuführungen an den Pensionsfonds investive Mittel von rd. 550 Mio. Euro veranschlagt wurden, sind es für das Jahr 2016 lediglich 70 Mio. Euro. Daneben werden die Investitionen der Landesbetriebe (Hochbau, Straßen) nicht im Kernhaushalt abgebildet. Die Investitionsquote wird unter Berücksichtigung der Investitionen der Landesbetriebe in 2020 ca. 7,4 Prozent betragen.

Die bisherige Betrachtung der NKA bei Dritten (NKA abzüglich der NKA bei Pensionsfonds und Versorgungsrücklage) verliert mit der Neuordnung der Zuführungssätze an den Pensionsfonds ab 2016 an Bedeutung. Der durch den Finanzierungsfonds bedingte Verzerrungseffekt verringert sich aufgrund der geringeren Zuführungen erheblich. Während in der letzten Finanzplanung noch im Jahr 2020 eine Nettotilgung bei Dritten von 132 Mio. Euro dargestellt wurde, wird nun eine Nettotilgung im Kernhaushalt von 345 Mio. Euro (ohne jegliche Bereinigung) erreicht.

| in % | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Personalausgabenquote | 38,0 | 38,1 | 37,0 | 36,4 | 37,7 | 37,7 | 37,4 | 37,4 | 37,7 |
| Kreditfinanzierungsquote | 6,2 | 3,8 | 4,1 | 6,9 | 2,8 | 2,1 | 1,0 | 0,1 | -1,9 |
| Zinsausgabenquote | 6,8 | 6,9 | 6,3 | 7,0 | 6,3 | 6,3 | 6,8 | 6,9 | 7,0 |
| Investitionsquote | 12,4 | 10,1 | 9,4 | 9,5 | 6,8 | 6,6 | 6,4 | 6,1 | 6,0 |
| Zinssteuerquote | 9,1 | 8,8 | 8,2 | 9,4 | 8,2 | 8,1 | 8,5 | 8,5 | 8,4 |

Die Quoten im Bereich der Zinsausgaben steigen aufgrund der Annahme einer schrittweisen Normalisierung des Zinsniveaus ab 2017 an. Die Zinssteuerquote für Zinsen bei Dritten stabilisiert sich – auch aufgrund der hohen Dynamik der Steuereinnahmen – auf rd. 7,5 Prozent während die Zinsausgabenquote in kleinen Schritten ansteigt.

| in % | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Personalausgabenquote - nur für Aktive | 26,5 | 25,2 | 24,4 | 24,9 | 24,5 | 24,2 | 23,9 | 23,8 |
| Kreditfinanzierungsquote - für Kredite von Dritten | 0,0 | -0,3 | 2,4 | 1,6 | 0,9 | 0,2 | -0,6 | -2,7 |
| Zinsausgabenquote - für Zinsen an Dritte | 5,9 | 5,3 | 6,0 | 5,4 | 5,5 | 5,9 | 6,1 | 6,2 |
| Investitionsquote im Kernhaushalt ohne Pensionsfondszuführungen | 6,7 | 5,9 | 6,1 | 6,4 | 6,2 | 6,0 | 5,7 | 5,6 |
| Zinssteuerquote - für Zinsen an Dritte | 7,6 | 7,0 | 8,1 | 7,0 | 7,0 | 7,5 | 7,5 | 7,5 |

Steuereinnahmen

| Mio. Euro | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Steuereinnahmen, LFA und BEZ | 11.159 | 11.527 | 11.811 | 12.271 | 12.676 | 13.144 | 13.570 | 14.132 |
| Veränderung gg. Vorjahr in % | 5,1 | 3,3 | 2,5 | 3,9 | 3,3 | 3,7 | 3,2 | 4,1 |

Die Steuereinnahmen wurden auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2015 veranschlagt. Da der Arbeitskreis Steuerschätzung nur auf Basis des gerade geltenden Steuerrechts prognostiziert, waren in der Regionalisierung die zu erwartenden Aufkommensänderungen aufgrund von – noch in der Beratung befindlichen – Rechtsänderungen noch zu berücksichtigen. Eingeplant wurden die Änderung der Umsatzsteuerverteilung im Zusammenhang mit der sogenannten Asylnilliarde und die Veränderungen durch die Anhebung des Grundfreibetrages, der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes sowie durch den Abbau der Kalten Progression.

Die Steuereinnahmen der Jahre 2016 bis 2019 weisen mit 3,5 Prozent ein gutes durchschnittliches Wachstum auf. Das Jahr 2020 wird anhand des letzten Schätzergebnisses fortgeschätzt. Zusätzlich wurden die Auswirkungen des Wegfalls der Länderbelastungen aus dem Fonds Deutsche Einheit, die Rückgabe der Gewerbesteuerumlageanhebungen an die Kommunen und Mehreinnahmen aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen eingeplant. Im Saldo ergibt sich hieraus eine Verbesserung der Steuereinnahmen von 119 Mio. Euro. Die Steuereinnahmen steigen 2020 daher mit 4,1 Prozent statt 3,3 Prozent.

Sonstige Einnahmen

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| in Mio. Euro | 2.659 | 3.050 | 2.932 | 3.172 | 3.165 | 3.206 | 3.228 | 3.270 |
| Veränderung gg. Vorjahr in % | 8,8 | 14,7 | -3,9 | 8,2 | -0,2 | 1,3 | 0,7 | 1,3 |

Unter den sonstigen Einnahmen werden alle Einnahmen zusammengefasst, die keine Steuereinnahmen, Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich oder Bundesergänzungszuweisungen sind. Die Kompensationsmittel, die der Bund für die an ihn übertragene Kfz-Steuer an die Länder zu zahlen hat, werden folgerichtig weiterhin bei den Steuereinnahmen erfasst. Die wichtigsten Einnahmeblöcke sind die Gebühren, die Konzessionsabgaben sowie Zweckzuweisungen vom Bund und der EU. Viele der Einnahmen sind regelgebunden und können daher recht genau vorhergesagt werden.

Das Wasserentnahmeentgelt, das seit 2013 erhoben wird, führt zu einer Zunahme der sonstigen Einnahmen in Höhe von jährlich rd. 26 Mio. Euro.

Der signifikante Anstieg der sonstigen Einnahmen von 2013 auf 2014 ist vor allem auf eine Veränderung der Buchungsweise der durchlaufenden Bundesmittel zurückzuführen. Im Doppelhaushalt 2014/2015 wurden die ursprünglich in OGr. 38 und 98 als haushaltstechnische Verrechnungen verbuchten Mittel für bspw. BAföG oder Grundsicherung für Arbeitssuchende in die sonstigen Einnahmen umgebucht. Allein diese haushaltssystematische Umstellung führt zu einem rein abgrenzungsbedingten Aufwuchs von mehr als 500 Mio. Euro.

Für das Jahr 2016 werden gegenüber 2015 um 240 Mio. Euro höhere sonstige Einnahmen prognostiziert. Ein Teil dieses Anstiegs ist in dem Einmal Erlös aus der Auflösung der Stiftung „Rheinland-Pfalz für Innovation“ (rd. 91 Mio. Euro) begründet. Zudem wurde die Entnahme aus der Versorgungsrücklage um 40 Mio. Euro wieder auf das Niveau von 2012 und 2013 angehoben. Daneben wirkt sich die vollständige Übernahme des BAföG durch den Bund reduzierend auf die sonstigen Einnahmen aus.

In den Planungsjahren wurden globale Mehreinnahmen für eine dauerhafte strukturelle Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen im Bereich Asyl, in Abhängigkeit zu den dann aktuellen Flüchtlingszahlen, eingeplant.

Personalausgaben

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| in Mio. Euro | 5.468 | 5.625 | 5.764 | 5.996 | 6.106 | 6.169 | 6.294 | 6.430 |
| Veränderung gg. Vorjahr in % | 1,3 | 2,9 | 2,5 | 4,0 | 1,8 | 1,0 | 2,0 | 2,2 |

Die Personalausgaben stellen aktuell rd. 38 Prozent aller Ausgaben des Landes dar und setzen sich aus den Bezügen und Vergütungen der aktiv Beschäftigten, den Versorgungsbezügen und den Beihilfen zusammen.

Die erfolgreiche Umsetzung der Schuldenbremse bis zum Jahr 2020 erfordert, dass der Anstieg der strukturellen Personalausgaben erheblich eingeschränkt wird. Daher hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag zentrale Konsolidierungsmaßnahmen für den Personalbereich vereinbart, die im Zeitraum 2012 bis 2016 umzusetzen sind.

Das ursprünglich konzipierte Konsolidierungsprogramm umfasste zum einen erhebliche Stelleneinsparungen im Schulbereich, in der Vermessungs- und Katasterverwaltung, in den Grundbuchämtern, im Justizbereich, bei der Polizei sowie in den Ministerien und Mittelbehörden. In den verbleibenden Bereichen sind die Personalausgaben im Rahmen der Budgetierungsdividende zu verringern. Mit der Umsetzung des Stellenabbaus wurde im Doppelhaushalt 2012/2013 begonnen.

Im Koalitionsvertrag wurden zudem Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich des finanziellen Dienstrechts beschlossen, wie zum Beispiel die Neuordnung des Familienzuschlags zugunsten von Familien mit Kindern oder die Streichung der Vermögenswirksamen Leistungen.

Ergänzend hatte die Landesregierung eine Beschränkung der Besoldungserhöhung auf jährlich 1 Prozent bis 2016 vereinbart.

Die im Personalbereich vorgesehenen Maßnahmen wurden zu einem Großteil umgesetzt. Dies spiegelt sich auch in der positiven Ist-Entwicklung der Personalausgaben in den Jahren 2012 bis 2014 wider.

Im Verlauf der Legislaturperiode wurde eine stetige Fortentwicklung und Evaluierung der beschlossenen Maßnahmen durchgeführt. So wurde der Abbaupfad im Bereich der Lehrkräfte an die tatsächlichen Schülerentwicklungen angepasst. Es ist abzusehen, dass die sogenannte demografische Dividende nicht in dem ursprünglich geplanten Maße bis 2016 abgebaut werden kann. Es wurde daher eine Verschiebung eines Teils des Stellenabbaus in die Jahre 2017 und 2018 vorgenommen.

Die Besoldungsbegrenzung auf 1 Prozent p.a. wurde von der Landesregierung beginnend mit dem Jahr 2015 aufgehoben. Dies wurde aufgrund der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen und der voranschreitenden Konsolidierung möglich. Die Landesregierung stellt damit sicher, dass ein angemessener Anteil dieser guten Entwicklung dem Personal zu Gute kommt.

Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung wird auch der öffentliche Sektor in zunehmendem Wettbewerb mit der freien Wirtschaft um die besten Köpfe stehen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurden die unterstellten Tarif- und Besoldungserhöhungen im Vergleich zur letzten Finanzplanung um rd. 0,25 Prozentpunkte angehoben. Sie basieren auf den gesamtwirtschaftlichen Annahmen zur Inflation und zum realen Wirtschaftswachstum.

Die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich konzentrieren sich auf die Jahre 2012 bis 2017. Im Anschluss sind weitere Einsparungen zu erbringen, um den strukturellen Haushaltsausgleich bis 2020 zu erreichen. In der Finanzplanung wurde exemplarisch ein Teil des verbleibenden Handlungsbedarfs bei den Personalausgaben berücksichtigt.

Die Personalausgaben werden in den nächsten Jahren trotz der massiven Einschnitte im Personalbereich weiter ansteigen. Dies ist zum einen auf die Tarif- und Besoldungserhöhun-

gen zurückzuführen. Daneben ist u.a. auch der voraussichtlich deutliche Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger bis 2020 zu berücksichtigen. Dieser Effekt ist sowohl bei den Versorgungsausgaben als auch bei den Beihilfeausgaben zu berücksichtigen.

Die vergleichsweise geringe Steigerungsrate der Personalausgaben in 2018 gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass keine Zuführungen an die Versorgungsrücklage mehr zu leisten sind.

Sächliche Verwaltungsausgaben

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|
| Sächliche Verwaltungsausgaben inkl. Globale Minderausgaben | | | | | | | | |
| in Mio. Euro | 875 | 894 | 914 | 931 | 904 | 869 | 819 | 768 |
| Veränderung gg. Vorjahr in % | 0,8 | 2,2 | 2,1 | 1,9 | -2,8 | -3,9 | -5,8 | -6,3 |
| Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Globale Minderausgaben | | | | | | | | |
| in Mio. Euro | 875 | 894 | 959 | 982 | 1.016 | 1.040 | 1.050 | 1.059 |
| Veränderung gg. Vorjahr in % | 0,8 | 2,2 | 7,2 | 2,4 | 3,4 | 2,4 | 0,9 | 0,8 |

Die sächlichen Verwaltungsausgaben umfassen einen Großteil der Kosten, die zur Aufrechterhaltung des „Geschäftsbetriebes“ notwendig sind. Dazu zählen Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume, Mieten und Pachten, Ausgaben für die Ausstattung von Diensträumen sowie Kosten für durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Darüber hinaus werden die globalen Minderausgaben unter den sächlichen Verwaltungsausgaben gebucht. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Beträge ausschließlich bei dieser Ausgabeart zu erwirtschaften sind. Im Jahr 2015 sind rd. 45 Mio. Euro globale Minderausgaben vorgesehen, die im Regierungsentwurf zum Haushalt 2016 moderat auf rd. 51 Mio. Euro erhöht werden. In den Folgejahren bis 2020 steigen die globalen Minderausgaben auf 291 Mio. Euro an. Hierin spiegeln sich die noch mit konkreten Maßnahmen zu hinterlegenden offenen Konsolidierungsbeträge wider, die den Verwaltungsausgaben, den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen sowie den Investitionen zugeordnet wurden. Diese Position steigt von 60 Mio. Euro in 2017 auf 240 Mio. Euro in 2020.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben zeigen insgesamt eine geringe Dynamik auf. Sie werden vor allem von den Mietzahlungen an den Landesbetrieb LBB und die Straßenpachtzahlungen an den Landesbetrieb LBM geprägt, die in 2014 zusammen rd. 37 Prozent der sächlichen Verwaltungsausgaben ausmachten. Die Dynamik bei den Pachtentgelten ist der Hauptgrund für den Anstieg der Sächlichen Verwaltungsausgaben (ohne Globale Minderausgaben) in den Jahren bis 2020.

Der höhere Anstieg von 2014 bis 2016 ist im Wesentlichen im Bereich Asyl mit seinem hohen Anteil an sächlichen Verwaltungsausgaben (Miete für Unterkünfte, Verpflegung der Asylbegehrenden u.ä.) begründet.

Die Kommunen im Welterbe Oberes Mittelrheintal haben auf der Verbandstagung am 9. September 2015 in Koblenz die Idee einer Bundesgartenschau-Bewerbung für das Jahr 2031 begrüßt. Die formale Bewerbung erfolgt – in Abstimmung mit dem Land und der Bundesgartenschau-Gesellschaft - voraussichtlich im Jahr 2016.

Die Landesregierung erwartet von der Bundesgartenschau wichtige Impulse zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, der Lebensqualität und des Arbeitsplatzangebotes in der Region.

Für vorbereitende Arbeiten, inklusive des Bewerbungsverfahrens, werden Kosten entstehen, die das Land fördern wird. Für die weitere Finanzplanung wurden ab dem Jahr 2017 jährlich rd. 1 Mio. Euro berücksichtigt.

Zinsausgaben

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| in Mio. Euro | 987 | 950 | 1.106 | 1.007 | 1.025 | 1.122 | 1.158 | 1.194 |
| Veränderung gg. Vorjahr in % | 1,6 | -3,8 | 16,4 | -8,9 | 1,8 | 9,4 | 3,2 | 3,1 |

Im Zuge der Finanzkrise und europäischen Schuldenkrise ist das Zinsniveau in Deutschland deutlich gesunken. Hierdurch wurde der ansonsten zu bewältigende Anstieg der Zinsausgaben stark abgebremst. Die sich hier ergebenden Minderausgaben wurden von der Landesregierung konsequent für die Reduktion der Nettokreditaufnahme und des strukturellen Defizits genutzt. Die starke Konsolidierung in der Vergangenheit und die zukünftig geplanten Konsolidierungsschritte mindern die erheblichen Belastungen, die sich aus einem starken Anstieg des Zinsniveaus ergeben werden.

Für den Planungshorizont wird eine zügige schrittweise Normalisierung des allgemeinen Zinsniveaus unterstellt, die ab 2017 zu einer Steigerung der Gesamtausgaben für Zinsen führen wird. Der starke Anstieg von 2017 auf 2018 ist dem Umstand geschuldet, dass sich der starke Zinsniveaustieg in den Abschlüssen des Jahres 2017 erst im Haushaltsjahr 2018 voll auswirkt und das Zinsniveau ab 2018 auf den Höchstwert steigt. Ausgehend von einem aktuellen Zinsniveau von etwa 0,8 Prozent für 10-jährige Schuldscheine wurde ein zügiger schrittweiser Anstieg auf 1,9 Prozent in 2016, auf 3,4 Prozent in 2017 und auf 4,4 Prozent in 2018 eingeplant. Danach ist für die Folgejahre bis 2020 ein Verharren auf dem erreichten Niveau unterstellt. Die Zinsannahmen korrespondieren mit den zu Grunde gelegten gesamtwirtschaftlichen Erwartungen.

Zuweisungen und Zuschüsse

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| in Mio. Euro | 5.543 | 6.273 | 6.502 | 6.843 | 7.039 | 7.244 | 7.472 | 7.639 |
| Veränderung gg. Vorjahr in % | 6,8 | 13,2 | 3,6 | 5,3 | 2,9 | 2,9 | 3,1 | 2,2 |

Der in den sonstigen Einnahmen bereits zu beobachtende signifikante Anstieg der Mittel korrespondiert mit dem von 2013 auf 2014 zu beobachtenden Anstieg der Zuweisungen und Zuschüsse. Die im Bereich der sonstigen Einnahmen vereinnahmten Mittel der durchlaufenden Bundesmittel für bspw. BAföG oder Grundsicherung für Arbeitssuchende in die sonstigen Einnahmen wurden von den haushaltstechnischen Verrechnungen in die Zuweisungen und Zuschüsse umgebucht. Allein diese haushaltssystematische Veränderung führt zu Verschiebungen von mehr als 500 Mio. Euro.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke werden maßgeblich durch den Kommunalen Finanzausgleich und die Zuweisungen für Sozialausgaben bestimmt. Dabei nimmt der KFA derzeit einen Anteil von rd. 29 Prozent aller Zuweisungen und Zuschüsse ein, der sich bis 2020 voraussichtlich auf rd. 33 Prozent erhöhen wird. Die KFA-Mittel in der Hauptgruppe 6 steigen 2016 um 7,8 Prozent. Aber auch die außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs in der Hauptgruppe 6 an die Kommunen oft für soziale Zwecke gezahlten oder weitergereichten Mittel des Bundes entwickeln sich mit +6,6 Prozent außerordentlich dynamisch. Die stark ausgeweitete Unterstützung an die Kommunen erklärt damit die hohe Zuwachsrate der Zuweisungen und Zuschüsse 2016.

Der Anstieg im Jahr 2016 ist zudem in der einmaligen Zuführung an das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft“ in Höhe von 76,3 Mio. Euro (nicht investiver Anteil) begründet.

Der Kommunale Entschuldungsfonds wird in der Finanzplanung mit 79 Mio. Euro jährlich berücksichtigt.

Die Sozialausgaben machen etwa 20 Prozent der gesamten Zuweisungen aus. Die starke Dynamik im Bereich der Sozialausgaben ist in der Finanzplanung berücksichtigt.

In den Jahren 2014 bis 2018 erhält das Land jährlich 5 Mio. Euro vom Bund für die Übertragung des Eigentums an den Anlagen des ehemaligen Westwalls. Die Mittel fließen vollständig in die Stiftung „Grüner Wall im Westen – Mahnmahl ehemaliger Westwall“.

Der Anstieg der Kosten des weiteren U3-Ausbaus der Kindertagesstätten ist eingeplant. Dabei ist in den Erstattungen des Landes für die Personalkosten und für die Beitragsfreiheit die mengenmäßige Entwicklung der teilnehmenden Kinder berücksichtigt.

Das Mittelstandsförderprogramm wird in stärkerer Eigenverantwortung von der ISB fortgeführt, wodurch der Landeshaushalt schrittweise entlastet wird.

Investitionen

| in Mio. Euro | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Gesamt | 1.446 | 1.421 | 1.510 | 1.082 | 1.071 | 1.063 | 1.033 | 1.027 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr in % | -17,8 | -1,7 | 6,2 | -28,4 | -1,1 | -0,7 | -2,8 | -0,6 |
| ohne Zuführungen an PF | 956 | 903 | 960 | 1.012 | 1.001 | 993 | 963 | 957 |
| Veränderung ggü. Vj. in % | -26,8 | -5,5 | 6,3 | 5,4 | -1,1 | -0,7 | -3,0 | -0,7 |
| Investitionsquote in % | 10,1 | 9,4 | 9,5 | 6,8 | 6,6 | 6,4 | 6,1 | 6,0 |

Der kamerale Investitionsbegriff orientiert sich an den Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Haushaltes.

Die Investitionsausgaben des Landes sinken in Folge der Neuregelung im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds des Landes von 2015 auf 2016 deutlich ab. Die als Darlehen (Grp. 861) gewährten Zuführungen des Landes betragen im Jahr 2015 rd. 550 Mio. Euro und sinken in 2016 auf 70 Mio. Euro ab.

Die um die Pensionsfondszuführungen bereinigten Investitionsausgaben steigen von 2015 auf 2016 um 5,4 Prozent. Gründe hierfür sind insbesondere die investive Zuführung an das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft“ i.H.v. 25,4 Mio. Euro sowie die Steigerung der investiven Ausgaben des KFA.

Der Rückgang im Finanzplanungszeitraum ist insbesondere auf den Abschluss großer Bauprojekte, wie dem Archäologischen Zentrum in Mainz sowie des Landtages, zurückzuführen.

Die Investitionsquote beträgt im Finanzplanungszeitraum rd. 6 Prozent. Für eine vollständige Darstellung der gesamten Investitionen des Landes ist es jedoch notwendig, auch die Investitionen der Landesbetriebe und die Privatfinanzierungen zu betrachten. Bei Hinzurechnung der Sachinvestitionen der Landesbetriebe erhöht sich die Investitionsquote des Landes auf rd. 7,4 Prozent in 2020.

| in Mio. Euro | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Investitionen gesamt (Kernhaushalt und Landesbetriebe) | 1.665 | 1.636 | 1.747 | 1.329 | 1.327 | 1.315 | 1.281 | 1.276 |
| Investitionsausgaben (Kernhaushalt) | 1.446 | 1.421 | 1.510 | 1.082 | 1.071 | 1.063 | 1.033 | 1.027 |
| Investitionen der Landesbetriebe | 219 | 215 | 236 | 247 | 256 | 252 | 248 | 249 |
| NKA der Landesbetriebe | 188 | 138 | 130 | 82 | 86 | 82 | 86 | 86 |
| Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe) | 11,4% | 10,7% | 10,9% | 8,3% | 8,2% | 7,9% | 7,6% | 7,4% |

Kommunale Finanzen

Für die mittelfristige Finanzplanung des Landes, aber insbesondere für die kommunale Haushaltsplanung, ist eine Verstetigung der Landeszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände von besonderer Bedeutung. Rund ein Viertel aller Einnahmen der Kommunen fließen den Haushalten in Form der Landeszuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu. Diesen wichtigen Finanzstrom vor allzu starken Schwankungen zu schützen war Anlass für die Errichtung des Stabilisierungsfonds für die kommunalen Finanzen in

Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2007, dessen Einführung über den Beistandspakt mit dem Haushaltsjahr 2003 (Nachtrag) vorbereitet wurde.

Der Stabilisierungsfonds ermöglicht eine stetig steigende Verstetigungssumme und somit eine gut planbare Entwicklung der Finanzausgleichsmasse, aus der die Landeszuweisungen gezahlt werden. Die Vorgängerregelung des Stabilisierungsfonds, der Beistandspakt, überbrückte die konjunkturelle Schwächephase von 2003 bis 2006 mit einem für die Kommunen zinslosen Verstetigungsdarlehen, das bis Ende 2007 auf 688 Mio. Euro aufwuchs. Von 2008 bis 2012 wurde dieses Darlehen vollständig getilgt. 2013 bis 2015 baut der Stabilisierungsfonds Vermögen auf, das vom Land verzinst wird. Hierdurch wird eine Finanzreserve für Steuereinnahmeeinbrüche durch Rezession oder Steuersenkungen gebildet.

| in Mio. Euro | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Landesleistungen nach Abrechnungen | 2.074 | 2.229 | 2.377 | 2.397 | 2.453 | 2.633 | 2.681 | 2.770 | 2.852 |
| Verstetigungssumme | 1.852 | 1.907 | 2.169 | 2.326 | 2.495 | 2.645 | 2.724 | 2.839 | 2.907 |
| Zuführung vom Fonds an den KFA | | | | | 42 | 13 | 42 | 69 | 55 |
| Zuführung vom KFA an den Fonds | 222 | 322 | 209 | 71 | | | | | |
| kum. Verstetigungsdarlehen (-) bzw. Finanzreserve (+) | -33 | 289 | 500 | 576 | 540 | 533 | 496 | 432 | 382 |
| Finanzausgleichsmasse | 1.946 | 2.001 | 2.263 | 2.420 | 2.596 | 2.747 | 2.825 | 2.940 | 3.009 |

Mit der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs zum 1. Januar 2014 wurde die Höhe der maximal möglichen Finanzreserve des Fonds auf 25 Prozent der Verstetigungssumme beschränkt. Diese Grenze, die 2016 bei rd. 624 Mio. Euro liegt, wird im Finanzplanungszeitraum nicht tangiert. Allerdings wurde sie in der Vergangenheit, in der den Kommunen Verstetigungskredite ausgezahlt wurden, schon deutlich überschritten. In den Jahren 2016 bis 2020 wächst die Verstetigungssumme relativ stark mit jahresdurchschnittlich rd. 4,6 Prozent. Ab dem Haushaltsjahr 2016 liegt sie über dem Anteil an den Verbundsteuern des Landes, der den Kommunen zusteht und die Finanzreserve wird zu Gunsten der Kommunen abgebaut.

8. Tabellenanhang

Mittelfristige Finanzplanung 2015 - 2020

1. Einnahmen

| HGr./ OGr./ Gr. | Bezeichnung | 2013 Ist | 2014 Ist | 2015 RegV NT | 2016 RegV | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|--|---------------|---------------|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | in Mio. Euro | | | | | | | |
| 0 | Steuern und steuerähnliche Abgaben | 10.255 | 10.607 | 11.050 | 11.350 | 11.752 | 12.211 | 12.631 | 13.522 |
| 01 - 06 | Steuern | 10.206 | 10.558 | 11.008 | 11.293 | 11.695 | 12.154 | 12.574 | 13.465 |
| 09 | Steuerähnliche Abgaben | 49 | 49 | 42 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 |
| 1 | Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst | 895 | 828 | 743 | 732 | 721 | 729 | 734 | 739 |
| 133, 134, 14, 17, 18, 31 | Einnahmen aus Vermögenserlösen | 271 | 235 | 175 | 137 | 129 | 128 | 127 | 125 |
| 2 | Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke | 2.443 | 2.927 | 2.648 | 3.025 | 2.972 | 3.035 | 3.094 | 2.826 |
| 211 | a) Ergänzungszuweisungen des Bundes | 188 | 211 | 136 | 204 | 204 | 207 | 209 | 57 |
| | b) Kompensationszahlungen des Bundes für Kraftfahrzeug-Steueranfälligkeiten der Länder | 483 | 483 | 483 | 483 | 483 | 483 | 483 | 483 |
| | c) Mauteinnahmen | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 212 | Länderfinanzausgleich | 281 | 275 | 184 | 291 | 294 | 300 | 305 | 127 |
| 213 | Finanzausgleichs- / Finanzkraftumlage | 94 | 103 | 94 | 101 | 101 | 101 | 101 | 101 |
| | übrige Einnahmen aus HGr.2 | 1.396 | 1.855 | 1.752 | 1.945 | 1.889 | 1.943 | 1.996 | 2.057 |
| 3 | Schuldenaufnahme, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen | 7.719 | 7.433 | 10.112 | 8.604 | 8.554 | 8.347 | 8.166 | 7.791 |
| 31 | Kreditaufnahme im öffentl. Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 32 | Bruttokreditaufnahme | 6.934 | 7.129 | 9.730 | 8.171 | 8.066 | 7.878 | 7.741 | 7.388 |
| 35 | Rücklagenauflösung | 2 | 1 | - | 8 | - | - | - | - |
| 37 | Globale Mehr- und Mindereinnahmen | - | - | 75 | 75 | 147 | 147 | 123 | 99 |
| 33, 34 | übrige Einnahmen aus HGr.3 | 225 | 215 | 226 | 261 | 250 | 229 | 216 | 217 |
| 38 | haushaltstechnische Verrechnungen | 558 | 87 | 81 | 89 | 91 | 92 | 87 | 88 |
| 0 - 3 | Summe der Einnahmen | 21.312 | 21.795 | 24.553 | 23.711 | 23.999 | 24.322 | 24.625 | 24.878 |
| | Bereinigte Gesamteinnahmen | 13.818 | 14.578 | 14.742 | 15.443 | 15.842 | 16.351 | 16.798 | 17.402 |

2. Ausgaben

| HGr./ OGr./ Gr. | Bezeichnung | 2013 Ist | 2014 Ist | 2015 RegV NT | 2016 RegV | 2017 | 2018 Finanzplanung | 2019 | 2020 |
|-----------------------|---|---------------|---------------|--------------------|---------------|---------------|-----------------------|---------------|---------------|
| in Mio. Euro | | | | | | | | | |
| 4 | Personalausgaben | 5.468 | 5.625 | 5.764 | 5.996 | 6.106 | 6.169 | 6.294 | 6.430 |
| | darunter | | | | | | | | |
| | Ausgaben für aktive Bedienstete | 3.803 | 3.822 | 3.859 | 3.953 | 3.965 | 3.990 | 4.023 | 4.069 |
| | Ausgaben für Pensionäre | 1.551 | 1.674 | 1.793 | 1.903 | 1.997 | 2.095 | 2.187 | 2.277 |
| | Zuführungen an die Versorgungsrücklage | 49 | 52 | 49 | 56 | 60 | 0 | 0 | 0 |
| 5 | Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst | 8.295 | 8.386 | 10.697 | 9.700 | 9.692 | 9.753 | 9.739 | 9.695 |
| 51 - 54 | Sächliche Verwaltungsausgaben nachrichtlich: | 875 | 894 | 914 | 931 | 904 | 869 | 819 | 768 |
| 549 | Globale Minderausgabe (in 51-54 enthalten) | - | - | 45 | 51 | 111 | 171 | 231 | 291 |
| 56 - 57 | Zinsausgaben | 987 | 950 | 1.106 | 1.007 | 1.025 | 1.122 | 1.158 | 1.194 |
| 58 | Tilgungsausgaben an öffentlichen Bereich | 45 | 29 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 13 |
| 59 | Tilgungsausgaben am Kreditmarkt | 6.388 | 6.513 | 8.635 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | 7.720 |
| 6 | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke | 5.543 | 6.273 | 6.502 | 6.843 | 7.039 | 7.244 | 7.472 | 7.639 |
| 7 | Bauausgaben | 28 | 33 | 39 | 44 | 59 | 59 | 39 | 27 |
| 8 | Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 1.418 | 1.389 | 1.471 | 1.038 | 1.012 | 1.004 | 995 | 999 |
| 81-82 | Ausgaben für Sachinvestitionen | 52 | 49 | 64 | 69 | 77 | 72 | 69 | 70 |
| 83,85, 86,87 | Ausgaben für Vermögensaufbau | 590 | 610 | 603 | 121 | 110 | 108 | 106 | 105 |
| 88-89 | Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen | 775 | 730 | 804 | 848 | 825 | 824 | 820 | 824 |
| 9 | Besondere Finanzierungsausgaben | 560 | 90 | 81 | 89 | 91 | 92 | 87 | 88 |
| 91 | Zuführung an Rücklagen | 2 | 2 | - | - | - | - | - | - |
| 96 | Fehlbeträge aus Vorjahren | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 97 | Globale Mehr- und Minderausgaben | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 98 | Haushaltstechnische Verrechnungen | 558 | 87 | 81 | 89 | 91 | 92 | 87 | 88 |
| 4 - 9 | Summe der Ausgaben | 21.312 | 21.795 | 24.553 | 23.711 | 23.999 | 24.322 | 24.625 | 24.878 |
| | Bereinigte Ausgaben | 14.364 | 15.193 | 15.837 | 15.902 | 16.188 | 16.509 | 16.818 | 17.070 |

3. Finanzierungsübersicht

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--------------------------------------|--------------|--------|------------|--------|--------|---------------|--------|--------|
| | Ist | Ist | RegV NT | RegV | | Finanzplanung | | |
| | in Mio. Euro | | | | | | | |
| Ausgaben | | | | | | | | |
| Haushaltsvolumen | 21.312 | 21.795 | 24.553 | 23.711 | 23.999 | 24.322 | 24.625 | 24.878 |
| - Schuldentilgung (Kreditmarkt) | 6.388 | 6.513 | 8.635 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | 7.720 |
| - Rücklagenzuführung | 2 | 2 | - | - | - | - | - | - |
| - Fehlbetragsabdeckung | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - Haushaltstechnische Verrechnungen | 558 | 87 | 81 | 89 | 91 | 92 | 87 | 88 |
| Bereinigte Gesamtausgaben | 14.364 | 15.193 | 15.837 | 15.902 | 16.188 | 16.509 | 16.818 | 17.070 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 1,1% | 5,8% | 4,2% | 0,4% | 1,8% | 2,0% | 1,9% | 1,5% |
| Einnahmen | | | | | | | | |
| Haushaltsvolumen | 21.312 | 21.795 | 24.553 | 23.711 | 23.999 | 24.322 | 24.625 | 24.878 |
| - Bruttokreditaufnahme (Kreditmarkt) | 6.934 | 7.129 | 9.730 | 8.171 | 8.066 | 7.878 | 7.741 | 7.388 |
| - Rücklagenauflösung | 2 | 1 | - | 8 | - | - | - | - |
| - Haushaltstechnische Verrechnungen | 558 | 87 | 81 | 89 | 91 | 92 | 87 | 88 |
| Bereinigte Gesamteinnahmen | 13.818 | 14.578 | 14.742 | 15.443 | 15.842 | 16.351 | 16.798 | 17.402 |
| Veränderungen gegenüber Vorjahr | 5,8% | 5,5% | 1,1% | 4,8% | 2,6% | 3,2% | 2,7% | 3,6% |
| Finanzierungssaldo | -546 | -615 | -1.095 | -459 | -346 | -158 | -21 | 332 |
| Veränderungen gegenüber Vorjahr | -52,2% | 12,6% | 78,0% | -58,1% | -24,5% | -54,3% | -87,1% | |

4. Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und BEZ

| Steuerart | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|--------------|--------|------------|--------|--------|---------------|--------|--------|
| | Ist | Ist | RegV NT | RegV | | Finanzplanung | | |
| | in Mio. Euro | | | | | | | |
| A. Gemeinschaftliche Steuern (Landesanteil) | | | | | | | | |
| Lohnsteuer | 3.145 | 3.329 | 3.518 | 3.643 | 3.810 | 3.991 | 4.180 | 4.322 |
| Veranlagte Einkommensteuer | 801 | 848 | 946 | 928 | 955 | 980 | 1.007 | 1.041 |
| Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag | 405 | 577 | 428 | 471 | 530 | 548 | 565 | 584 |
| Zinsabschlag | 169 | 151 | 183 | 140 | 138 | 139 | 142 | 146 |
| Körperschaftsteuer | 495 | 398 | 615 | 527 | 537 | 606 | 618 | 638 |
| Umsatzsteuer | 4.130 | 4.104 | 4.225 | 4.431 | 4.581 | 4.722 | 4.876 | 5.694 |
| Gewerbesteuerumlage | 271 | 248 | 285 | 275 | 284 | 292 | 294 | 116 |
| Zusammen | 9.415 | 9.655 | 10.200 | 10.415 | 10.833 | 11.277 | 11.681 | 12.542 |
| B. Reine Landessteuern | | | | | | | | |
| Vermögensteuer | 0 | 0 | - | - | - | - | - | - |
| Erbschaftsteuer | 215 | 308 | 180 | 264 | 237 | 242 | 247 | 255 |
| Grunderwerbsteuer | 366 | 387 | 383 | 406 | 417 | 427 | 438 | 452 |
| Kraftfahrzeugsteuer | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Totalisatorsteuer | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Lotteriesteuer | 159 | 140 | 157 | 138 | 138 | 138 | 138 | 143 |
| Sportwettsteuer | | 15 | - | 18 | 18 | 18 | 18 | 18 |
| Feuerschutzsteuer | 20 | 20 | 19 | 21 | 21 | 21 | 21 | 22 |
| Biersteuer | 32 | 33 | 31 | 32 | 32 | 32 | 32 | 33 |
| Sonstige Steuern | - | - | 37 | - | - | - | - | - |
| Zusammen | 791 | 904 | 808 | 878 | 862 | 877 | 892 | 923 |
| C. Steuereinnahmen | 10.206 | 10.558 | 11.008 | 11.293 | 11.695 | 12.154 | 12.574 | 13.465 |
| D. Kompensation KfzSt | 483 | 483 | 483 | 483 | 483 | 483 | 483 | 483 |
| E. Steuereinnahmen nach KfzSt-Komp. | 10.690 | 11.042 | 11.491 | 11.776 | 12.178 | 12.637 | 13.057 | 13.948 |
| D. Länderfinanzausgleich (LFA) | 281 | 275 | 184 | 291 | 294 | 300 | 305 | 127 |
| E. Steuereinnahmen nach LFA | 10.971 | 11.316 | 11.675 | 12.068 | 12.472 | 12.938 | 13.362 | 14.075 |
| F. Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) | 188 | 211 | 136 | 204 | 204 | 207 | 209 | 57 |
| G. Steuereinnahmen nach LFA und BEZ | 11.159 | 11.527 | 11.811 | 12.271 | 12.676 | 13.144 | 13.570 | 14.132 |

5. Struktur der Landesfinanzen

| Bezeichnung | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | Ist | Ist | RegV NT | RegV | | Finanzplanung | | |
| | in Mio. Euro | | | | | | | |
| Bereinigte Gesamteinnahmen | 13.818 | 14.578 | 14.742 | 15.443 | 15.842 | 16.351 | 16.798 | 17.402 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 5,8% | 5,5% | 1,1% | 4,8% | 2,6% | 3,2% | 2,7% | 3,6% |
| Steuereinnahmen nach LFA und BEZ | 11.159 | 11.527 | 11.811 | 12.271 | 12.676 | 13.144 | 13.570 | 14.132 |
| Anteil | 80,8% | 79,1% | 80,1% | 79,5% | 80,0% | 80,4% | 80,8% | 81,2% |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 5,1% | 3,3% | 2,5% | 3,9% | 3,3% | 3,7% | 3,2% | 4,1% |
| Verwaltungseinnahmen | 895 | 828 | 743 | 732 | 721 | 729 | 734 | 739 |
| Anteil | 6,5% | 5,7% | 5,0% | 4,7% | 4,5% | 4,5% | 4,4% | 4,2% |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 10,6% | -7,4% | -10,3% | -1,5% | -1,5% | 1,1% | 0,7% | 0,7% |
| übrige Einnahmen | 1.764 | 2.222 | 2.189 | 2.440 | 2.445 | 2.478 | 2.494 | 2.532 |
| Anteil | 12,8% | 15,2% | 14,8% | 15,8% | 15,4% | 15,2% | 14,8% | 14,5% |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 7,9% | 26,0% | -1,5% | 11,5% | 0,2% | 1,3% | 0,6% | 1,5% |
| Bereinigte Gesamtausgaben | 14.364 | 15.193 | 15.837 | 15.902 | 16.188 | 16.509 | 16.818 | 17.070 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 1,1% | 5,8% | 4,2% | 0,4% | 1,8% | 2,0% | 1,9% | 1,5% |
| Personalausgaben | 5.468 | 5.625 | 5.764 | 5.996 | 6.106 | 6.169 | 6.294 | 6.430 |
| Anteil | 38,1% | 37,0% | 36,4% | 37,7% | 37,7% | 37,4% | 37,4% | 37,7% |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 1,3% | 2,9% | 2,5% | 4,0% | 1,8% | 1,0% | 2,0% | 2,2% |
| Sächliche Verwaltungsausgaben | 875 | 894 | 914 | 931 | 904 | 869 | 819 | 768 |
| Anteil | 6,1% | 5,9% | 5,8% | 5,9% | 5,6% | 5,3% | 4,9% | 4,5% |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 0,8% | 2,2% | 2,1% | 1,9% | -2,8% | -3,9% | -5,8% | -6,3% |
| Zinsausgaben | 987 | 950 | 1.106 | 1.007 | 1.025 | 1.122 | 1.158 | 1.194 |
| Anteil | 6,9% | 6,3% | 7,0% | 6,3% | 6,3% | 6,8% | 6,9% | 7,0% |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 1,6% | -3,8% | 16,4% | -8,9% | 1,8% | 9,4% | 3,2% | 3,1% |
| Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke | 5.543 | 6.273 | 6.502 | 6.843 | 7.039 | 7.244 | 7.472 | 7.639 |
| Anteil | 38,6% | 41,3% | 41,1% | 43,0% | 43,5% | 43,9% | 44,4% | 44,7% |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | 6,8% | 13,2% | 3,6% | 5,3% | 2,9% | 2,9% | 3,1% | 2,2% |
| Investitionsausgaben zusammen | 1.446 | 1.421 | 1.510 | 1.082 | 1.071 | 1.063 | 1.033 | 1.027 |
| Anteil | 10,1% | 9,4% | 9,5% | 6,8% | 6,6% | 6,4% | 6,1% | 6,0% |
| Veränderung gegenüber Vorjahr | -17,8% | -1,7% | 6,2% | -28,4% | -1,1% | -0,7% | -2,8% | -0,6% |

6. Haushaltskennzahlen

| Bezeichnung | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|--------------|-------|------------|------|------|---------------|------|-------|
| | Ist | Ist | RegV NT | RegV | | Finanzplanung | | |
| | in Mio. Euro | | | | | | | |
| Zinsausgabenquote | 6,9% | 6,3% | 7,0% | 6,3% | 6,3% | 6,8% | 6,9% | 7,0% |
| Zinssteuerquote | 8,8% | 8,2% | 9,4% | 8,2% | 8,1% | 8,5% | 8,5% | 8,4% |
| Kreditfinanzierungsquote | 3,8% | 4,1% | 6,9% | 2,8% | 2,1% | 1,0% | 0,1% | -1,9% |
| Investitionsquote | 10,1% | 9,4% | 9,5% | 6,8% | 6,6% | 6,4% | 6,1% | 6,0% |
| Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe) | 11,4% | 10,7% | 10,9% | 8,3% | 8,2% | 7,9% | 7,6% | 7,4% |

7. Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt

| Bezeichnung | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------------------|--------------|------|------------|------|------|---------------|------|------|
| | Ist | Ist | RegV NT | RegV | | Finanzplanung | | |
| | in Mio. Euro | | | | | | | |
| Nettokreditaufnahme* | 502 | 587 | 1.053 | 408 | 304 | 116 | -22 | -345 |
| Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt | 547 | 616 | 1.095 | 451 | 346 | 158 | 21 | -332 |
| Nettokreditaufnahme bei Dritten | -49 | -72 | 342 | 209 | 109 | -15 | -150 | -469 |

* einschließlich Kreditaufnahme im öffentl. Bereich

Nachrichtlich:

| | | | | | | | | |
|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt | 6.934 | 7.129 | 9.730 | 8.171 | 8.066 | 7.878 | 7.741 | 7.388 |
|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|

Schuldenstand zum 31.12. am Kreditmarkt

| | | | | | | | | |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Kernhaushalt | 30.140 | 29.879 | 30.432 | 30.742 | 31.067 | 31.225 | 31.235 | 30.865 |
| Landesbetrieb Mobilität | 1.924 | 2.055 | 2.183 | 2.265 | 2.351 | 2.433 | 2.519 | 2.605 |
| Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung | 694 | 701 | 703 | 703 | 702 | 702 | 702 | 702 |
| Zusammen | 32.757 | 32.634 | 33.318 | 33.709 | 34.121 | 34.360 | 34.457 | 34.173 |

8. Einnahmen und Ausgaben nach Arten Gemeinsames Schema des Finanzplanungsrates

| Kenn- ziffer | HGr. / OGr. / Gr. | Einnahmeart | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | |
|-----------------|-------------------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--|
| | | | Ist | Ist | RegV NT | RegV | Finanzplanung | | | | |
| | | | in Mio. Euro | | | | | | | | |
| 1 | | Einnahmen der Ifd. Rechnung (Ziff. 11 - 17) | 13.321 | 14.126 | 14.265 | 14.879 | 15.315 | 15.846 | 16.331 | 16.961 | |
| 11 | | Steuern und EU- Eigenmittel | 10.206 | 10.558 | 11.008 | 11.293 | 11.695 | 12.154 | 12.574 | 13.465 | |
| 1101 | 011 | Lohnsteuer | 3.145 | 3.329 | 3.518 | 3.643 | 3.810 | 3.991 | 4.180 | 4.322 | |
| 1102 | 012 | Veranlagte Einkom- mensteuer | 801 | 848 | 946 | 928 | 955 | 980 | 1.007 | 1.041 | |
| 1103 | 013, 014, 018 | Nicht veranlagte Steu- ern vom Ertrag, Kör- perschaftsteuer, Zins- abschlag | 1.069 | 1.126 | 1.226 | 1.138 | 1.205 | 1.292 | 1.324 | 1.369 | |
| 1104 | 015, 016 | Umsatzsteuer | 4.130 | 4.104 | 4.225 | 4.431 | 4.581 | 4.722 | 4.876 | 5.694 | |
| 1105 | 017 | Gewerbesteuerumlage | 271 | 248 | 285 | 275 | 284 | 292 | 294 | 116 | |
| 1106 | 021- 024 | EU-Eigenmittel | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1107 | 032 | Tabaksteuer | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1108 | 031 | Mineralölsteuer | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1109 | 033- 049 | Sonstige Bundessteu- ern | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1111 | 051 | Vermögensteuer | 0 | - 0 | - | - | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 1112 | 054 | Kraftfahrzeugsteuer | - | - | - | - | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 1113 | 061 | Biersteuer | 32 | 33 | 31 | 32 | 32 | 32 | 32 | 33 | |
| 1114 | 052, 053, 055- 059, 069 | Sonstige Landessteu- ern | 760 | 871 | 776 | 846 | 830 | 845 | 861 | 890 | |
| 1115 | 071 | Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Ein- kommensteuer | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1116 | 076 | Gemeindeanteil Um- satzsteuer | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1117 | 078 | Gemeindeanteil am Zinsabschlag | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1118 | 072, 073 | Grundsteuer | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1119 | 075, 077 | Gewerbesteuer | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1120 | 081- 089 | Sonstige Gemeinde- steuern | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 12 | 09 (ohne 092) | Steuerähnliche Ab- gaben (ohne Münzeinnah- men) | 49 | 49 | 42 | 57 | 57 | 57 | 57 | 57 | |
| 13 | 12 | Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit | 101 | 96 | 83 | 102 | 99 | 104 | 106 | 108 | |

| Kenn- ziffer | HGr. / OGr. / Gr. | Einnahmeart | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | |
|-----------------|-------------------------|---|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|--------------|--------------|--------------|--|
| | | | Ist | Ist | RegV NT | RegV | Finanzplanung | | | | |
| | | | in Mio. Euro | | | | | | | | |
| 14 | | Zinseinnahmen | 63 | 42 | 45 | 38 | 34 | 30 | 27 | 23 | |
| 141 | | vom öffentl. Bereich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 1411 | 152 | von Ländern | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1412 | 153 | von Gemeinden (Gv.) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 1413 | 157 | von Zweckverbänden | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1414 | 151, 154, 156 | vom sonstigen öffentlichen Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 142 | 16 | von anderen Bereichen | 63 | 42 | 45 | 38 | 34 | 30 | 27 | 23 | |
| 15 | | Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthil- fen) | 2.465 | 2.956 | 2.686 | 2.977 | 3.011 | 3.075 | 3.134 | 2.867 | |
| 151 | | vom öffentlichen Bereich | 2.275 | 2.730 | 2.497 | 2.762 | 2.790 | 2.848 | 2.901 | 2.627 | |
| 1511 | 211, 231 | vom Bund | 1.279 | 1.775 | 1.689 | 1.771 | 1.769 | 1.792 | 1.809 | 1.680 | |
| 1512 | 212 | Länderfinanzausgleich | 281 | 275 | 184 | 291 | 294 | 300 | 305 | 127 | |
| 1513 | 232 | sonstige von Ländern | 36 | 35 | 11 | 15 | 15 | 15 | 16 | 16 | |
| 1514 | 213, 233 | von Gemeinden (Gv.) | 578 | 586 | 572 | 599 | 625 | 654 | 685 | 717 | |
| 1515 | 217, 237 | von Zweckverbänden | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | |
| 1516 | 216, 235, 236 | von Sozialversicherungs- trägern | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | |
| 1517 | 214, 234 | vom sonstigen öffentlichen Bereich | 99 | 57 | 40 | 84 | 85 | 85 | 85 | 85 | |
| 152 | 112, 27, 28 | von anderen Bereichen | 189 | 226 | 189 | 215 | 221 | 227 | 233 | 240 | |
| 16 | | Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwal- tungsausgaben | 34 | 35 | 28 | 28 | 34 | 34 | 35 | 36 | |
| 161 | | Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich | 34 | 35 | 28 | 28 | 34 | 34 | 35 | 36 | |
| 1611 | 221 | vom Bund | - | - | - | - | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 1612 | 222 | von Ländern | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1613 | 223- 227 | vom sonstigen öffentlichen Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 162 | 26 | von anderen Bereichen | 34 | 35 | 28 | 28 | 34 | 34 | 35 | 36 | |
| 17 | | Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung | 403 | 390 | 374 | 383 | 385 | 392 | 399 | 406 | |
| 171 | 111 | Gebühren, sonstige Entgel- te | 302 | 325 | 319 | 329 | 331 | 336 | 342 | 348 | |
| 172 | 119 | Sonstige Einnahmen | 101 | 65 | 55 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | |

| Kenn- ziffer | HGr. / OGr. / Gr. | Einnahmeart | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | |
|-----------------|-------------------------|--|--------------|------------|------------|------------|---------------|------------|------------|------------|--|
| | | | Ist | Ist | RegV NT | RegV | Finanzplanung | | | | |
| | | | in Mio. Euro | | | | | | | | |
| 2 | | Einnahmen der Kapital- rechnung (Ziff. 21 - 25) | 497 | 451 | 402 | 489 | 380 | 357 | 343 | 342 | |
| 21 | 131, 132 | Veräußerung von Sach- vermögen | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | |
| 22 | | Vermögensübertragungen | 225 | 215 | 226 | 352 | 250 | 229 | 216 | 217 | |
| 221 | | Zuweisungen für Investitio- nen vom öffentlichen Be- reich | 189 | 176 | 176 | 226 | 215 | 197 | 185 | 185 | |
| 2211 | 331 | vom Bund | 188 | 175 | 175 | 218 | 210 | 192 | 183 | 184 | |
| 2212 | 332 | von Ländern | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | |
| 2213 | 333 | von Gemeinden (Gv.) | 0 | 1 | - | 3 | 4 | 4 | 0 | 0 | |
| 2214 | 336 | von Sozialversicherungs- trägern | - | - | - | 4 | - | - | - | - | |
| 2215 | 334, 337 | von sonstigen öffentlichen Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 222 | 34 | Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen | 36 | 38 | 50 | 35 | 35 | 31 | 31 | 31 | |
| 223 | | Sonstige Vermögensüber- tragungen | - | - | - | 91 | - | - | - | - | |
| 2231 | 291 | vom Bund | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2232 | 292 | von Ländern | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2233 | 293 | von Gemeinden (Gv.) | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2234 | 297- 299 | von anderen Bereichen | - | - | - | 91 | - | - | - | - | |
| 23 | | Darlehensrückflüsse | 214 | 196 | 150 | 112 | 104 | 103 | 102 | 100 | |
| 231 | | vom öffentlichen Bereich | 80 | 81 | 83 | 49 | 50 | 50 | 51 | 52 | |
| 2311 | 172 | von Ländern | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2312 | 173 | von Gemeinden (Gv.) | 80 | 81 | 83 | 49 | 50 | 50 | 51 | 52 | |
| 2313 | 177 | von Zweckverbänden | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2314 | 171, 174, 176 | von sonstigen öffentlichen Bereich | - | - | - | - | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 232 | | von anderen Bereichen | 134 | 116 | 67 | 63 | 54 | 52 | 50 | 47 | |
| 2321 | 141, 181, 182 | von Sonstigen im Inland | 134 | 116 | 67 | 63 | 54 | 52 | 50 | 47 | |
| 2322 | 146, 186 | vom Ausland | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 24 | 133, 134 | Veräußerung von Beteili- gungen u. dergl. | 57 | 39 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | |

| Kenn- ziffer | HGr. / OGr. / Gr. | Einnahmeart | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|-----------------|-------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | | Ist | Ist | RegV NT | RegV | Finanzplanung | | | |
| | | | in Mio. Euro | | | | | | | |
| 25 | | Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 251 | 311 | vom Bund | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 252 | 312 | von Ländern | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 253 | 313 | von Gemeinden (Gv.) | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 254 | 314, 317 | vom sonstigen öffentlichen Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 3 | 37 | Globale Mehr-/ Minder-einnahmen | - | - | 75 | 75 | 147 | 147 | 123 | 99 |
| 4 | | Bereinigte Einnahmen (Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge) (Ziff. 1 - 3) | 13.818 | 14.578 | 14.742 | 15.443 | 15.842 | 16.351 | 16.798 | 17.402 |
| 5 | | Besondere Finanzierungsvorgänge | 6.936 | 7.131 | 9.730 | 8.179 | 8.066 | 7.878 | 7.741 | 7.388 |
| 51 | 32 | Schuldenaufnahme am Kreditmarkt | 6.934 | 7.129 | 9.730 | 8.171 | 8.066 | 7.878 | 7.741 | 7.388 |
| 52 | 35 | Entnahme aus Rücklagen | 2 | 1 | - | 8 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 53 | 36 | Überschüsse aus Vorjahren | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 54 | 092 | Münzeinnahmen | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 6 | | Zu- und Absetzungen | 558 | 87 | 81 | 89 | 91 | 92 | 87 | 88 |
| 61 | | ./. Schätzungen für Leertitel | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | | ./. Sonderhaushalte | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | | ./. Bruttostellungen | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 38 | + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.) | 558 | 87 | 81 | 89 | 91 | 92 | 87 | 88 |
| 7 | | Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6) | 21.312 | 21.795 | 24.553 | 23.711 | 23.999 | 24.322 | 24.625 | 24.878 |

| Kenn- ziffer | HGr. / OGr. / Gr. | Einnahmeart | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | |
|-----------------|-------------------------|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--|
| | | | Ist | Ist | RegV NT | RegV | Finanzplanung | | | | |
| | | | in Mio. Euro | | | | | | | | |
| 1 | | Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11 - 15) | 12.873 | 13.742 | 14.280 | 14.772 | 15.070 | 15.399 | 15.742 | 16.030 | |
| 11 | 4 | Personalausgaben | 5.468 | 5.625 | 5.764 | 5.996 | 6.106 | 6.169 | 6.294 | 6.430 | |
| 12 | | Laufender Sachaufwand | 1.046 | 1.187 | 1.196 | 1.239 | 1.224 | 1.201 | 1.161 | 1.119 | |
| 121 | 51-54 | Sächliche Verwaltungsausgaben | 875 | 894 | 914 | 931 | 904 | 869 | 819 | 768 | |
| 122 | 55 | Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 123 | 67 | Erstattungen an andere Bereiche | 137 | 256 | 249 | 276 | 287 | 298 | 307 | 316 | |
| 124 | 686 | Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke | 33 | 36 | 33 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | |
| 13 | | Zinsausgaben | 987 | 950 | 1.106 | 1.007 | 1.025 | 1.122 | 1.158 | 1.194 | |
| 131 | | an öffentlichen Bereich | 5 | 4 | 5 | 5 | 3 | 2 | 1 | 0 | |
| 1311 | 561 | an Bund | 5 | 4 | 5 | 5 | 3 | 2 | 1 | 0 | |
| 1312 | 564 | an Sondervermögen | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1313 | 562, 563, 567 | an sonstigen öffentlichen Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 132 | | an andere Bereiche | 983 | 946 | 1.101 | 1.003 | 1.022 | 1.119 | 1.157 | 1.194 | |
| 1321 | 573 | für Ausgleichsforderungen | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1322 | 571, 575, 576 | für Kreditmarktmittel | 979 | 942 | 1.097 | 999 | 1.018 | 1.116 | 1.153 | 1.190 | |
| 1323 | 572 | an Sozialversicherungsträger | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | |
| 14 | | Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen) | 5.289 | 5.901 | 6.125 | 6.457 | 6.631 | 6.819 | 7.038 | 7.194 | |
| 141 | | an öffentlichen Bereich | 3.687 | 4.247 | 4.391 | 4.795 | 4.950 | 5.109 | 5.310 | 5.445 | |
| 1411 | 611, 631 | an Bund | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 13 | 13 | 13 | |
| 1412 | 612 | Länderfinanzausgleich | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1413 | 632 | sonstige an Länder | 36 | 36 | 13 | 14 | 14 | 15 | 15 | 15 | |
| 1414 | 613 | Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden | 1.572 | 1.686 | 1.805 | 1.939 | 2.078 | 2.142 | 2.245 | 2.300 | |
| 1415 | 633 | sonstige an Gemeinden (Gv.) | 1.671 | 2.122 | 2.191 | 2.355 | 2.457 | 2.525 | 2.604 | 2.675 | |
| 1416 | 614, 634 | an Sondervermögen | 23 | - | - | 76 | - | 18 | 30 | 30 | |
| 1417 | 617, 637 | an Zweckverbände | 359 | 375 | 354 | 382 | 372 | 379 | 386 | 394 | |
| 1418 | 616, 636 | an Sozialversicherungsträger | 15 | 16 | 16 | 16 | 16 | 17 | 17 | 17 | |

| Kenn- ziffer | HGr. / OGr. / Gr. | Einnahmeart | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | |
|-----------------|-----------------------------|---|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|--------------|--------------|--------------|--|
| | | | Ist | Ist | RegV NT | RegV | Finanzplanung | | | | |
| | | | in Mio. Euro | | | | | | | | |
| 142 | | an andere Bereiche | 1.603 | 1.654 | 1.734 | 1.661 | 1.682 | 1.710 | 1.728 | 1.749 | |
| 1422 | 682, 683, 685 | sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtun- gen | 943 | 1.005 | 1.043 | 972 | 983 | 1.003 | 1.017 | 1.034 | |
| 1423 | 681 | Renten, Unterstützungen u.ä. | 125 | 120 | 145 | 141 | 145 | 147 | 145 | 143 | |
| 1424 | 684 | an soziale und ähnliche Einrichtungen | 453 | 455 | 460 | 476 | 485 | 496 | 506 | 517 | |
| 1425 | 687, 688 | an Ausland | 81 | 74 | 85 | 73 | 68 | 64 | 60 | 56 | |
| 15 | | Schuldendiensthilfen | 83 | 80 | 90 | 73 | 83 | 88 | 92 | 92 | |
| 151 | | an öffentlichen Bereich | 31 | 27 | 34 | 31 | 31 | 32 | 32 | 33 | |
| 1511 | 622 | an Länder | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 1512 | 623 | an Gemeinden(Gv.) | 31 | 27 | 34 | 31 | 31 | 32 | 32 | 33 | |
| 1513 | 621, 624, 626, 627 | an sonstigen öffentlichen Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 152 | | an andere Bereiche | 53 | 53 | 56 | 42 | 51 | 56 | 60 | 60 | |
| 1521 | 661, 662, 664 | an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen | 36 | 38 | 39 | 27 | 36 | 40 | 44 | 43 | |
| 1522 | 663 | an Sonstige im Inland | 17 | 15 | 17 | 15 | 15 | 16 | 16 | 16 | |
| 1523 | 666 | an Ausland | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2 | | Ausgaben der Kapital- rechnung (Ziff. 21 - 25) | 1.491 | 1.451 | 1.557 | 1.129 | 1.118 | 1.111 | 1.076 | 1.040 | |
| 21 | | Sachinvestitionen | 80 | 81 | 103 | 112 | 136 | 132 | 108 | 97 | |
| 211 | 7 | Baumaßnahmen | 28 | 33 | 39 | 44 | 59 | 59 | 39 | 27 | |
| 212 | 82 | Erwerb von unbeweglichen Sachen | 3 | 3 | 5 | 5 | 6 | 6 | 6 | 7 | |
| 213 | 81 | Erwerb von beweglichen Sachen | 49 | 45 | 59 | 64 | 72 | 66 | 63 | 63 | |

| Kenn- ziffer | HGr. / OGr. / Gr. | Einnahmeart | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | |
|-----------------|-------------------------|--|--------------|------------|------------|------------|---------------|------------|------------|------------|--|
| | | | Ist | Ist | RegV NT | RegV | Finanzplanung | | | | |
| | | | in Mio. Euro | | | | | | | | |
| 22 | | Vermögensübertragungen | 776 | 730 | 808 | 853 | 830 | 829 | 820 | 824 | |
| 221 | | Zuweisungen für Investitio- nen an öffentlichen Bereich | 495 | 455 | 485 | 503 | 480 | 474 | 477 | 483 | |
| 2211 | 882 | an Länder | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2212 | 883 | an Gemeinden (Gv.) | 485 | 453 | 452 | 477 | 479 | 473 | 476 | 482 | |
| 2213 | 887 | an Zweckverbände | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | |
| 2214 | 881, 884, 886 | an sonstigen öffentlichen Bereich | 9 | 1 | 32 | 26 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 222 | 89 | Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche | 281 | 275 | 319 | 345 | 345 | 349 | 343 | 342 | |
| 223 | | Sonstige Vermögensüber- tragungen | 0 | 0 | 4 | 5 | 5 | 5 | 0 | 0 | |
| 2231 | 692 | an Länder | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2232 | 693 | an Gemeinden (Gv.) | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2233 | 691 | an Bund | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2234 | 697, 698, 699 | an andere Bereiche | 0 | 0 | 4 | 5 | 5 | 5 | 0 | 0 | |
| 23 | | Darlehen | 590 | 530 | 603 | 111 | 109 | 108 | 106 | 105 | |
| 231 | | an öffentlichen Bereich | 11 | 22 | 22 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | |
| 2311 | 852 | an Länder | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2312 | 853 | an Gemeinden (Gv.) | 11 | 22 | 22 | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | |
| 2313 | 857 | an Zweckverbände | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 2314 | 851, 854, 856 | an sonstigen öffentlichen Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 232 | | an andere Bereiche | 579 | 508 | 581 | 96 | 94 | 92 | 90 | 89 | |
| 2321 | 861- 863, 87 | an Sonstige im Inland | 579 | 508 | 581 | 96 | 94 | 92 | 90 | 89 | |
| 2322 | 866 | an Ausland | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 24 | 83 | Erwerb von Beteiligungen u. dgl. | - | 80 | 1 | 10 | 0 | 0 | 0 | 0 | |

| Kenn- ziffer | HGr. / OGr. / Gr. | Einnahmeart | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | |
|-----------------|-------------------------|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--|
| | | | Ist | Ist | RegV NT | RegV | Finanzplanung | | | | |
| | | | in Mio. Euro | | | | | | | | |
| 25 | | Tilgungsausgaben an Verwaltungen | 45 | 29 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 13 | |
| 251 | 581 | an Bund | 45 | 29 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 13 | |
| 252 | 584 | an Sondervermögen | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 253 | 582, 583, 587 | an sonstigen öffentlichen Bereich | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 3 | 97 | Globale Mehrausgaben/ Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt) | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 4 | | Bereinigte Ausgaben (Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge (Ziff. 1 - 3)) | 14.364 | 15.193 | 15.837 | 15.902 | 16.188 | 16.509 | 16.818 | 17.070 | |
| 5 | | Besondere Finanzie- rungsvorgänge | 6.390 | 6.515 | 8.635 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | |
| 51 | 59 | Tilgungsausgaben an Kreditmarkt | 6.388 | 6.513 | 8.635 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | 7.720 | |
| 511 | 595 | für Kreditmarktmittel | 6.085 | 6.061 | 8.193 | 7.530 | 7.530 | 7.530 | 7.530 | 7.530 | |
| 512 | 593 | für Ausgleichsforderungen | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 513 | 592 | an Sozialversicherungsträger | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 514 | 591, 596 | an Sonstige | 303 | 452 | 442 | 190 | 190 | 190 | 190 | 190 | |
| 52 | 91 | Zuführungen an Rückla- gen | 2 | 2 | - | - | - | - | - | - | |
| 53 | 96 | Deckung von Vorjahres- fehlbeträgen | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 6 | | Zu- und Absetzungen | 558 | 87 | 81 | 89 | 91 | 92 | 87 | 88 | |
| 61 | | ./. Schätzungen für Leertitel | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 62 | | ./. Sonderhaushalte | | | | | | | | | |
| 63 | | ./. Bruttostellungen | - | - | - | - | - | - | - | - | |
| 64 | 98 | + Nettostellungen | 558 | 87 | 81 | 89 | 91 | 92 | 87 | 88 | |
| 7 | | Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6) | 21.312 | 21.795 | 24.553 | 23.711 | 23.999 | 24.322 | 24.625 | 24.878 | |

Übersicht über den strukturellen Saldo

| EINNAHMEN | Kernhaushalt | AusfG* | Basisjahr | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------|---|-----------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------|--|--|--|--|--|
| | | | Ansatz | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | | | | | |
| | Gesamteinnahmen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | minus Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt ¹ | § 1 (3) Nr. 1 | 21.779 | 22.273 | 21.312 | 21.795 | 21.795 | 24.553 | 23.711 | 23.999 | 24.322 | 24.625 | 24.878 | | | | | |
| | minus Entnahmen aus Rücklagen, haushaltstechnische Verrechnungen, Fehlbeträge aus Vorjahren ² | § 1 (3) Nr. 2 | 9.752 | 8.465 | 6.934 | 7.129 | 9.730 | 8.171 | 8.066 | 7.878 | 7.741 | 7.388 | | | | | | |
| | bereinigte Einnahmen | | 636 | 741 | 560 | 89 | 81 | 97 | 91 | 92 | 87 | 88 | | | | | | |
| | NR finanzielle Transaktionen ³ | | 11.391 | 13.066 | 13.818 | 14.578 | 14.742 | 15.443 | 15.842 | 16.351 | 16.798 | 17.402 | | | | | | |
| | NR bereinigt um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen ³ | § 2 (2) | 63 | 71 | 83 | 44 | 18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | |
| | minus finanzielle Transaktionen nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen ³ | § 1 (3) Nr. 3/§ 2 (1) | 56 | 168 | 189 | 191 | 158 | 137 | 129 | 128 | 127 | 125 | | | | | | |
| | minus Konjunkturbereinigung | § 1 (3) Nr. 4 | -213 | 54 | 307 | 226 | 126 | -151 | 28 | 6 | 32 | 0 | 0 | | | | | |
| | weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | plus Überschuss Pensionsfonds | § 1 (3) Nr. 5 | 489 | 507 | 556 | 563 | 632 | 687 | 207 | 200 | 201 | 200 | 197 | | | | | |
| | plus Überschuss "Wissen schafft Zukunft" | § 1 (3) Nr. 5 | 0 | 176 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | |
| | plus Überschuss Versorgungsrücklage | § 1 (3) Nr. 5 | 58 | 63 | 0 | 0 | 27 | 24 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | |
| | plus Überschuss Sondervermögen KI 3.0 | § 1 (3) Nr. 5 | | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | |
| | minus NKA LBM | § 1 (3) Nr. 6 | 166 | 148 | 100 | 139 | 131 | 128 | 82 | 86 | 82 | 86 | 86 | | | | | |
| | minus NKA LBB | § 1 (3) Nr. 6 | 145 | 80 | 50 | 50 | 7 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | | | |
| | minus NKA sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist | § 1 (3) Nr. 6 | 0 | 10 | 2 | 8 | 4 | 46 | 51 | 36 | 22 | 15 | 16 | | | | | |
| | minus Mindereinnahmen in Sondersituationen | § 1 (3) Nr. 7 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | strukturelle Einnahmen | | 11.784 | 12.995 | 13.771 | 14.777 | 15.271 | 15.352 | 15.785 | 16.288 | 16.770 | 17.373 | | | | | | |

*Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

¹ Obergruppe 32

² Obergruppen 35, 36 und 38

³ Gruppierungen 133 und 134 sowie Obergruppen 14, 17, 18 und 31

| SALDEN | Kernhaushalt | Ausfg* | Basisjahr | RegV | | | | | | | | | | | |
|--------|--|-------------------------|---------------|---------------|-------------|-------------|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|------------|------|------|--|
| | | | | Ist | Ist | Ist | Ist | Ist | NT | RegV | Fipl | Fipl | Fipl | Fipl | |
| | | | Ansatz | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | | |
| | formaler Haushaltsausgleich | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| | minus Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt | § 1 (3) Nr. 1 | 1.818 | 887 | 547 | 616 | 1.095 | 451 | 346 | 158 | 21 | -332 | | | |
| | minus insb. Rücklagensaldo | § 1 (3) Nr. 2 | 254 | 256 | 0 | -1 | 0 | 8 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| | Finanzierungssaldo | | -2.072 | -1.143 | -546 | -615 | -1.095 | -459 | -346 | -158 | -21 | 332 | | | |
| | NR finanzielle Transaktionen | | -403 | -667 | -364 | -404 | -470 | -27 | -23 | -22 | -22 | -22 | 6 | | |
| | NR bereinigt um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen | § 2 (2) | -336 | -381 | -407 | -474 | -533 | -70 | -70 | -70 | -70 | -70 | -70 | | |
| | minus finanzielle Transaktionen nach Bereinigung um finanzielle Transaktionen mit Konzernbestandteilen | § 1 (3) Nr. 3/§ 2 (1+2) | -67 | -285 | 44 | 70 | 62 | 43 | 47 | 48 | 48 | 48 | 76 | | |
| | minus Konjunkturbereinigung | § 1 (3) Nr. 4 | -213 | 307 | 226 | 126 | -151 | 28 | 6 | 32 | 0 | 0 | 0 | | |
| | weitere Bereinigungen Konzernbetrachtung | | | | | | | | | | | | | | |
| | plus Überschuss Pensionsfonds | § 1 (3) Nr. 5 | 489 | 556 | 563 | 632 | 687 | 207 | 200 | 201 | 200 | 197 | | | |
| | plus Überschuss "Wissen schafft Zukunft" | § 1 (3) Nr. 5 | -100 | -85 | -93 | -92 | -124 | -4 | -128 | -86 | -75 | -71 | | | |
| | plus Überschuss Versorgungsrücklage | § 1 (3) Nr. 5 | 58 | -14 | -13 | 27 | 24 | -7 | -5 | -70 | -72 | -74 | | | |
| | plus Überschuss Sondervermögen KI 3.0 | § 1 (3) Nr. 5 | | | | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| | minus NKA LBM | § 1 (3) Nr. 6 | 166 | 100 | 139 | 131 | 128 | 82 | 86 | 82 | 86 | 86 | 86 | | |
| | minus NKA LBB | § 1 (3) Nr. 6 | 145 | 50 | 50 | 7 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| | minus NKA sonst. jur. Personen, die dem Land zuzurechnen ist | § 1 (3) Nr. 6 | -26 | 2 | 8 | 4 | 46 | 51 | 36 | 22 | 15 | 16 | | | |
| | minus Mindereinnahmen abz. Mehrausgaben in Sondersituationen | § 1 (3) Nr. 7 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| | plus Tilgungsverpflichtungen aus Sondersituationen | § 1 (3) Nr. 7 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| | struktureller Saldo | | -1.630 | -860 | -554 | -388 | -595 | -467 | -455 | -297 | -117 | 206 | | | |

*Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Berechnung des zulässigen Saldos

| Basisjahr | Ansatz | RegV | | | | | | | | | | |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------|------------|------------|-----------|-------------|------------|------------|
| | | Ist | Ist | Ist | Ist | Ist | Ist | NT | RegV | Fipl | Fipl | Fipl |
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | | |
| Komponenten zur Berechnung des zulässigen Saldos | | | | | | | | | | | | |
| 1. Saldo der Korrekturen nach § 1 Absatz 3 Nr. 2 | 254 | 31 | 256 | 0 | -1 | 0 | 8 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2. Saldo finanzieller Transaktionen nach § 1 Absatz 3 Nr. 3 | -67 | -95 | -285 | 44 | 70 | 62 | 43 | 47 | 48 | 48 | 76 | 76 |
| 3. Konjunkturkomponente* nach § 1 Absatz 3 Nr. 4 | -213 | 54 | 307 | 226 | 126 | -151 | 28 | 6 | 32 | 0 | 0 | 0 |
| 4. Saldo Einrichtungen nach § 1 Absatz 3 Nr. 5 | | | | | | | | | | | | |
| 4a. Saldo des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung | 447 | 746 | 458 | 566 | 588 | 195 | 66 | 45 | 54 | 52 | 52 | 52 |
| 4b. Saldo des Sondervermögens "Wissen schafft Zukunft" | 489 | 507 | 556 | 632 | 687 | 207 | 200 | 201 | 200 | 197 | 197 | 197 |
| 4c. Saldo der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG | -100 | 176 | -85 | -93 | -124 | -4 | -128 | -86 | -75 | -71 | -71 | -71 |
| 4d. Saldo des Sondervermögens KI 3.0 | 58 | 63 | -14 | -13 | 27 | 24 | -7 | -5 | -70 | -72 | -74 | -74 |
| 5. Kreditaufnahme in Sondersituationen (§§ 4 und 5) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 6. Tilgung von Krediten in Sondersituationen (§§ 4 und 5) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 7. Abbaupflichtung aus Kontrollkonto (§ 6) | | | | | | | | | | | | |
| 8. zulässiger Saldo nach § 1 Absatz 4** | -473 | -756 | -180 | -188 | -371 | -677 | -116 | -13 | 35 | -5 | 24 | 24 |
| 9. Nettokreditaufnahme (Nettotilgung***) der jur. Personen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) | -26 | 10 | 2 | 8 | 4 | 46 | 51 | 36 | 22 | 15 | 16 | 16 |
| 10. Nettokreditaufnahme (Nettotilgung***) der Landesbetriebe am Kreditmarkt | 310 | 228 | 150 | 188 | 138 | 130 | 82 | 86 | 82 | 86 | 86 | 86 |
| 11. verbleibender zulässiger Saldo für den Kernhaushalt** | -188 | -518 | -28 | 8 | -229 | -500 | 16 | 108 | 139 | 96 | 126 | 126 |
| 12. Abbaupfad gemäß AusfG | -1.630 | -1.630 | -1.449 | -1.268 | -1.087 | -906 | -724 | -543 | -362 | -181 | 0 | 0 |
| 13. zulässige NKA im Kernhaushalt ab 2020 und NKA gm. Obergrenze des Defizitabbaupfades | 1.818 | 1.477 | 1.260 | 1.315 | 1.406 | 708 | 435 | 223 | 85 | -126 | | |
| 14. Nettokreditaufnahme (Nettotilgung) am Kreditmarkt im Kernhaushalt | 1.818 | 2.019 | 887 | 547 | 616 | 1.095 | 451 | 346 | 158 | 21 | -332 | -332 |
| 15. Abstand zur zulässigen NKA im Kernhaushalt ab 2020 und NKA gm. Abbaupfad | 0 | 129 | 589 | 714 | 699 | 311 | 257 | 89 | 65 | 64 | 206 | 206 |

* > 0: Aufschwung; < 0: Abschwung

** > 0: Tilgungsverpflichtung; < 0: Erlaubte Kreditaufnahme am Kreditmarkt

*** Nettotilgung als Negativbetrag eintragen

Finanzplanung 2015 bis 2020

– Eckwertübersicht –

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | lst | lst | lst | RegV NT. | RegV | Finanzplanung | | | |
| | - in Mio. Euro - | | | | | | | | |
| Steuern, LFA und BEZ | 10.622 | 11.159 | 11.527 | 11.811 | 12.271 | 12.676 | 13.144 | 13.570 | 14.132 |
| Nichtsteuerliche Einnahmen | 2.443 | 2.659 | 3.050 | 2.932 | 3.172 | 3.165 | 3.206 | 3.228 | 3.270 |
| Bereinigte Gesamteinnahmen | 13.066 | 13.818 | 14.578 | 14.742 | 15.443 | 15.842 | 16.351 | 16.798 | 17.402 |
| Personalausgaben | 5.397 | 5.468 | 5.625 | 5.764 | 5.996 | 6.106 | 6.169 | 6.294 | 6.430 |
| Sächliche Verwaltungsausgaben | 868 | 875 | 894 | 914 | 931 | 904 | 869 | 819 | 768 |
| Zinsausgaben | 972 | 987 | 950 | 1.106 | 1.007 | 1.025 | 1.122 | 1.158 | 1.194 |
| Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke | 5.191 | 5.543 | 6.273 | 6.502 | 6.843 | 7.039 | 7.244 | 7.472 | 7.639 |
| Investitionen | 1.759 | 1.446 | 1.421 | 1.510 | 1.082 | 1.071 | 1.063 | 1.033 | 1.027 |
| Sonstige Ausgaben | 23 | 45 | 29 | 43 | 43 | 43 | 43 | 43 | 13 |
| Bereinigte Gesamtausgaben | 14.209 | 14.364 | 15.193 | 15.837 | 15.902 | 16.188 | 16.509 | 16.818 | 17.070 |
| Ausgaben für die aktuelle Aufgabenerfüllung¹⁾ | 9.320 | 9.285 | 9.735 | 9.944 | 10.276 | 10.287 | 10.398 | 10.463 | 10.521 |
| Finanzierungssaldo²⁾ | -1.143 | -546 | -615 | -1.095 | -459 | -346 | -158 | -21 | 332 |
| minus Mastricht-Korrektur | -285 | 44 | 70 | 62 | 43 | 47 | 48 | 48 | 76 |
| minus Konjunkturbereinigung | 307 | 226 | 126 | -151 | 28 | 6 | 32 | 0 | 0 |
| minus Nettokreditaufnahme Landesbetriebe und Unimedizin | 152 | 196 | 142 | 177 | 133 | 122 | 104 | 101 | 102 |
| plus Überschuss Pensionsfonds, Versorgungsrücklage, Sondervermögen "Wissen schafft Zukunft" | 458 | 458 | 566 | 588 | 195 | 66 | 45 | 54 | 52 |
| struktureller Finanzierungssaldo | -860 | -554 | -388 | -595 | -467 | -455 | -297 | -117 | 206 |
| Obergrenze gemäß Ausführungsgesetz | -1.449 | -1.268 | -1.087 | -906 | -724 | -543 | -362 | -181 | 0 |
| Nettokreditaufnahme Kernhaushalt | 864 | 502 | 587 | 1.053 | 408 | 304 | 116 | -22 | -345 |
| Nettokreditaufnahme Kernhaushalt am Kreditmarkt | 887 | 547 | 616 | 1.095 | 451 | 346 | 158 | 21 | -332 |
| Nettokreditaufnahme bei Dritten | 345 | -49 | -72 | 342 | 209 | 109 | -15 | -150 | -469 |

1) ohne KFA, Zuflüsse an den Pensionsfonds und die Versorgungsrücklage, Zahlungen an Pensionäre und Zinsen

2) Unter Berücksichtigung der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Finanzplanung 2015 bis 2020

– Veränderung ggü. Vorjahr –

| | 2012 | | 2013 | | 2014 | | 2015 | | 2016 | | 2017 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | | |
|---|------------|--|-------------|--|------------|--|-------------|--|------------|--|------------|--|------------|--|------------|--|------------|--|---------------|
| | lst | | lst | | lst | | RegV NT. | | RegV | | Finanzplanung |
| in Prozent | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Steuern, LFA und BEZ | 9,5 | | 5,1 | | 3,3 | | 2,5 | | 3,9 | | 3,3 | | 3,7 | | 3,2 | | 4,1 | | 4,1 |
| Nichtsteuerliche Einnahmen | 6,8 | | 8,8 | | 14,7 | | -3,9 | | 8,2 | | -0,2 | | 1,3 | | 0,7 | | 1,3 | | 1,3 |
| Bereinigte Gesamteinnahmen | 9,0 | | 5,8 | | 5,5 | | 1,1 | | 4,8 | | 2,6 | | 3,2 | | 2,7 | | 3,6 | | 3,6 |
| Personalausgaben | 1,7 | | 1,3 | | 2,9 | | 2,5 | | 4,0 | | 1,8 | | 1,0 | | 2,0 | | 2,2 | | 2,2 |
| Sächliche Verwaltungsausgaben | 5,2 | | 0,8 | | 2,2 | | 2,1 | | 1,9 | | -2,8 | | -3,9 | | -5,8 | | -6,3 | | -6,3 |
| Zinsausgaben | -4,3 | | 1,6 | | -3,8 | | 16,4 | | -8,9 | | 1,8 | | 9,4 | | 3,2 | | 3,1 | | 3,1 |
| Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke | 1,1 | | 6,8 | | 13,2 | | 3,6 | | 5,3 | | 2,9 | | 2,9 | | 3,1 | | 2,2 | | 2,2 |
| Investitionen | 1,9 | | -17,8 | | -1,7 | | 6,2 | | -28,4 | | -1,1 | | -0,7 | | -2,8 | | -0,6 | | -0,6 |
| Sonstige Ausgaben | -33,0 | | 94,3 | | -34,7 | | 45,6 | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | -68,3 | | -68,3 |
| Bereinigte Gesamtausgaben | 1,2 | | 1,1 | | 5,8 | | 4,2 | | 0,4 | | 1,8 | | 2,0 | | 1,9 | | 1,5 | | 1,5 |
| Ausgaben für die aktuelle Aufgabenerfüllung¹⁾ | 0,3 | | -0,4 | | 4,8 | | 2,1 | | 3,3 | | 0,1 | | 1,1 | | 0,6 | | 0,5 | | 0,5 |
| Personalausgabenquote | 38,0% | | 38,1% | | 37,0% | | 36,4% | | 37,7% | | 37,7% | | 37,4% | | 37,4% | | 37,7% | | 37,7% |
| Kreditfinanzierungsquote | 6,2% | | 3,8% | | 4,1% | | 6,9% | | 2,8% | | 2,1% | | 1,0% | | 0,1% | | -1,9% | | -1,9% |
| Zinsausgabenquote | 6,8% | | 6,9% | | 6,3% | | 7,0% | | 6,3% | | 6,3% | | 6,8% | | 6,9% | | 7,0% | | 7,0% |
| Investitionsquote | 12,4% | | 10,1% | | 9,4% | | 9,5% | | 6,8% | | 6,6% | | 6,4% | | 6,1% | | 6,0% | | 6,0% |
| Zinssteuerquote | 9,1% | | 8,8% | | 8,2% | | 9,4% | | 8,2% | | 8,1% | | 8,5% | | 8,5% | | 8,4% | | 8,4% |

1) ohne KFA, Zufüsse an den Pensionsfonds und die Versorgungsrücklage, Zahlungen an Pensionäre und Zinsen

Nachweis der Steuerrechtsänderungen (ohne Grunderwerbsteuererhöhungen)
mit Auswirkung auf die Steuereinnahmen der Länder 2016

| Steuerrechtsänderungen | Finanzielle Auswirkung auf einzelne Jahre | | RP |
|---|---|-------------|------------------------|
| | 2015 | 2016 | Delta 2016 gg. 2015 |
| SUMME DER VERÄNDERUNGEN für alle Länder gg. VORJAHR in Mio. Euro | -601 | 190 | |
| davon rheinland-pfälzischer Landesanteil von 4,7% | -28 | 9 | |
| Nach Finanzbericht 2015 verabschiedet - dokumentiert in den entsprechenden Gesetzesentwürfen | | | |
| <u>Finanzielle Auswirkungen auf die Länder gegenüber 2014 in Mio. Euro</u> | 2015 | 2016 | RP 16 zu 15 |
| Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU vom 25.07.2014 (BGBl I 2014, 1266) | 115 | 168 | 2,5 |
| Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union vom 22.12.2014 (BGBl I 2014, 2417) | -63 | -70 | -0,3 |
| Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften - Erstes Pflegestärkungsgesetz (PSG I) vom 17.12.2014 (BGBl I 2014, 2222) | -176 | -191 | -0,7 |
| Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 02.12.2014 (BGBl I 2014, 1922) | 0 | 2 | 0,1 |
| Summe | -124 | -91 | 1,6 |
| Veränderung gegen Vorjahr | -124 | 33 | 1,6 |
| Dokumentiert im Finanzbericht der Bundesregierung 2015 | | | |
| <u>Finanzielle Auswirkungen auf die Länder gegenüber 2012 in Mio. Euro</u> | 2015 | 2016 | RP 16 zu 15 |
| Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.05.2013 (BGBl I 2013, 2397) | -24 | -27 | -0,1 |
| AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vom 18.12.2013 (BGBl I 2013, 4318) | 38 | 38 | 0,0 |
| Summe | 14 | 11 | -0,1 |
| Veränderung gegen Vorjahr | 6 | -3 | -0,1 |
| Dokumentiert im Finanzbericht der Bundesregierung 2014 | | | |
| <u>Finanzielle Auswirkungen auf die Länder gegenüber 2012 in Mio. Euro</u> | 2015 | 2016 | RP 16 zu 15 |
| Gesetz zum Abbau der kalten Progression vom 20.02.2013 (BGBl I 2013, 283) | -1.053 | -1.064 | -0,5 |
| Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl I 2013, 285) | -105 | -111 | -0,3 |
| Ehrenamtsstärkungsgesetz - ehemals Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz vom 21.03.2013 (BGBl. I 2013, 556) | -44 | -44 | 0,0 |
| Umsetzung des EuGH-Urteils zu Streubesitzdividenden vom 21.03.2013 (BGBl. I 2013, 561) | 85 | 61 | -1,1 |
| Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26.6.2013 (BGBl I 2013, 1809) | 215 | 261 | 2,2 |
| Summe | -902 | -897 | 0,2 |
| Veränderung gegen Vorjahr | 533 | 5 | 0,2 |
| Dokumentiert in den Steuerschätzunterlagen Nov. 2011, Nov. 2012, Nov. 2013 und Nov. 2014 | | | |
| <u>Finanzielle Auswirkungen auf die Länder gegenüber Vorjahr in Mio. Euro</u> | 2015 | 2016 | RP 16 zu 15 |
| Auswirkungen der Änderungen der Abschreibungsregelungen im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007, Konjunkturpaket I vom 21.12.2008 und Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 (zusammengefasst und fortgeschrieben durch das BMF Nov. 2011 bis Nov. 2014) | | | |
| a) Fortschreibung bis 2015 bei Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 (in FB 2011) | 12 | | |
| Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom 21.12.2008 - "Konjunkturpaket I" (in FB 2010) | 160 | | |
| Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1912) (in FB 2008) | -53 | | |
| b) Neuberechnung der Gesamtauswirkung und Zusammenfassung (Delta zur Einzeldarstellung inkl. Fortschreibung bis 2015) | -111 | | |
| c) Fortschreibung für die Jahre ab 2016 | | -175 | -8,2 |
| Summe (Veränderung gegen Vorjahr) | 8 | -175 | -8,2 |
| Dokumentiert in den Steuerschätzunterlagen der Steuerschätzungen vom Nov. 2011, Nov. 2012, Nov. 2013 und Nov. 2014 (Alterseinkünftegesetz siehe Finanzbericht 2005) | | | |
| Fortschreibung der Langfristauswirkungen des Alterseinkünftegesetzes vom 16. Juni 2004 durch das BMF ab 2011 | 2015 | 2016 | RP 16 zu 15 |
| Veränderung gegen Vorjahr | -463 | -482 | -22,7 |
| Sonstige Rechtsänderungen und große Änderungen in der Anwendung bestehenden Rechts ab 2013 dokumentiert in den Steuerschätzunterlagen vom BMF, die nicht in den Finanzberichten der Bundesregierung dokumentiert wurden | | | |
| <u>Finanzielle Auswirkungen auf die Länder gegenüber 2012 in Mio. Euro</u> | 2015 | 2016 | RP 16 zu 15 |
| Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 05.12.2012 (BGBl. I 2012, 2474) | -85 | -85 | 0,0 |
| Beitragsatzgesetz 2013 vom 05.12.2012 (BGBl. I 2012, 2446) | 159 | 173 | 0,7 |
| Pflege-Neuausrichtungsgesetz - PNG vom 23.10.2012 (BGBl. I 2012, 2246) | -60 | -62 | -0,1 |
| Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.02.2013 (BGBl I 2013, 250) | 75 | 75 | 0,0 |
| Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vom 24.06.2013 (BGBl I 2013, 1667) | -8 | -8 | 0,0 |
| Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der BHO vom 15.07.2013 (BGBl I 2013, 2395) | 30 | 30 | 0,0 |
| Aufbauhilfegesetz vom 15.07.2013 (BGBl I 2013, 2401) | -202 | -202 | 0,0 |
| Anwendung der BFH-Urteile VR 18/11 vom 27. Feb. 2014 VR 3/12 vom 3. Juli 2014 zur Entgeltminderung bei Vermittlern und korrespondierende Vorsteuerkorrektur bei den Leistungsempfängern (Umsatzsteuer) | -781 | 0 | 36,7 |
| Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015 (Beitragsatzverordnung 2015 – BSV 2015) vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I Nr. 62, S. 2396) | 63 | 82 | 0,9 |
| Summe | -809 | 3 | 38,2 |
| Veränderung gegen Vorjahr | -671 | 812 | 38,2 |